

OSTEUROPA=INSTITUT

Biblioteka Główna i OINT
Politechniki Wrocławskiej



100100368738

TEODORTYC

DIE ANFÄNGE
DER DÖRFLICHEN SIEDLUNG
ZU DEUTSCHEM RECHT
IN GROSSPOLEN
(1200–1333)

Übersetzt von Maria Tyc

PRIEBATSCH'S BUCHHANDLUNG / Breslau



EX LIBRIS

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
POLITECHNIKI WROCLAWSKIEJ

OSTEUROPA - INSTITUT

BIBLIOTHEK
GESCHICHTLICHER WERKE
AUS DEN
LITERATUREN
OSTEUROPAS

Nr. 2

1930

PRIEBATSCH'S BUCHHANDLUNG / Breslau 1

Pr
7

OSTEUROPA - INSTITUT

TEODORTYC

DIE ANFÄNGE
DER DÖRFLICHEN SIEDLUNG
ZU DEUTSCHEM RECHT
IN GROSSPOLEN
(1200—1333)

Übersetzt von Maria Tyc

1930

PRIEBATSCH'S BUCHHANDLUNG / Breslau 1

OSTERREICHISCHES ARCHIV

TEODOR TYC

BIBLIOTHEK

ERSTE DIE ANFÄNGE

DER DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

Dem Andenken des Vaters

ZU DEUTSCHEN RECHT

IN ERSSPOLLEN

(1300-1333)



253119/1

1850

AKc. 354/D/87

PRELATORISCHER BUCHHANDLUNG & BRESLAU

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Überblick über die Entwicklung der bisherigen Forschung	7
II. Siedlung und Bevölkerung	22
III. Bedeutung der Siedlung für die Technik der Bewirtschaftung	40
IV. Bedeutung der Siedlung für die Rechtsverfassung	55
V. Die sozial-wirtschaftliche Bedeutung der Siedlung	72
VI. Die Siedlungspolitik	97

Anhang.

1. Kritische Bemerkungen zu einigen Urkunden	104
2. Verzeichnis der zu deutschem Recht angesiedelten Dörfer in Großpolen (1210—1333)	109

Vorbemerkung

In dieser Übersetzung sind im Text die polnischen Ortsnamen des Originals beibehalten. Es sind aber die deutschen Namen an den Rand gesetzt.

Die vorliegende Arbeit ist im Seminar für Wirtschaftsgeschichte des Herrn Professor Jan Rutkowski entstanden. Ich spreche ihm hiermit meinen herzlichen Dank aus für die mir während deren Bearbeitung erteilten wertvollen Bemerkungen, sowie für die Anteilnahme, mit welcher er meine Studien verfolgte. Ebenso bin ich Herrn Professor Kazimierz Tymieniecki dankbar für seine zahlreichen freundlichen Winke. Hochwürden Dr. Henryk Likowski bin ich für die freundliche Überlassung seiner handschriftlichen Arbeit „Die älteste Geschichte des Zisterzienserinnenklosters in Olobok (1211—1292)“ sehr verbunden.

Dem Verlag Karol Miarka in Nikolai, namentlich Herrn Joseph Herman danke ich herzlichst für die Ermöglichung der Drucklegung in der jetzigen, für wissenschaftliche Arbeiten so schwierigen Zeit. Herr Prus in Kattowitz hat mich durch seine wertvolle Hilfe bei der Korrektur zu Dank verpflichtet.

P o s e n , im Mai 1924.

T e o d o r T y c .

Vorbemerkung.

In dieser Übersetzung sind im Text die polnischen Ortsbezeichnungen des Originals beibehalten. Es sind aber die deutschen Namen an den Rand gesetzt, und die häufiger vorkommenden Namen sind in einem alphabetisch geordneten Verzeichnis am Schlusse des Werkes in ihrer polnischen und in ihrer deutschen Form zusammengestellt, um besonders dem deutschen Leser, der mit den östlichen Verhältnissen weniger vertraut ist, Gelegenheit zu geben, sich rasch zu orientieren.

Grund für dieses Vorgehen war, daß eine volle Umdeutschung der Namen sich nicht hätte durchführen lassen und eine bloß teilweise verwirrend wirken konnte, zumal die Schrift und ihre Übersetzung doch nicht bloß als Einzelschrift wirken, sondern vor allem bei wissenschaftlichen Untersuchungen als Material neben und im Vergleich zu anderen Schriften herangezogen werden wird, und die Ungleichartigkeit der Namensform alsdann Hindernisse für die Benutzung schaffen würde. So sind in der Abhandlung in großer Zahl lateinische Urkunden zitiert, in denen die polnische Namensform erscheint, und war infolgedessen die Beibehaltung der polnischen Form im Text nötig, um beim Leser keine Mißverständnisse hervorzurufen. Ebenso war eine Umdeutschung nicht angängig bei den im Werk öfters vorkommenden alphabetischen Zusammenstellungen von Ortsnamen, da alsdann bei Umstellung der Namen der Vergleich der Übersetzung mit dem Original unmöglich geworden wäre.

Osteuropa-Institut.

I.

Überblick über die Entwicklung der bisherigen Forschung.

„Siedlung zu deutschem Recht“ nennen wir gewohnheitsmäßig einen sehr komplizierten Vorgang, welcher eine Reihe von Erscheinungen auf dem Gebiet der Entwicklung von Stadt und Dorf in Osteuropa umfaßt. Diese, auf dem Lande wie in den Städten stattgefundenen Vorgänge lassen sich nach vier Gesichtspunkten einteilen: 1. demographisch, 2. wirtschaftlich-technisch, 3. rechtlich, 4. sozial-wirtschaftlich.

Die Ergebnisse der Forschung, und was daraus folgt, die Ansichten über die Gesamtheit der „Siedlung“ können sehr verschieden sein, je nachdem das Augenmerk mehr auf die Städte oder Dörfer, oder auf einen der vier obengenannten Gesichtspunkte gerichtet ist. In der Entwicklung der Forschung über die „Siedlung“ tritt das sehr auffallend hervor. Wir werden versuchen, hier in allgemeinen Umrissen eine Charakteristik der Hauptrichtungen zu geben, in welchen sich diese Forschung bewegt hat.

„Siedlung zu deutschem Recht“ in Polen verbindet sich mit einer ähnlichen großen Bewegung, welche eine Reihe mittel- und osteuropäischer Länder umfaßt: das Gebiet der Westslaven, Böhmen, Ungarn und die baltischen Länder.

Bei einer so breiten territorialen Basis des Problems sprang das demographische, genauer gesagt nationale Moment am meisten in die Augen. Die Wissenschaft hat sich mit der Germanisierung der ursprünglichen slavischen Bevölkerung befaßt. Es gibt eine Menge Arbeiten dieser Art¹⁾. Wir beschäftigen uns hier nicht mit der Erörterung ihres Inhalts

¹⁾ Z. B. G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. Liegnitz 1884—89. — H. Ernst, Die Kolonisation von Ostdeutschland, Langenburg/Rh. 1888. — R. Sebicht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910. — H. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrh., Rostock 1875. — E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896. — S. Passow, Die Okkupation und Kolonisierung d. Barnim (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. 14). — B. Guttmann, Die Germanisierung der Slaven i. d. Mark (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. 9). — W. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Hzgt. Pommern oder Slawien (Schmollers Staatsg. u. sozialw. Forsch. 13). — H. Plehn, Die Besiedelung des Ordenslandes Preußen (Deutsche Erde, Bd II, 1903). — E. Schmidt,

oder mit dessen Kritik, sondern mit einer allgemeinen Charakteristik dieser Richtung. Diese Arbeiten bringen viel gewissenhaft bearbeitetes Material und besitzen, je nach dem Können des Verfassers, einen größeren oder geringeren Wert. Für unser Problem ist die Tatsache entscheidend, daß die Wissenschaft, namentlich die deutsche, an die Untersuchung der großen Umwälzung in der landwirtschaftlichen Struktur der slavischen Länder meist mit der Voraussetzung einer Expansion des deutschen Volkes herantreten ist. Der sich dabei aufdrängende Vergleich der heutigen ethnischen Verhältnisse dieser ehemals slavischen Länder hat bei einigen Forschern die Neigung zu allzu schneller Angleichung der ethnischen Verhältnisse an die heutigen hervorgerufen. Es kam sogar vor, daß Forscher, welche hauptsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Auge behielten, wie Meitzen, von der Annahme ausgingen, daß man sozial-wirtschaftliche Umwandlungen mit den ethnischen identifizieren muß, daß die große Veränderung in der Agrarverfassung der östlichen Länder erst durch „die Einwanderung der deutschen Arbeit, der deutschen Wirtschaft und des deutschen Rechts“²⁾ hervorgerufen wurde. Auf Grund der Flurkarten hat Meitzen die Zahl der in Schlesien im 13. und 14. Jahrh. zu deutschem Recht gegründeten Dörfer auf 1500, je 40—50 Hufen, geschätzt, und errechnete ungefähr 150—180 000 deutsche Einwanderer. Dieser Ansicht ist Weinhold³⁾ entgegengetreten, indem er den verfassungsrechtlichen Charakter der „Lokation“ zu deutschem Recht hervorhob, was uns nicht erlaubt, die Einwandererzahl festzusetzen. Weinhold machte auch auf interessante Angaben über die späteren nationalen Verhältnisse in Schlesien aufmerksam (Urkunden und Register, Beschreibungen von Geographen und Reisenden, kirchliche Verhältnisse). Es ist dies ein methodisch wichtiges Vorgehen: die schwachen Hypothesen über die nationale Bedeutung der Siedlung mit Hilfe späterer Quellen zu korrigieren. Die von Weinhold angeführten Verhältnisse waren übrigens auch den früheren Historikern bekannt. Um sie zu erklären, mußten sie nach Feststellung, daß Schlesien schon im 13. und 14. Jahrh. ein deutsches Land war⁴⁾, den Hauptnachdruck auf den gewaltigen Rückgang des Deutschtums seit dem 15. Jahrh. legen.

An den Gebieten, welche durch Jahrhunderte, und fast bis heute, sich ihren ursprünglichen ethnischen Charakter bewahren konnten, zeigt sich am deutlichsten die Einseitigkeit jener Auffassung, die das „deutsche

Geschichte des Deutschtums im Lande Posen, Bromberg 1904. — R. F. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, 3 Bde, Gotha 1907—1910. — W. Schulte, Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien, 1898. — V. Seidel, Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, 1913, usw.

²⁾ Cod. dipl. Sil. IV. 9.

³⁾ K. Weinhold, Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien (Forsch. z. dtsch. Landes- und Volkskunde 2. u. 3., Stuttg. 1886/87).

⁴⁾ Meitzen, Über Kulturzustände der Slawen (Abh. d. Schles. Ges. f. vat. Kultur. Phil.-hist. Kl. 1864), „seit dem Ende des 13. Jahrh. haben wir es in Schlesien nur noch mit einem deutschen Lande zu tun“. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I. 390, zur Zeit Johanns und Karls IV. „erscheint Schlesien durch und durch als deutsches Land“.

Recht“ mit der Germanisation verbindet. Für die Beurteilung der Verhältnisse in Schlesien war auch die Polemik über die Feststellung des zeitlichen Anfanges der Siedlung und über die Interpretation der Urkunden von Lubens wichtig⁵⁾.

Leubus

Trotz der immer fortschrittlicheren Methoden der Siedlungsforschung unterscheiden manchmal die Forscher nicht genügend die Begriffe der „deutschen Einwanderung“ und der „Siedlung zu deutschem Recht“. Dies spezielle Interesse für das demographische und nationale Moment kann zu Übertreibung führen, wie z. B. bei Kaindl⁶⁾, dem von O. Balzer eine gerechtfertigte Abfuhr zuteil wurde⁷⁾. Gegen die in der deutschen Wissenschaft häufige Tendenz, das Ergebnis der Germanisation im Mittelalter verfrüht anzugeben, wurde gleichfalls eine Opposition laut (z. B. Schulte, Guttmann, Witte). Die Forscher kamen zur Überzeugung, daß das slavische Element nicht so schnell verschwand, wie man aus einer flüchtigen Interpretation der Quellen folgern könnte. Man forschte dem Schicksal dieses Elements und dem Bestehen von dessen Überresten nach und ist nun überzeugt, daß „im allgemeinen das Nebeneinander von Siedlungen verschiedener Nationalität häufiger und dauernder war, als man nach den heutigen Verhältnissen annehmen sollte“⁸⁾. Obwohl man nun die ethnischen Verhältnisse viel sorgfältiger und objektiver erforscht, muß doch festgestellt werden, daß sogar bei dieser Art der Forschung das Hauptinteresse sich auf die Einwanderung des fremden Elements in die slavischen Länder und deren endgültige Germanisierung richtet. Dies ist namentlich in der deutschen Literatur der Fall.

Dagegen scheint es uns, daß zum richtigen Verständnis dieses sozialwirtschaftlichen Vorgangs in Osteuropa nicht nur auf gewissenhafte Studien über die eventuellen ethnischen Veränderungen, sondern vor allem auch auf die Übertragung des Hauptaugenmerks auf die damals stattfindende Umbildung der sozialwirtschaftlichen Formen der größte Nachdruck zu legen ist. Man hatte sich bis jetzt viel weniger mit dem Rechts- und Verfassungsmoment, dem technisch-wirtschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Moment der deutschrechtlichen Siedlung beschäftigt.

Was das Rechts- und Verfassungsmoment anbelangt, so wurde hier die deutschrechtliche Siedlung vor allem als ein Siegeszug des „deutschen

⁵⁾ W. Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien, Silesiaca, Festschrift f. C. Grünhagen, Breslau 1898. O. Meinardus, Das Halle-Neumarkter Recht v. 1181 (Quell. u. Darst. Bd 8), Breslau 1909. O. Górka, Studja nad dziejami Śląska (Studien zur Geschichte Schlesiens), Lwów 1911. V. Seidel, Der Beginn d. deutschen Besiedelung Schlesiens (Quell. u. Darst. Bd 17), Breslau 1913.

⁶⁾ R. F. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, 3 Bde, Gotha 1907—1910.

⁷⁾ Niemcy w Polsce (die Deutschen in Polen) (Kwartalnik Historyczny 1911 — Historische Vierteljahrsschrift).

⁸⁾ K. Hampe, Der Zug nach dem Osten, Leipzig 1921, S. 48—50, namentlich H. Witte, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg (Forsch. d. dtsh. Landes- u. Volkskunde, Bd 16, 1905) sowie Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. dtsh. Gesch. u. Alt. Vereine, 1911, Sp. 65 u. folg.

Rechts“ nach Osten angesehen⁹⁾), wobei in Verbindung mit einem Übergewicht des demographischen Moments Neigung zur Verallgemeinerung des Einflusses des deutschen Gerichtswesens besteht. Dieser Einfluß aber ist natürlich sehr von der ethnischen Zusammensetzung der Ansiedler abhängig. Nicht immer und nicht überall wurden alle die Normen angenommen, welche als „deutsches Recht“ gelten könnten und deren Wesen übrigens immer etwas rätselhaft ist. Die wichtigsten und allgemeinsten waren: die Verhältnisse des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Gerichtsrechts) sowie des Sachenrechts (Grundsassentum)¹⁰⁾ und gewisse Normen des Strafrechts. Damit verbindet sich das Problem der autonomen Dorfgemeinde, welche angeblich das Resultat der Siedlung ist. Die Forschungen von Tymieniecki haben vor allem eine Bresche in die bisherigen Anschauungen geschlagen. Er stellt fest, daß „der größte Mangel der Geschichtsschreibung über die deutschrechtliche Siedlung die Nichtdifferenzierung der Entwicklung der Stadt- und Dorfsiedlungen ist. Das gleiche Recht, bei zwei verschiedenen vorhandenen oder erst entstehenden Typen der wirtschaftlichen Siedlung angewandt, kann ganz verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen“. Tymieniecki stellt fest, daß das Hauptmerkmal des „deutschen Rechts“ ein Verzicht des Staates auf seine bisherigen Rechte der auf Privatgrundeigentum ansässigen Bevölkerung ist, und folgert daraus, daß die Aussetzung der Dörfer zu deutschem Recht nicht die Immunitätstätigkeit unterbrochen hat, sondern im Gegenteil eine Form dieser Tätigkeit darstellt und somit die Befestigung der patrimonialen Gerichtsverfassung beeinflusste. Diese Ansicht entwickelt Tymieniecki auf immer breiterer Basis¹¹⁾.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Handelsman in seinen tief-schürfenden Bemerkungen zur Methodik der Forschungen über den Feudalismus ein¹²⁾); er behauptet, daß die „Siedlung eigentlich nur eine mittelbare Folgeerscheinung des großen Vorganges der Bildung des

⁹⁾ R. Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel (Abh. d. hist. phil. Ges. in Breslau, 1 Bd), Breslau 1857.

¹⁰⁾ Diese Benennung benützt Dąbkowski, um die für das Mittelalter charakteristischen Verhältnisse des Grundbesitzes zu bezeichnen (Charakterystyka prawa prywatnego polskiego, Lublin 1923, S. 30. — Charakteristik des polnischen Privatrechts).

¹¹⁾ Tymieniecki, Prawo niemieckie a immunitet sądowy i jurysdykcja patrymonialna w średn. Polsce. — Przegląd prawa i administracji, Lwów 1920. — (Das deutsche Recht und die Gerichtsimmunität und patrimoniale Rechtsprechung im mittelalterlichen Polen, — Revue für Recht und Verwaltung, Lwów 1920), derselbe, Prawo niemieckie w rozwoju społecznym wsi polskiej, — Kwartalnik historyczny, 37, 1923 (das deutsche Recht in der sozialen Entwicklung des polnischen Dorfes), derselbe, Poddańcza gmina wiejska a kwestja wolnych rolników etc., — Przegląd historyczny, 1922 (die hörige Dorfgemeinde und das Problem der freien Landwirte etc., — Historische Revue, 1922).

¹²⁾ Z metodyki badań feodalizmu, Warszawa, 1917, S. 34 (Zur Methodik der Forschungen über den Feudalismus).

Dominialeigentums ist, welcher lange vor der Siedlung begann und in dieser nur ein günstiges, ihn beschleunigendes Coagens fand“.

Die Annahme, daß der Entwicklungsprozeß der Kolonisation dem Entwicklungsprozeß der Immunität und der patrimonialen Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, findet ihre Bestätigung in den Zuständen in den nord-westlichen Slavenländern¹³⁾. Eine Nachprüfung der Verhältnisse im Zeitalter der Siedlung durch Rechtsverhältnisse späterer Zeiten, namentlich mit Hilfe der Gerichtsbücher, hat sehr wichtige Ergebnisse geliefert. Diese Nachforschungen sind noch nicht beendet; mit dem Problem der Siedlung verbinden sich hier wichtige Fragen aus der Rechtsverfassung unseres Staates im 13. Jahrh. Diese Forschungen müssen in engem Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen über das öffentliche Recht in Westeuropa geführt werden. Tymieniecki bemerkt jedoch mit Recht, daß man wirklich „der polnischen Geschichtsforschung den Vorwurf machen kann, daß sie nicht zu ergründen trachtete, was die Deutschen, die aus den östlichen, vor kurzem noch slavischen Gebieten ihres Landes kamen, an rechtlichen Gebräuchen wirklich mitbringen konnten“¹⁴⁾.

Die bisherige Darstellung der durch die Siedlung verursachten Änderungen der technisch-wirtschaftlichen und sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse ist ebenfalls nicht einwandfrei. Trotz der weit vorsichtigeren Beurteilung hat, was die erste Gruppe anbelangt, über den Forschern allzu oft eine Verallgemeinerung der in dem bekannten Vers aus dem 14. Jahrh. enthaltenen Überlieferung von den ursprünglichen Zuständen in Lubens geschwebt. Die wichtigsten Berichtigungen machte bis jetzt Bujak in seiner Arbeit über das polnische Dorf vor der Siedlung, nach ihm Grodecki und Tymieniecki¹⁵⁾.

Leubus

Ebenso hat sich die deutsche Wissenschaft in der Darstellung der sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitalter der Siedlung bei aller Objektivität nicht vor ernststen Mängeln bewahren können, und zwar wegen ihrer Unkenntnis des schon Vorhandenen¹⁶⁾. Die Formen der „Siedlung“

¹³⁾ Tymieniecki, Ludność wiejska w krajach połabskich i pomorskich w wiekach średnich, *Slavia Occidentalis* I, Poznań 1921 (Die Dorfbevölkerung im Elbe- und Pommerlande im Mittelalter).

¹⁴⁾ *Slavia Occidentalis* I, 5.

¹⁵⁾ Bujak, Studja nad osadnictwem Małopolski, I — Rozprawy Akademii Umiejętności, Hist. 47 (Studien zur Siedlung Kleinpolens — Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, Hist. Abt. 47), Grodecki, Książęca włość trzebnicka na tle organizacji majątków książęcych w Polsce w 12. wieku — *Kwartalnik historyczny* 26, 27 (Die herzoglichen Güter von Trzebnica und die Organisation der herzoglichen Güter in Polen im 12. Jahrh.), derselbe, Studja nad dziejami gospodarczemi Polski 12. wieku — *Kwartalnik Historyczny* 29 (Studien zur Wirtschaftsgeschichte Polens im 12. Jahrh.), Tymieniecki, Majętność książęca w Zagościu i pierwotne uposażenie klasztoru Joannitów etc. — *Rozprawy Akademii*, Hist. 55 (Das herzogliche Gut in Zagość und die ursprüngliche Stiftung für das Johanniterkloster etc. — Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, Hist. Abt. 55).

Trebnitz

¹⁶⁾ Arbeiten solcher Art wie z. B. Meitzen, Über die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor d. dtseh. Kolonisation (Abh. d. Schles. Ges. f. vat. Kult. Phil. hist. Abt. 1864) sind selten. — Rachfahl, Die Organisation der Gesamtverwaltung Schle-

wurden nicht auf völlig unberührten Boden, auf eine „tabula rasa“ übertragen. Die Übernahme der sozial-wirtschaftlichen Formen aus dem Westen mußte an schon im Lande bestehende Formen anknüpfen.

Dafür verfügen die deutschen Forscher über Kenntnis der sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, also des Auswandererlandes. Man empfindet jedoch sogar in den großen, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im Mittelalter gewidmeten Arbeiten eine gewisse unbefriedigende und fehlerhafte Verknüpfung der Siedlung mit den deutschen Verhältnissen, welche nur schwer durch die letzteren erklärt wird¹⁷⁾. Ebenso wurde der Zusammenhang gar nicht hervorgehoben, welcher zwischen dem sogenannten „deutschen Recht“ in Osteuropa und den gleichzeitig stattfindenden großen Veränderungen der Verhältnisse im ganzen Westen Europas besteht. Ein größerer Überblick über die westlichen Zustände hätte ein Verständnis der gleichzeitigen Veränderungen im Osten erleichtert.

Eine Menge sozialwirtschaftlicher Probleme wurde in den schon erwähnten Territorialmonographien besprochen, z. B. die Tätigkeit der Kirche, der Orden und Klöster, die Rolle des „Besetzers“ (locator), sozial-wirtschaftliche Formen. Es ist unmöglich, an dieser Stelle eine erschöpfende Übersicht über diese Forschungen zu geben¹⁸⁾. Man kann nur auf einige Probleme von allgemeiner methodischer Bedeutung hinweisen, welche von der polnischen Wissenschaft anders dargestellt werden.

Für die Forschung über die Agrarverfassung ist namentlich Meitzens¹⁹⁾ Methode von Bedeutung, welche sich auf ein Studium der Flurkarten stützt und Ausdehnung, Wirkung und Wesen des „deutschen Rechts“ in der dörflichen Verfassung bestimmen sollte. Ernst²⁰⁾ wandte sich gegen eine Überschätzung der Flurkarten aus dem 18. Jahrh. als Quellen zur mittelalterlichen Siedlung. Unter den polnischen Forschern sind es Bujak, Potkański und Balzer, welche über die Flureinteilung schrieben. Bujak beschreibt das kleinpolnische Dorf im 13. und 14. Jahrh. und die dafür typische, schachbrettartige Gemengelage der Felder und sieht die Hauptbedeutung des „deutschen Rechts“ darin, daß es durch neue Fluraufteilung dies

siens v. d. 30jähr. Krieg (Schmollers Forschungen 13), Leipzig 1894, — Nießen, Geschichte d. Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung u. Besiedelung, Landsberg W. 1905, — auf diese Unzulänglichkeiten weisen Warschauer und Nießen (Korrespondenzbl. d. Gesamtver. 1905) und Tymieniecki hin (Slavia Occidentalis I, 5, 7, 8).

¹⁷⁾ Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1891, II, 1—32. — G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 43—45. — R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis z. 17. Jahrh., Leipzig-Berlin 1921, 147—149.

¹⁸⁾ Siehe die Literatur bei Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 146.

¹⁹⁾ Wanderungen, Anbau und Agrarrecht d. Völker Europas nördlich der Alpen. Siedelung und Agrarwesen d. West- und Ostgermanen etc., Berlin 1896. — Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates, Berlin 1868—1901, sowie Cod. dipl. Sil. Bd IV.

²⁰⁾ A. Ernst, Kritische Bemerkungen z. Siedlungskunde d. dtsch. Ostens. (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch., Bd 23, Jahrg. 1910).

Gemenge aufhob²¹⁾). In seiner Polemik mit Meitzen, welcher nur das schachbrettartige Gemenge als slavisch ansieht, und die Flureinteilung in Gewanne dem Einfluß des „deutschen Rechts“ zuschreibt, behauptet Potkański, daß die Einteilung in Gewanne bei uns allgemein üblich war und nicht mit dem Einfluß der deutschen Kolonisation erklärt werden kann²²⁾. Balzer stellt eine sehr wichtige Erscheinung fest, daß nämlich bei den Slaven aus der Einzelhofsiedlung sich die bei ihnen übliche Straßensiedlung gebildet hat. Die ursprünglichen, rein slavischen Straßensiedlungen waren mit dem Felderschachbrett verbunden, während deren einfachere und regelmäßigere Einteilung dem Einfluß des deutschen Rechts zuzuschreiben ist²³⁾. Die Einteilung der Felder in Hufe, Gewanne und Gewannanteile (polnisch *płosa* — ein von Tymieniecki für Teile des Gewannes benützter Ausdruck) findet Tymieniecki in den masovischen, zu polnischem Recht ansässigen Dörfern des 15. Jahrh.²⁴⁾. Aus der bisherigen Diskussion geht hervor, daß eine Darstellung des Einflusses des „deutschen Rechts“ auf die Einteilung der Felder im polnischen Dorfe sehr schwer ist und nicht mit Hilfe eines Schemas erklärt werden kann. Dieses Problem ist hauptsächlich deswegen so kompliziert, weil dabei gewisse natürliche Momente zu berücksichtigen sind, die man schwer definieren kann (Bodenbeschaffenheit, vorherige Ansiedlung).

Überdies enthalten die der Siedlung gleichzeitigen Quellen meistens keine Angaben über die Umbildung der Flureinteilung unter dem Einfluß des deutschen Rechts. Eine Verallgemeinerung der aus so späten Quellen, wie es die Flurkarten sind, gezogenen Folgerungen, und der Versuch, den aus ihnen zu ersehenden Zustand dem Einfluß des „deutschen Rechts“ zuzuschreiben, muß daher von zweifelhaftem Werte sein.

Aber sogar die Interpretation der eigentlichen Quellen zur Siedlungsgeschichte birgt gewisse Gefahren in sich. Die in ihnen angegebenen schablonenhaften Normen werden überschätzt. Potkański machte schon darauf aufmerksam, daß die deutschrechtliche Siedlung zwei unerfreuliche Folgen mit sich bringen konnte: „eine Siedlungsspekulation“ seitens der Schultheißen und ein Abwandern der Bauern nach Ablauf der abgabefreien Jahre²⁵⁾. Wichtig für eine Nachprüfung der Ansichten über die Siedlung ist die Bemerkung Rutkowskis²⁶⁾, daß in den Siedlungsurkunden ein

²¹⁾ Bujak, Studien, S. 318—341.

²²⁾ Potkański, Pisma pośmiertne, Kraków 1922, S. 188—200 (Schriften aus dem Nachlaß).

²³⁾ Balzer, Chronologia najstarszych kształtów wsi słow. i pol.-Kwartalnik historyczny 24, 1910 (Chronologie der ältesten Formen des slavischen und polnischen Dorfes).

²⁴⁾ Tymieniecki, Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego w wiekach średnich, Warszawa 1921, S. 218—234 (Die Vorgänge der Schaffung und Bildung des polnischen Gemeinwesens im Mittelalter).

²⁵⁾ O pochodzeniu wsi polskiej (Über die Entstehung des polnischen Dorfes), Lwów 1905, S. XLVII.

²⁶⁾ Klucz brzozowski biskupstwa przemyskiego w w. 18 (Der zum Bistum

gewisses Höchstprogramm enthalten ist, das selten zur Ausführung gelangte. Gegen eine große Bedeutung des „deutschen Rechts“ im wirtschaftlichen Leben spricht sich auch Bujak²⁷⁾ aus, welcher feststellte, daß gewisse Dorfkomplexe das Zeitalter der Siedlung unverändert überdauerten und in die Zeit der Dominialwirtschaft mit ihren aus der Zeit vor der Siedlung stammenden Agrarverhältnissen übergingen. Tymieniecki behauptet, daß die Siedlungsurkunde nur ein rechtliches und wirtschaftliches Programm darstellt, und stellt außerdem fest, daß es bei Einführung gewisser Veränderungen die schon bestehende Entwicklung des polnisch-rechtlichen Dorfes fast gar nicht berücksichtigt. Eine auf Grund der Gerichtsbücher des späteren Mittelalters durchgeführte Kontrolle hält er in diesem Falle für unerlässlich²⁸⁾.

Dasselbe kann man von der Entwicklung des deutschrechtlichen Dorfes sagen. Auch hier müssen die programm- und schablonenartigen Angaben unter Zuhilfenahme späterer Quellen nachgeprüft werden, welche die Schichtung und die Abgaben der zu deutschem Recht ansässigen Bevölkerung beleuchten. Das zahlenmäßige Verhältnis der Siedlungen in den einzelnen Jahrhunderten wird zur Beurteilung der sozial-wirtschaftlichen Bedeutung dieses Rechts ebenfalls sehr wichtig sein. Diese Bedeutung wird davon abhängen, in welchem Zeitabschnitt die größte Ausdehnung seiner Formen stattgefunden hat.

Die Beleuchtung der Stellung des Schultheißen in Rutkowski's Arbeit²⁹⁾ kann als Beispiel einer Korrektur dienen, welche mit Hilfe späterer Quellen die durch das deutsche Recht geschaffenen Verhältnisse anders beurteilt. Entgegen der bisherigen Anschauung war der Schultheiß nicht der Vertreter der Interessen des Dorfes und wurde nicht aus diesem Grunde vom Gutsbesitzer entfernt. Zwischen der Gemeinde und dem mit Vorrechten ausgestatteten Schultheißen ist ein in den Quellen oft hervortretender feindseliger Gegensatz festzustellen. Der Aufkauf der Schultheißenämter wurde hauptsächlich durch die Angst vor der wirtschaftlichen Expansion des Schultheißen verursacht. Für die sozial-wirtschaftliche, wie für die rechtliche Entwicklung des Dorfes ist dies wichtig.

Diese vier Gruppen von Problemen, von denen oben die Rede war, verbinden sich zu einem allgemeinen Problem: wie groß war der Einfluß des deutschen Rechts auf die Entwicklung des polnischen Dorfes, oder

Przemyśl gehörige Güterkomplex Brzozów im 18. Jahrh.), Kraków 1910, S. 27, sowie Zarys gospodarczych dziejów Polski w czasach przedrozbiorowych (Abriß der Wirtschaftsgeschichte Polens vor den Teilungen), Poznań 1923, S. 50.

²⁷⁾ Z dziejów wsi polskiej — Studja historyczne ku czci W. Zakrzewskiego — (Aus der Geschichte des polnischen Dorfes — Historische Studien zu Ehren von W. Zakrzewski herausgegeben), Kraków 1908.

²⁸⁾ Tymieniecki, Sądownictwo w sprawach kmiecych a ustalenie się stanów na Mazowszu pod koniec wieków średnich (Die Gerichtsbarkeit in Bauernangelegenheiten und die Entwicklung der Stände in Masowien gegen Ende des Mittelalters), Poznań 1922, S. 11—12.

²⁹⁾ Rutkowski, Skup sołectw w Polsce w XVI. w. (Der Aufkauf der Schultheißenämter in Polen im 16. Jahrh.), Poznań 1921.

anders gesagt: ist der freie Bauer vom Ende des Mittelalters wirklich ein Produkt des deutschen Rechts³⁰⁾?

Die deutsche Wissenschaft hat in ihren Arbeiten über die „Kolonisation des Ostens“ den Hauptnachdruck auf das demographische und das aus ihm hervorgehende kulturelle Moment gelegt als auf „die größte Tat des deutschen Volkes im Mittelalter“ (Lamprecht).

Nicht ohne Grund kann man vermuten, daß die Richtung, welche die Forschungen über die Siedlung eingeschlagen haben, auf eine gewisse Suggestion der den Forschern gleichzeitigen Verhältnisse zurückzuführen ist. Das 19. Jahrh., welches Deutschlands Handel und Industrie vergrößerte, war eine Zeit starken zahlenmäßigen Anwachsens der Deutschen und einer ständigen Auswanderung nach Amerika³¹⁾. Mit dem Erwerb überseeischer Kolonien (1884—1885) richtete sich das Augenmerk der Zeitgenossen auf die verschwundene ehemalige See- und Handelsmacht (Hansa). Endlich, als man die schon im 17. und 18. Jahrh. in Preußen angefangene Kolonisation der Ostmarken (Friedrich der Große, Flottwell, Ansiedlungskommission) wieder aufnahm, verstärkte sich die Überzeugung von der Bedeutung der mittelalterlichen „Kolonisation“. All dies geschah im Jahrhundert eines stärkeren Kampfes um die politische Einheit und deren Erlangung im neuen Deutschen Reiche, sowie im Zeitalter gesteigerten Interesses für die Geschichte des Mittelalters. Es scheint, daß all diese Momente der Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrh. die Ansichten der deutschen Wissenschaft über die Siedlung im Mittelalter beeinflußten, ebenso wie die politischen Schicksale des polnischen Volkes von den Teilungen bis zum Januaraufstand nicht ohne starken Einfluß auf die polnischen Geschichtsforscher blieben.

Die deutsche Wissenschaft besitzt eine Menge Forschungen über die „Kolonisation“ in verschiedenen Ländern. Dies gibt ihr, in Verbindung mit einer gewissen allgemeinen Theorie einer großen ethnischen Expansion, große Überzeugungskraft. Das Ergebnis dieser Forschungen ist vielseitig und reichhaltig, der Eindruck des Ganzen einheitlich und vorerst ein-

³⁰⁾ Diese Ansicht haben Piekosiński, *Ludność wieśniacza w Polsce w dobie piastowskiej* (Die Dorfbevölkerung in Polen in der Piastenzzeit), Kraków 1896. O. Balcer, *Rewizja teorji o pierwotnem osadnictwie w Polsce — Kwartalnik Historyczny* — (Eine Revision der Theorie von der ursprünglichen Besiedlung in Polen — Historische Vierteljahrsschrift), 1898. — St. Kutrzeba, *Historja ustroju Polski* (Verfassungsgeschichte Polens), Lwów 1920. Dieser Ansicht tritt hauptsächlich Tymieniecki entgegen. Siehe auch J. K. Kochanowski, *Kmiecie w Polsce — Szkice i drobiazgi historyczne II* (Die Bauern in Polen — Historische Skizzen und Beiträge II), Warszawa 1908. „Der Bauer . . . der aus diesem Grunde fälschlich als ein Produkt der deutschen Kolonisation angesehen wurde“ (S. 58).

³¹⁾ Alfred Zimmermann, *Kolonialpolitik* (Hand- und Lehrb. der Staatswissenschaften — Erste Abt. XVIII), Leipzig 1905, S. 131. — Charakteristische Einleitung bei Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts etc. (Abh. d. hist. phil. Ges. Breslau 1857). „Während der Jahrhunderte des Mittelalters ging der Hauptstrom der deutschen Auswanderung bekanntlich nicht wie heute nach Westen, sondern nach Osten. Er wird damals im Verhältnis zu der vorhandenen Bevölkerung unseres Vaterlandes nicht weniger stark als jetzt gewesen sein, denn er überflutete“ usw.

leuchtend. Dieser durch Einbeziehung aller Länder Osteuropas gewonnene Schwung macht sich auch in bezug auf unser Land fühlbar, das gewissermaßen in diesen von der Elbe bis an die Düna und die untere Donau gehenden Strom mit hineingerissen wird.

Bei einer so starken Neigung, den Siedlungsprozeß als eine große Auswanderungsbewegung anzusehen, fehlte es natürlich in der deutschen Wissenschaft nicht schon früh³²⁾ an Bemühungen, das Ergebnis der dabei geleisteten Forschungsarbeit in ein Ganzes zusammenzufassen. Der auf der Tagung des „Gesamtvereins der Geschichtsvereine“ in Danzig 1904³³⁾ gehaltene treffende Vortrag Warschauers war ein interessanter Versuch zur Orientierung in den Problemen und dem Stande der Forschung. Mit seltener Geistesschärfe machte er auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten in der bisherigen Forschung aufmerksam. Er gab zu, daß die wirtschaftlichen Gründe, welche im 12. und 13. Jahrh. solch große Menschenmengen ins Ausland bewegten, uns unbekannt sind, und bezweifelte, daß zwischen der „Kolonisation“ und der flämischen Siedlung ein Zusammenhang bestehe. Er machte sehr richtig auf die nicht genügend gewürdigte Bedeutung der Kirche bei der Organisation der Siedlung aufmerksam. Ebenso unterstrich er unser mangelhaftes Wissen über die Organisation dieser „Auswanderungen“ und die Rolle des ansiedelnden Schultheißen. Endlich verlangte er eine genauere Erforschung der staatlichen und wirtschaftlichen Verfassung der Slavenländer. Ein Vortrag Nießens auf der gleichen Tagung ergänzte die Ausführungen Warschauers dahin, daß Nießen ebenfalls die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Slaven bei einer richtigen Beurteilung des „deutschen Rechts“ hervorhob.

Die von Warschauer berührten Probleme und Zweifel sind wirklich ein wunder Punkt der Wissenschaft. Wir sehen, daß Warschauer noch an dem Schema von der deutschen Massenauswanderung nach Osteuropa festhält; gleichzeitig dringt er jedoch auf Erforschung eben dieser Probleme, welche die bisherigen Anschauungen vollständig ändern können. Interessant war das Gegenreferat Schuhmachers, welcher bei Besprechung der Siedlung in Ost- und Westpreußen vom 15.—18. Jahrh. ihre viel schwächeren Ausmaße und ihren veränderten, nur wirtschaftlichen Charakter bedauerte. Er fand in ihr nicht mehr eine der mittelalterlichen ähnliche „nationale, deutsche“ Bedeutung, er stellte eine zahlenmäßig viel schwächere Einwanderung fest, und noch andere Erscheinungen, welche ihm weniger sonderbar erschienen wären, wenn er den wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter jenes anderen, mittelalterlichen Prozesses besser herausgeföhlt hätte.

Weniger wertvoll als die obenerwähnten Arbeiten ist ein Vorschlag Wittes auf der Tagung des „Gesamtvereins“ in Posen im Jahre 1910³⁴⁾.

³²⁾ Meitzen 1898 (Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins etc. 1898).

³³⁾ Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. dtsh. Gesch. u. Alt. Vereine, 1905.

³⁴⁾ Korrespondenzbl. d. Gesamtver. 1911, Sp. 65 u. ff.

Es handelte sich darin hauptsächlich um die Erforschung der ethnischen Entwicklung im Osten Deutschlands. Witte ist der Ansicht, daß die Entwicklung der großen Kolonisation noch nicht genügend ergründet ist, daß wir nur ihre allgemeinen Umrisse kennen. Bei diesen Forschungen sollte als entscheidendes Problem nicht die wirtschaftliche oder rechtliche Verfassung, sondern die Ausbreitung des deutschen Volkstums studiert werden. Witte macht darauf aufmerksam, daß die kulturelle Überlegenheit der Deutschen und ihrer Sprache das Slavische in den Quellen überdeckte, bevor noch das Land völlig verdeutscht war. Aufgabe der neuen Forschungen sollte es sein, festzustellen, in welchem Maße und wo die Überreste des Slaventums die deutsche Einwanderung überdauerten. Dann erst kann man das eigentliche Ausmaß der Germanisation erkennen. Unter anderem schlägt er vor, mit gemeinsamen Kräften Mappen mit der Rekonstruktion der nationalen Verhältnisse in den Jahren 1200, 1250, 1300, 1350, 1400 herzustellen.

Vor kurzer Zeit hat Witte nochmals über den schon von der Berliner Akademie der Wissenschaften³⁵⁾ angenommenen Plan Bericht erstattet. In seiner Begründung zeigt sich eine gewisse politische Note den vom Reich abgetrennten Gebieten gegenüber. Die Arbeit soll mit einer Zusammenstellung der Bibliographie der einzelnen Gebiete beginnen, welche in Heften, mit entsprechenden kritischen Bemerkungen bei jeder Aufzeichnung versehen, herausgegeben werden soll. Es werden dabei folgende Forschungszweige berücksichtigt: Allgemeines, Urgeschichte, Christianisierung, Einwanderung, Ansiedlung, Grundverfassung, Landwirtschaft, Fischerei, Industrie, Recht, Ethnologie, Forschungen über Orts- und Personennamen, Lokalgeschichte. All dies soll unter dem Gesichtspunkte des „ethnischen Problems einer Nationalitätsänderung“ erfaßt werden.

Wie sieht dagegen der Ertrag unserer Wissenschaft aus?

Vorher schon haben wir auf verschiedene Korrekturen hingewiesen, die sie im Allgemeinbild der Siedlung gemacht hat. Außerdem hat sie einzelne Probleme bearbeitet, wie z. B. der verschiedenen Grundmaße, der bäuerlichen Verpflichtungen, der staatlichen Organisation der Gerichtsbarkeit (namentlich der Städte)³⁶⁾. Es fehlen hingegen Arbeiten über ver-

³⁵⁾ Korrespondenzbl. d. Gesamtver. 1920, Sp. 63—66. Die einzelnen Abteilungen sollen bearbeitet werden von: Kötzschke (Königreich Sachsen), Rudloff (Mecklenburg), Wehrmann (Pommern), Hoppe (Brandenburg), Seidel (Schlesien), Warschauer (Posen), Gollub (Neumark).

³⁶⁾ F. Piekosiński, O łanach w Polsce wieków średnich — Rozprawy Akademji 21 (Die Hufe im mittelalterlichen Polen — Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften 21), K. Kaczmarczyk, Ciężary ludności wiejskiej i miejskiej na prawie niemieckim w Polsce 13. i 14. wieku — Przegląd Historyczny 1911 (Die Abgaben der Dorf- und Stadtbewohner zu deutschem Recht in Polen im 13. u. 14. Jahrh. Historische Revue 1911), Bobrzyński, O założeniu wyższego sądu prawa niemieckiego na zamku Krakowskim — Rozprawy Akademji 1876 (Die Errichtung des Hochgerichts des deutschen Rechts in der Krakauer Burg), Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich — Rozprawy Akademji 17. 1884 (Die Hochgerichte des deutschen Rechts im mittelalterlichen Polen), Kaczmarczyk, W kwestji

schiedene, ebenso wichtige Probleme (z. B. Stellung der Grundherren, Stellung der Schultheißen). Das Allgemeinbild der Siedlung zu deutschem Recht ist trotz Kenntnis und Verwertung der polnischen Quellen in verschiedenen Punkten auf Verallgemeinerungen der deutschen Wissenschaft gestützt, wie z. B. bei Piekosiński, Potkański, Kutrzeba³⁷⁾.

Es fehlen jedoch fast ganz solche Arbeiten, welche die Entwicklung der sogenannten „Kolonisation“ auf einem gewissen Gebiete darstellen³⁸⁾. Eine Bearbeitung der Siedlung in Polen im Rahmen territorialer Monographien, welche auf Grund der Siedlungsurkunden den Verlauf dieser Bewegung darstellen oder auf Grund späterer Quellen den Charakter des deutschrechtlichen Dorfes (Schlesien, Großpolen, Klempolen, Kujavien, Masovien, Westpreußen, Ruthenien) beleuchten würden, erscheint uns deshalb am notwendigsten. Nach einer monographischen Bearbeitung der polnischen Länder könnte man weitere Folgerungen über die allgemeine Bedeutung dieses Vorgangs machen.

Die bisherigen Forschungen haben die Siedlung in Polen immer in Verbindung mit der das ganze westliche Slaventum umspannenden Bewegung betrachtet. Die Beurteilung hat — das heutige Deutschland als Grundlage genommen — den Germanisationsprozeß für das Normale gehalten. Diese Länder, in denen die Kolonisation nicht gleichbedeutend mit Germanisation wurde, standen infolgedessen in einer schiefen Beleuchtung. Man verstand nicht genau zu unterscheiden zwischen dem rein landwirtschaftlichen Prozeß der Siedlung und den Folgen, welche anderswo ein starker Andrang fremder Elemente verursachte. Von den polnischen Ländern hat sich das am besten in Schlesien gezeigt. Man kam zu der Behauptung, daß Schlesien schon im 14. Jahrh. ein deutsches Land war, trotzdem der spätere, sogar aus dem 17. und 18. Jahrh., Bevölkerungsstand dem entschieden widerspricht.

Der Kolonisationsprozeß kann erst dann richtig in der Einheitlichkeit

Posen sądu komisarskiego sześciu miast w Poznaniu — Kronika miasta Poznania 1923 (Über das Kommissargericht der sechs Städte in Poznań — Chronik der Stadt Poznań 1923).

³⁷⁾ Piekosiński, Ludność wieśniacza w Polsce w dobie piastowskiej, Kraków 1896 (Die Dorfbevölkerung in Polen in der Piastenzzeit), Potkański, O pochodzeniu wsi polskiej (Über die Entstehung des polnischen Dorfes), Lwów 1905, Kutrzeba, Historia ustroju Polski w zarysie, Lwów 1920 (Abriß der Verfassungsgeschichte Polens).

In anderem Lichte in Bearbeitungen aus der letzten Zeit, wie J. Rutkowski, Zarys gospodarczych dziejów Polski w czasach przedrozbiorowych, Poznań 1923 (Abriß der Wirtschaftsgeschichte Polens vor den Teilungen), und Wł. Grabski, Społeczne gospodarstwo agrarne w Polsce, Warszawa 1923 (Die Agrarwirtschaft in Polen).

³⁸⁾ Die allgemeine Entwicklung ist kurz dargestellt in der populären Bearbeitung von Bujak's „Historja osadnictwa ziem polskich w krótkim zarysie“ (1920), (Kurzer Abriß der Geschichte der Besiedlung der polnischen Lande), abgedruckt in seinen „Studja historyczne i społeczne“ (Historische und soziale Studien), Lwów, Warszawa, Kraków 1924.

Eine Ausnahme macht die gründliche Bearbeitung von St. Sochaniewicz, Wójtostwa i sołtystwa pod względem prawnym i ekonomicznym w ziemi lwowskiej — Studja nad historją prawa polskiego VII — Lwów 1921 (Die Vogtenämter und Schultheißenämter im Lemberger Land in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht — Studien zur polnischen Rechtsgeschichte VII).

seiner Bewegung bewertet werden, wenn gleichzeitig mit der bis jetzt herrschenden west-östlichen Richtung der Forschungen auch Forschungen über die Gesamtheit des Problems in umgekehrter Richtung gemacht werden, d. h. welche von diesen Ländern ausgehen, in denen die ländliche Siedlung nicht mit Germanisation gleichbedeutend wurde, und welche sich nach Westen zu den Ländern hin bewegen, in denen die Überflutung mit fremdem Element so stark war, daß sie vielleicht den ursprünglichen ethnischen Charakter des Landes vernichtet hat. Gewisse Anzeichen weisen darauf hin, daß die Germanisierung der slavischen Bevölkerung in vielen, jetzt deutschen Ländern sich als ein viel späterer Prozeß, als allgemein angenommen wird, erweist. Wenn für uns auch die Forschungen über die polnischen Länder zunächst am wichtigsten sind, kann doch eine Bearbeitung anderer Gebiete vieles von unseren Verhältnissen beleuchten³⁹⁾.

Die Ergebnisse solcher Arbeiten kann man nicht im voraus beurteilen. Man kann nur im vorhinein einen gewissen Unterschied zwischen den mit dem Schwert eroberten Heidenländern (Brandenburg, Preußen), den christlichen Slavenländern mit eigenen Dynasten (Mecklenburg, Pommern) und endlich den stärkeren Staatsgebilden (Polen, Böhmen, Ungarn) herausfühlen. Die ethnischen Einflüsse können dort verschieden gewesen sein — es wird sich jedoch zeigen, was und inwiefern wirtschaftlich einheitlich war. Im Gegensatz zur einseitig demographischen Beurteilung der „Siedlung“ in der deutschen Wissenschaft erscheint uns eine solche territoriale, vielseitige Bearbeitung der Kolonisationsprobleme als eher zum Ziele führend.

Wir sind uns bewußt, daß die obigen Bemerkungen nur eine unbeholfene Orientierungsprobe in den Zielen der Forschung über eine so komplizierte Erscheinung wie das „deutsche Recht“ in Osteuropa sein können. Von einer Ausschöpfung der riesigen Literatur und einer gewissenhaften Beurteilung der Vorzüge und Fehler der einzelnen Arbeiten konnte natürlich nicht die Rede sein. Wenn wir nur annähernd die allgemeinen Umrisse des Problems erfassen und einige Bemerkungen über die Entwicklung der weiteren Forschung machen konnten, ist unser Ziel erreicht.

* * *

Die vorliegende Arbeit ist eine Probe der Bearbeitung des Problems der „Ansiedlung“ auf einem gewissen Gebiet, und zwar in Großpolen. Gemeint ist hier Großpolen in seiner ursprünglichen Ausdehnung, ohne Kujawien, ohne die Gebiete von Łęczyca und Sieradz, doch mit dem Gebiet von Wieluń⁴⁰⁾. Die zeitliche Begrenzung ist 1200—1333, das ist das 13. Jahrh. und die Regierungszeit Wladyslaw Łokieteks. Wir verweisen in dieser

³⁹⁾ Eine Arbeit dieser Art ist K. Tymieniecki, *Ludność wiejska w krajach połabskich i pomorskich w wiekach średnich — Slavia Occidentalis Bd 1 — Poznań 1921* (Die Dorfbevölkerung im Elbe- und Pommerlande im Mittelalter).

⁴⁰⁾ Siehe die *Mappe* im Bd IV des Großpolnischen Kodex.

Hinsicht auf die Enzyklopädie der Polnischen Akademie, welche die Regierungszeit Lokieteks ebenfalls von der Regierungszeit Kasimirs (des Großen) abtrennt und als typische Zeit des Kampfes um das Königreich an den Zeitabschnitt der territorialen Zersplitterung angliedert. Außer dieser Einteilung der politischen Geschichte hat auch das Material selbst eine derartige Abgrenzung nahegelegt. In demographischer Hinsicht ist dies die Zeit der stärkeren Einwirkung des deutschen Elements auf Ost-Europa und unterscheidet sich so von dem übrigen 14. und dem 15. Jahrh. Außerdem drückt die Regierungszeit Kasimirs durch ihre koloniasatorische und gesetzgeberische Tätigkeit den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen ihren eigenen Stempel auf. Wir haben uns auch auf die dörflichen Verhältnisse beschränkt, obwohl es manchmal schwer ist, eine Grenze zu ziehen und manche städtischen Verhältnisse in der vorliegenden Arbeit mitbesprochen werden⁴¹⁾.

Eine derartige Abgrenzung des Themas ist durch die hauptsächliche Anlehnung an die Siedlungsurkunden verursacht. Das Material nahmen wir vor allem aus dem Großpolnischen Codex (Codex Diplomaticus Maioris Poloniae — Anm. des Übers.), teilweise auch aus Ulanowski⁴²⁾ aus Krzyżanowski⁴³⁾ und aus den „Visitationes bonorum archiepiscopatus necnon capituli Gnesnensis s. XVI“⁴⁴⁾. Dabei tauchte eine ernsthafte Schwierigkeit auf: die Diplome des Großpolnischen Codex sind nicht kritisch bearbeitet. Dieser Fehler wäre noch erträglich, wenn wir mehr Arbeiten aus der Paläographie und Diplomatie besäßen, die die Diplome der verschiedenen Aussteller oder Empfänger kritisch behandelten. Außer den Arbeiten von W. Kętrzyński, St. Krzyżanowski und A. Małeki, die mehr den Dokumenten des 12. Jahrh. gewidmet sind, haben wir für unsere Zeit nur die ausgezeichnete Arbeit von Krzyżanowski „Diplome und Kanzlei von Przemysław II.“ Hingegen gibt es keine diplomatischen Arbeiten über die früheren Zeiten (Odonic, Przemysł I., Bolesław der Fromme)⁴⁵⁾ oder die späteren (Władysław Lokietek). Bei Feststellung der Echtheit kann man sich also nur auf die Rezension von Piekosiński im „Przegląd Krytyczny“ (Kritische Rundschau)⁴⁶⁾ sowie auf die in Monographien aus der politischen Geschichte verstreuten Bemerkungen stützen⁴⁷⁾.

⁴¹⁾ Es trägt dazu die oft wechselnde Terminologie des Vogtes und Schultheißen bei (296, 330, 401, 412, 467, 511, 615, 634 usw.) sowie der oft agrare Charakter der städtischen Abgaben (240, 296, 615, 810).

⁴²⁾ Dokumenty kujawskie i mazowieckie — Archiwum Komisji Historycznej — (Kujawische und masovische Urkunden — Archiv der Historischen Kommission Bd IV).

⁴³⁾ Dyplomy i kancelarja Przemysła II (Pamiętnik Akademji Umiejętności VIII) — (Diplome und Kanzlei von Przemysł II — Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften VIII).

⁴⁴⁾ Hrsg. von Ulanowski, Kraków 1920.

⁴⁵⁾ Ein Auszug aus der Arbeit von St. Kętrzyński über die Urkunden von Przemysł I und Bolesław dem Frommen, Sprawozdania Akademji (Berichte der Akademie) 1920, Mai.

⁴⁶⁾ 1877, Bd 1.

⁴⁷⁾ Rubczyński, Wielkopolska pod rządami synów Władysława Odonica, Kraków

Noch schlimmer ist es mit den privaten Urkunden der Geistlichkeit und Ritterschaft.

Da wir aber nur Massenerscheinungen untersuchen werden, so kann man sich damit trösten, daß der wirtschaftliche Inhalt auch eines gefälschten Dokuments — sofern es nicht sehr spät entstanden ist — im Rahmen der in der damaligen Zeit möglichen Verhältnisse bleiben muß. Manchmal kann ein Falsifikat zur Beleuchtung gewisser wirtschaftlicher Tendenzen dienen⁴⁸⁾.

Von ernsterer Bedeutung ist ein anderer Mangel. Die meisten für die vorliegende Arbeit benützten Quellen sprechen von dem Vorsatze, ein Dorf zu deutschem Recht anzusiedeln. Sie haben nur den Charakter einer Einleitung der wirtschaftlichen Veränderung. Man muß sich daher immer bewußt sein, daß die Siedlungsurkunde nur ein Zukunftsprogramm darstellt, und kein Bild der wirklichen Verhältnisse gibt. Wenn man auch die Fälle, in denen die Siedlungsurkunde wirklich nur ein Streifen Pergament geblieben ist, abrechnet, so bietet es auch dann, wenn die Siedlung zustande gekommen ist, keine Nachricht über die wirklich nach der Siedlung herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Zustände. Übrigens ist auch das, was solch eine Urkunde davon spricht, sehr dürftig; namentlich bleibt der Begriff des „deutschen Rechts“, welches bei Verschiedenheit von Zeit und Ort auch einen sehr verschiedenen Inhalt haben konnte, im Dunkel. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschrechtlichen Dorfes würden aus anderen Quellen besser herauszulesen sein, z. B. aus Gerichtsbüchern, Verzeichnissen der Kirchengüter, Gütervisitationen usw. Für unseren Zeitabschnitt gibt es keine solchen Quellen. Trotzdem ist er einer Untersuchung wert, als der Anfangsabschnitt der ganzen Bewegung⁴⁹⁾.

1886 (Großpolen unter der Herrschaft der Söhne des Wladyslaw Odonic — Sonderdruck aus dem „Rocznik Filozoficzny“ — Philosophisches Jahrbuch, Bd I), St. Zachorowski, Studja do dziejów wieku 13., Rozprawy Akademji 62 (Studien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Abhandlungen der Akademie) usw.

⁴⁸⁾ Die Urkunden des Großpolnischen Codex zitieren wir durch Angabe der entsprechenden Nummer (z. B. KW. 285, oder nur 285). Die Feststellung der Echtheit aller als Material dienenden Urkunden überschreitet die Rahmen der vorliegenden Arbeit. Über einzelne Urkunden siehe Anhang.

⁴⁹⁾ E. Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, Bromberg 1904, ist die bis jetzt einzige Bearbeitung des ganzen Zeitabschnittes, welche sehr sorgfältig, aber von dem Generalfehler all dieser „demographischen“ Bearbeitungen nicht frei ist, was manchmal sehr deutlich hervortritt. Siehe z. B. in der Einleitung (S. III.): „daß alles, was in unserer Ostmark an kulturellen Werten besteht, von deutschem Geiste geschaffen worden ist“.

II.

Siedlung und Bevölkerung.

Die Hauptaufgabe dieses Kapitels ist: festzustellen, ob die dörfliche Siedlung in Großpolen bedeutende Veränderungen der Bevölkerungszahl verursacht hat, vor allem, ob und in welcher Zahl sie eine Zuwanderung fremder Bevölkerung nach sich zog¹⁾.

Vergegenwärtigen wir uns im allgemeinen die Bedeutung fremder Elemente im mittelalterlichen Europa.

Das Mittelalter kannte noch keinen Nationalismus, der ein Produkt der Neuzeit ist. Natürlich bestanden schon lange gewisse Gegensätze der Rassen und Völker. Bevor sich aber die heute bestehenden Nationen gebildet haben, haben sich Stämme verschiedener Herkunft miteinander vermischt. Die erste Hälfte des Mittelalters war eine Zeit der großen Völkerwanderungen, deren letzte Ausläufer bis ins 11. Jahrh. hineinreichen. Massen von nördlichen und östlichen Barbaren, germanischer, slavischer und mongolischer Herkunft, drückten nach Süden und Westen, auf die früheren Provinzen des „Imperium Romanum“. Endlich beruhigten sich diese Massen und es bildete sich die neue westliche Kulturwelt. Von den gefestigten Gebilden der romanischen und germanischen Nationen, welche ein Produkt dieser Massenbewegungen in den Grenzen des „Imperiums“ waren, gingen nun auch, zusammen mit der Zivilisation, fremde, westliche Elemente in die Länder des ehemaligen östlichen Kaiserreichs, welches seinen früheren Nimbus verlor und von Arabern und Türken bedroht war, und in das jüngere, slavisch-litauisch-finnische Europa.

Die Kreuzzüge (1096—1270) stellen einen solchen großen Drang der in sich gefestigten Völker Westeuropas nach Südosten dar, nach Griechenland, Syrien, Palästina, wo neue Reiche erobert und die Sarazenen aus Süditalien und Spanien verdrängt wurden. Während dieser Kämpfe entstanden die zwei mächtigen Ritterorden der Templer und Johanniter und

¹⁾ Schmidt, Geschichte des Deutschtums i. L. Posen, S. 91: „So ergoß sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ein gewaltiger Strom deutscher Einwanderung über das Posener Land“.

einige kleinere Orden, als Sammelstellen der Energie der romanischen Ritterschaft. Diese Ritterschaft ebnete die Wege für die italienischen Kaufleute aus Venedig und Genua, welche mit dem Netz ihrer Agenturen den ganzen Südosten bezogen. An der gleichzeitigen Expansion des Westens nach Nordosten waren mehr die germanischen Völker beteiligt (hauptsächlich die Deutschen, sowie Dänen und Schweden). Im ungarischen Königreich kreuzten sich diese Einflüsse mit den romanischen. Die Gegenstücke zu Venedig und Genua waren im Norden die Städte der deutschen Hansa, die Gegenstücke zu den Ritterorden und -reichen in Syrien und Palästina waren die Reiche der deutschen Orden in Preußen und Livland.

Diese für das 12. und 13. Jahrh. charakteristische Expansion Westeuropas²⁾ nimmt im 14. Jahrh. ein Ende. Die Erstarkung der Nationalstaaten im Norden und das Anwachsen der Türkei im Süden verhindern eine weitere Expansion Westeuropas, die in der Neuzeit über den Ozean nach der neuen Welt greift, wobei wiederum die Germanen nach dem Norden und die Romanen nach dem Süden gehen.

Tonangebend und hauptsächlich mitwirkend bei dieser Expansion waren die wichtigsten sozialen Klassen des Mittelalters, 1. die Geistlichkeit, 2. die Ritterschaft, 3. die Kaufleute. Die ganze Bewegung zerfällt in drei Momente: das religiöse, das militärische und das Handelsmoment.

Die technische und organisatorische Überlegenheit Westeuropas zeigte sich in jeder dieser Klassen. Dank der Internationalität der römischen Kirche reichten ihre Einflüsse fast über ganz Europa, während in ihrer Hierarchie natürlich die westlichen, namentlich die romanischen Völker dominierten. Die Ritterschaft, die sich im Feudalsystem herausbildete, entwickelte sich zu einem internationalen Gebilde; ihre Fachkenntnisse und ihr Unternehmungsgeist machten sie speziell bei den orientalischen Herrschern beliebt. Der Übergang des Westens zur Geldwirtschaft machte aus seiner Kaufmannschaft einen wirtschaftlich fortschrittlichen Typus, dessen Tätigkeit zur territorialen Expansion drängte. Schon früh war das kaufmännische Interesse mit der religiösen Mission in Gemeinschaft.

* * *

Bei der Entwicklung Polens als christlichen Staates sind alle diese Merkmale des kulturellen und ethnischen Einflusses des Westens vorhanden. Doch überwog bis zum 12. Jahrh. die Übernahme von Institutionen und nicht von Ansiedlern. Das 13. Jahrh. bildet den Wendepunkt: das fremde, deutsche Element fängt an, eine größere Rolle zu spielen. Diesen Prozeß nennt man gewöhnlich „Kolonisation“. Die Wissenschaft

²⁾ Eine Charakteristik Westeuropas in diesem Zeitalter gibt Ranke in seinem nicht veralteten Aufsatz, Umriss einer Abhandlung von der Einheit der romanischen und germanischen Völker und von ihrer gemeinschaftlichen Entwicklung (Werke, Bd 33—34, Leipzig 1874). In ähnlicher Weise stellt auch K. Tymieniecki den Drang der Deutschen nach Osten dar, „Die Geschichte des deutschen Drang nach Osten und seine Ursachen“ (Strażnica Zachodnia 1923) — (Westwacht 1923).

war bisher, wie wir im ersten Kapitel bemerkten, geneigt, seine zahlenmäßige Bedeutung zu überschätzen. Die zwei Hauptmomente der damaligen Expansion des Westens: das kulturelle und das ethnische, werden nicht genügend auseinander gehalten.

Zu diesen beiden gesellt sich noch ein drittes: das politische. Im 13. Jahrh. war Großpolen in unmittelbarer politischer Nachbarschaft mit dem Westen wie bisher. Die Einnahme des Lebuser Landes, in der Mitte des Jahrhunderts, durch die Brandenburger brachte diese in gefährliche Nähe. Dieses deutsche Land macht in den schwach organisierten Grenzgebieten Großpolens (Neumark) rasche Fortschritte und reicht an das Danziger Pommern heran. Gleichzeitig entsteht im Osten das Reich des deutschen Marienordens, welches seit 1308, d. h. seit der Einnahme des Danziger Pommern ebenfalls an Großpolen grenzt. Durch die Einnahme Kujaviens dringt der Deutschorden noch tiefer in Großpolen ein. Wenn man noch daran erinnert, daß im Jahre 1327 das zum Deutschen Reich gehörige Böhmen die schlesischen Herzöge zu seinen Vasallen machte, ist das Bild der Grenzlage fertig, in welcher sich das früher zentral gelegene Großpolen um die Mitte des 13. Jahrh. befand. Diese Lage blieb nicht ohne Einfluß auf die sich bildenden Einwanderungsverhältnisse. Man darf ihn jedoch nicht überschätzen.

Von dem Einfluß gewisser Verfassungsformen auf das rechtliche und wirtschaftliche Leben wird später die Rede sein. Hier werden wir uns vor allem mit der deutschen Einwanderung im Lichte großpolnischer Quellen vom 13. und Anfang des 14. Jahrh. befassen.

Das Studium der Namen ist hier vor allem geboten. Dort, wo keine Erklärung „Theutonicus“ und (selten) „Polonus“ beigegeben ist, ist die Feststellung der Nationalität manchmal sehr schwer. Bei den allgemein-christlichen Namen ist die Stammeszugehörigkeit am schwersten zu erraten; man weiß, daß dieselben bei der polnischen Bevölkerung sehr häufig waren. Ein slavischer Name deutet meistens auf slavische Nationalität (mit Ausnahme der Fürsten). Deutsche Namen sind jedoch nicht immer mit deutscher Nationalität gleichbedeutend, da diese Namen damals in Mode waren, so daß sie nicht nur zu den Fürsten und Rittern, sondern auch in das Volk drangen³⁾.

Die deutsche Einwanderung umfaßte alle Stände (Geistlichkeit, Ritterschaft, Bürger und Bauern). Für uns ist der letzte der wichtigste, obwohl auch die anderen von Bedeutung sind. Wir haben sie als hauptsächlichstes, charakteristisches Merkmal der Expansion Westeuropas nach dem Osten kennengelernt.

In der Geistlichkeit Polens und Großpolens war der fremde Einfluß

³⁾ Z. B. Gerlacus unter den Poloni in Łądek (290); in der Chronik von Heinrichau unter den Poloni aus dem Geschlechte der Raczyce, den Söhnen des Supce: Teoderich, Eberhard, Czeslaw, Jaśko, Krzyżan (S. 98), ebenda haben Nikosz und seine Frau, Tochter des Johann Osina, Söhne: Burchard und Jaśko. Bertold Polonus (Schles. Reg. 1288).

von Anfang an bedeutend. Im 13. Jahrhundert gibt es jedoch verschiedene Gruppen. Der wichtigste Orden in Großpolen waren die Zisterzienser, welche hier ausschließlich aus Deutschland kommen, im Gegensatz zu denen in Kleinpolen, die romanischen Ursprungs sind. Die Errichtung dieser Klöster fällt meistens in unseren Zeitabschnitt (Łekno 1153, Łąd um 1175, Obra 1231, Paradyż 1232, Zembrsko 1260, Wieleń 1278, weibliche: Ołobok 1211, Owińska 1242). Das Filiationsystem der Zisterzienser war für eine nationale Exklusivität günstig. Die Zisterzienser in Großpolen hielten ihre Exklusivität aufrecht und nahmen polnische Mönche nur aus den Familien ihrer Gründer und Wohltäter auf⁴⁾. Bei den Zisterzienserinnen waren die Verhältnisse anders, denn deren Klöster bildeten die Versorgung der Töchter der einheimischen Ritterfamilien⁵⁾.

Filehne

Außer den zu Priestern geweihten Mönchen gab es in den Zisterzienserklöstern auch die sogenannten Laienbrüder. Unter den Laienbrüdern in Großpolen, von denen man sonst in den Urkunden nichts hört, finden wir zwei Polen. Der Laienbruder Bratosz wirtschaftet in Łąg an der Warta für das Kloster in Trzebnica (KW 308). Ein anderer Laienbruder, Władysław, ist (in Łekno oder Łąd) am Anfang des 13. Jahrh. wegen seiner großen Frömmigkeit berühmt⁶⁾. Es ist dies interessant für uns, da gerade die Laienbrüder im Kloster und auf dem Felde körperlich arbeiteten, da gerade sie sich mit ihrer Arbeit an der Bebauung des Landes beteiligten. Bratosz war in den einheimischen Zweigen der Landwirtschaft tätig: in Fischerei und Biberfang.

Trebnitz

Die nationale Zusammensetzung der weltlichen Geistlichkeit war anders. Von ihr gehen gegen Ende des 13. Jahrh. jene Aufrufe aus, die einen nationalen Antagonismus den Deutschen gegenüber bekunden. Für die Beurteilung der deutschen Einwanderung ist es wichtig festzustellen, daß die Vorschriften des Synods zu Łęczyca, den man bis jetzt auf das Jahr 1257 legte (KW 361), erst im Jahre 1287 erlassen wurden⁷⁾. Sie verbieten, daß man zu Leitern der Parochialschulen Personen ernenne, die der polnischen Sprache nicht mächtig sind.

Die Ritterschaft wanderte gerne aus. In Polen ging die Tradition der Annahme fremder Ritter bis auf die Zeiten der Boleslaws zurück⁸⁾. In unserem Zeitabschnitt war namentlich in Schlesien große Nachfrage nach deutschen Rittern. Speziell Boleslaw Rogatka zog sie gerne zu sich heran, was schließlich den Widerstand der einheimischen Kreise in Schlesien und Großpolen weckte.

In Großpolen gab es unzweifelhaft auch deutsche Ritter. Zu ihnen

⁴⁾ St. Zakrzewski in der Encyklopedia Polska Akademji Umiejętności, V. 1. S. 119.

⁵⁾ Äbtissinnen in Ołobok: Częstobronka i. J. 1293 (KW 711, 733) und Krajna 1338 (1178), in Owińska 1298 Dobroszka (774), 1335 die Schwestern Femka und Sulka (1153).

⁶⁾ St. Zakrzewski, *Analecta Cisterciensia* (Rozprawy Akademji 49, S. 51).

⁷⁾ Siehe Anhang.

⁸⁾ J. K. Kochanowski, *Trzy odczyty o Polsce*, Warszawa 1917, S. 72—73 (Drei Vorträge über Polen).

gehörte wohl „Tuto Theutonicus“, welcher Ende des 12. Jahrhunderts ein Dorf bei Ruda dem Kloster in Miechów vermachte (KW 34). Ebenso hatte Odonic in seinen Diensten einen gewissen Armbrustschützen Herman, der vielleicht ein Deutscher war. Von Przemysł II. erhielt der Krieger Clamping zwei Hufen für seine Dienste (KW 691), und ein Martin Crispul war Knappe (KW 720). Doch im allgemeinen waren die großpolnischen Herzöge keine allzu begeisterten Liebhaber der ausländischen Ritterschaft, so daß, als gegen Herzog Ziemomysł von Kujavien eben wegen dieser Liebhaberei zweimal Aufstände ausbrachen, man an die großpolnischen Herzöge (Bolesław den Frommen und Przemysł II.) appellierte⁹). Unter der Herrschaft Waclaws von Böhmen und der Glogauer Herzöge (1300—1314) wurde eine andere Richtung eingeschlagen: man soll ihnen geraten haben, „den polnischen Stamm auszurotten“¹⁰). Wieder entgegengesetzt war die Herrschaft Władysław Łokieteks (1314—1333) in Großpolen. Dieser Herzog war anscheinend noch unter dem Eindrucke des Aufstands in Krakau, denn ein Jahr vor der Einnahme Großpolens gab er in Brześć einen sehr deutlichen Beweis seiner Abneigung gegen die Deutschen. Der Schenkung eines Spitals war die Bedingung beigefügt, „daß man keinen Deutschen, weder geistlich noch weltlich, im Hause oder in der Kirche behalten dürfe“¹¹).

Das Verhältnis der Herzöge zu den Deutschen ist hauptsächlich an ihrem Verhältnis zur Ritterschaft erkennbar. Im Vergleich mit Schlesien ist deren Einwanderung in Großpolen unbedeutend, mit Ausnahme der Zeit der fremden, Glogauer oder Brandenburger Herrschaft.

Das Bürgertum war von diesen Strömungen weniger abhängig. Im 13. und 14. Jahrhundert ist die deutsche Einwanderung in die großpolnischen Städte bedeutend. Die Entwicklung der Städte in Westeuropa fand viel früher statt, als die Anfänge unserer Städte. Deren Umwandlung in eigentliche Städte nach westeuropäischem Muster vollzog sich mit Hilfe der Mitarbeit und unter Führung dieser Einwanderer.

Die einheimische Bevölkerung war daran ebenfalls beteiligt¹²), aber die Einwanderer haben sich lange Zeit in den führenden und einflußreichen Stellungen behauptet. Deshalb fällt in den Urkunden sofort die Deutschheit der großpolnischen Städte, namentlich in Posen, Kalisz und Pyzdry auf. Doch gibt es auch da schon deutliche Spuren des polnischen Elements. Unzweifelhaft aber waren in Großpolen des 13. und 14. Jahrhunderts die deutschen Bürger die wichtigste Gruppe der Einwanderer. Dank seiner

⁹) Monumenta Poloniae II. 594, KW 482.

¹⁰) M. Pol. III. 41.

¹¹) A. Mosbach, Wiadomości do dziejów polskich z Archiwum Prowincji Szląskiej, Ostrów 1860, S. 39 (Beiträge zur polnischen Geschichte aus dem Archiv der Provinz Schlesien) „nullum theutonicum ordinatum vel laycum in domo vel ecclesia predicta tenere debeant et servare“.

¹²) K. Tymieniecki, Rozwój historyczny miast i mieszczaństwa w Wielkopolsce (Strażnica Zachodnia, März 1922), (Die geschichtliche Entwicklung der Städte und der Bürgerschaft in Großpolen — Westwacht).

relativ bedeutenden Zahl und seiner wirtschaftlichen Kräfte hat das deutsche städtische Element nicht nur in der Bildung der Städte in Großpolen eine bedeutende Rolle gespielt, sondern beeinflusste auch die dörflichen Verhältnisse, wovon später die Rede sein wird.

Diese kurzen Bemerkungen über die Rolle der deutschen Geistlichkeit, Ritterschaft und Bürgerschaft sollen nur eine Einleitung zum eigentlichen Problem sein: zur Einwanderung deutscher Bauern. Als wir oben von der Expansion der Geistlichen, Ritter und Bürger Westeuropas sprachen, haben wir bewußt die Bauern nicht erwähnt. Die Bauernexpansion ist nämlich keine so charakteristische, den romanischen und germanischen Völkern gemeinsame Erscheinung, wie die der oben genannten Stände. Sie zeigt sich hauptsächlich in der sogenannten deutschen Kolonisation des Ostens. Deutschen Bauern begegnen wir tatsächlich in Osteuropa (Ungarn, Böhmen) in größerer Zahl. Es scheint uns jedoch, daß zur Beurteilung dieser Erscheinung sehr genaue und vorsichtige Lokalstudien nötig sind, deren Zahl bis jetzt sehr klein ist. Die Merkmale der Einwanderung können in verschiedenen Ländern ganz verschieden sein.

Trotzdem wird gerade in den deutschen Forschungen das Problem etwas oberflächlich behandelt. Die gewaltige Auswanderung deutscher Bauern nach dem Osten im 12. und 13. Jahrhundert gilt als unumstößliches Dogma. Sie wird als ganz sicher angenommen, trotzdem Geschichte und Wirtschaftsgeschichte eine solche Massenauswanderung nur mangelhaft begründen. Inama-Sternegg¹³⁾ vermutet, daß in Deutschland dank der Verbesserung ihrer Lage die Bevölkerung zugenommen hat und daß dieser Überschuß nach drei Richtungen abfloß: zur inneren Kolonisation der Wälder, nach Osten und in die Städte. Die Tatsache, daß eine so starke Abwanderung in drei Richtungen stattfinden konnte, ohne ein Abnehmen der Bevölkerung fühlbar zu machen, dient ihm als Beweis seiner Behauptung von der Bevölkerungszunahme. Das, was wir bewiesen haben möchten, dient ihm als unzweifelhafte Voraussetzung. Eine solche Beweisführung bringt daher keine Lösung des Problems.

Kötzschke¹⁴⁾ nimmt an, daß es eine im Verhältnis zum bebauten Boden relative Übervölkerung gab; die Auswanderer sollen Bauern gewesen sein, welche wegen Veränderungen in der Organisation des Großgrundbesitzes von ihrer Arbeit entlassen wurden, oder Flüchtlinge aus Gegenden, wo der Großgrundbesitz seine Einnahme durch Überbürdung der Bauern zu vergrößern trachtete. Den Hauptgrund der Auswanderung sieht er jedoch in den Einwanderungsländern, in welchen eine große Nachfrage nach Arbeitskräften bestand.

Below deutet ebenfalls auf eine gewisse Übervölkerung Westdeutschlands um 1200 hin, als die Rodung der Wälder ihre Grenzen erreichte und

¹³⁾ Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrh. Leipzig 1891, II. 29—31.

¹⁴⁾ R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis z. 17. Jahrh., Leipzig-Berlin 1921, S. 147—148.

die Zahl der im 13. Jahrhundert bestehenden Ortschaften sich fast bis zum 19. Jahrhundert nicht vergrößerte; „so werden wir die mittelalterliche Wanderung nach dem slavischen Osten zum erheblichen Teil auch schon auf den allmählich knapper werdenden Landvorrat in Alt-Deutschland zurückzuführen haben“¹⁵⁾.

Eine solche Übervölkerung ist die notwendige Voraussetzung, um die deutsche Auswanderung erklären zu können. Aber den Schwerpunkt der Angelegenheit bildet die zahlenmäßige Festsetzung: man muß wissen, wieviel Auswanderer nach Osten gingen. Zur Erklärung einer Auswanderung in den gewöhnlich angenommenen Massen könnte es an Argumenten fehlen.

Warschauer erkannte sehr gut die Schwäche dieser Argumente, als er in seinem inhaltreichen Vortrage im Jahre 1904¹⁶⁾ (siehe Kapitel I) bemerkte, daß wir die Ursachen einer so riesigen Auswanderung eigentlich noch nicht kennen: „daß wir über die Gründe der Auswanderung, die eigentlichen Motive, die so ungeheure Menschenmengen im 12. und 13. Jahrh. in die Fremde lockten, noch im unklaren sind. Alle unsere Darstellungen bewegen sich hier in Gemeinplätzen“.

Dieser Zustand ist bis heute unverändert. Man kann zugeben, daß in Osteuropa Nachfrage nach Bevölkerung war. Der Westen, also auch Deutschland, waren sicher dichter bevölkert. Zwischen diesen beiden Polen liegt aber eine ganze Skala verschiedener Lösungen. Man muß vor allem die Zahl der Auswanderer bestimmen, die bei einer Auswanderung von Bauern speziell in die Wagschale fällt. Einige Mönche, Ritter, Kaufleute können gesucht werden; bei Bauern braucht man deren mehr. Anscheinend unterschätzt man auch die Schwierigkeit, die Übersiedlung einer größeren Menge Auswanderer zu organisieren. Der beste Organisator von Auswanderungen ist ja natürlich die Not. Wir haben aber keine Anhaltspunkte, eine solche bei den deutschen Bauern vorauszusetzen. Wo die Not ihn zwang, da kam der deutsche Bauer nach Polen¹⁷⁾.

Nur eine genaue Erforschung der Einwanderung in die verschiedenen Länder des Ostens kann einst dies Problem lösen.

Wie sieht die Einwanderung deutscher Kolonisten in die großpolnischen Dörfer in der Ausdrucksweise der Siedlungsurkunden aus?

Es gibt drei Bezeichnungsarten.

Die erste nennt ausdrücklich Deutsche als vorgesehene Ansiedler (*locare Theutonicis, locare Theutonicos, Theutonicos vocare, villas Theutonicorum* usw.). In unserem Zeitabschnitt gibt es mehr als zwanzig solche Urkunden¹⁸⁾. Zweifellos wollte man hier Deutsche ansiedeln. Wie wir später sehen werden, war gerade zu Beginn unseres Zeitabschnittes die

¹⁵⁾ Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 43.

¹⁶⁾ Korrespondenzbl. d. Gesamtver. dtsch. Geschichtsver. 1905, Sp. 2.

¹⁷⁾ Ältere Breslauer Chronik 1264. *Tanta enim fames in Almania extitit, ut multi relictis agris suis fugerent in Poloniam ...* (MP. III, 682).

¹⁸⁾ 66, 77, 142, 149, 174, 193, 198, 202, 251, 289, 293, 303, 307, 321, 353, 399, 473, 492, 496, 547, 592, 694, 695, Ul. S. 355. In dem einige Städtchen.

Kolonisierung der Urwälder mit Deutschen geplant. Ob aber diese Deutschen wirklich gekommen sind? Ähnliche Pläne in Kleinpolen haben, wie wir wissen, fehlgeschlagen. So kann man auch beweisen, daß einige der Kolonisationspläne nicht verwirklicht wurden. Eine Niederlassung der Zisterzienser bei Przemęt ist nicht zustande gekommen, und mit ihr der Plan, „villas Theutonicorum“ anzusiedeln (66). Ebenso sind die großen Pläne, die Wälder von Nakło und Wieleń zu kolonisieren, nicht ausgeführt worden. Bei den Ansiedlungsversuchen in Gościchowo haben zwei Schulteße Bankrott gemacht (193, 198). Es muß doch sehr schwierig gewesen sein, deutsche Ansiedler zu bekommen¹⁹⁾.

Priment

Filehne

Deswegen hat sogar die Kanzleipraxis nicht nur für die Ansiedlung von Deutschen gewisse Schreibformeln angewendet, sondern dann auch die Erlaubnis zur Ansiedlung anderer Nationalitäten gegeben. In den oben erwähnten Urkunden finden sich verschiedene Formeln, wie „Theutonicos sive alios hospites“ (77), „Theutonicos et alios hospites“ (592), „gentes extraneas“ (174), „Theutonicos sive quoslibet homines extraneos“ (293), „Theutonicos sive aliarum nacionum hospites“ (492), und praktischer: „de Theutonicis sive liberis Polonis“ (289), „locandi Theutonicos sive Polonos“ (694), „Theutonicis et liberis Polonis“ (695), „Theutonicis et liberis Polonis“ (Ul. S. 335).

Die zweite Gruppe bilden Bezeichnungen, wie „villa Theutica“ oder „Theutonicalis“²⁰⁾, was, namentlich bei der zweiten Bezeichnung eine rechtliche, aber keine ethnische Deutschheit bedeuten kann (aber nicht muß, siehe z. B. 198).

Die dritte und häufigste Gruppe spricht nur von „deutschem Recht“ (schon 1238—39, KW 214). Ebenso handelt es sich in der allgemeinen Urkunde für das Posener Bistum vom Jahre 1246 zweifellos nur mehr um eine Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfassung (251). In der Urkunde Nr. 311 wird der Umwandlungsprozeß „polnischer“ Dörfer in „deutsche“ ausdrücklich bezeichnet — wir haben eine Gruppe von bewohnten Dörfern „Theutonicales“ und „Polonicales“, deren eventuelle spätere Ansiedlung „iure Theutonico“ erlaubt wird (im Jahre 1253). Es gibt einige Zehner²¹⁾ von Siedlungsurkunden, welche nur von „Recht“ sprechen.

Wenn man also die Terminologie der Urkunden in Betracht zieht und dieselben mit der größten Vorsicht als Erlaubnisformeln wertet, so muß man feststellen, daß nur am Anfang unseres Zeitabschnittes wirklich mit der Ankunft fremder Ansiedler gerechnet wurde. Die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen mußten die Ausbreitung einer anderen Form begünstigen, das ist nur der Aussetzung zu deutschem Recht.

So sieht die Einwanderung von Ausländern in den Urkunden aus.

¹⁹⁾ Siehe unten im Kapitel VI.

²⁰⁾ 198, 311, 375, 376, 387, 436, 680, 757, 971, 924.

²¹⁾ (der polnische Ausdruck bedeutet: 20—100 — Anm. d. Übers.)

Ihre Ankunft können wir erst aus Tatsachen entnehmen, die faktisch die Existenz deutscher Ansiedler beweisen.

Bei der Siedlung kommt vor allem die Person des Schultheißen in Betracht. Wir geben hier die chronologische Zusammenstellung der Namen der Schultheiße der großpolnischen Dörfer in unserem Zeitabschnitt (1200—1333):

- Um 1230: Franko (193), Wilhelmus der Müller (198),
- 1233: Hardegenus (149),
- 1247: Jacobus (259),
- 1253: Theodoricus (311. 412. 454), Conradus (316. 412. 454),
- 1261: Lambrechtus (602),
- 1265: Rithvinus (416),
- 1266: Janthonius (419),
- 1272: Nicolaus (448),
- 1273: Waltherus (453), Berthrammus Sidilmannus de Mogre, seine Schwiegersöhne: Henricus, Theodericus, Helvicus, Rudgerus (454),
- 1278: Henricus, sein Sohn Gerlacus (483),
- 1280: Herdanus (498. 553),
- 1282: Andreas et Albertus fratres, Wlodisso de Magna Lanka, Wythko sein Bruder (506, zweifelhaft), Conradus institor (509),
- 1283: Thilo (528, Fälschung, aber fast gleichzeitig, 626. 640. 844. 2062),
- 1284: Henricus de Thonch (Thuch), civis Poznanie (547, 494),
- 1287: Valdko (Balduinus) (563, Vis. 2),
- 1290: Zdislaus cum filiis suis Johanne et Bogufalo (642),
- 1291: Martinus de Staniewo (667), Johannes (667), Henricus civis de Pyzdry (672),
- 1292: Zacharias et Wilhelmus fratres (682), Petrus (683. 684), Martinus et Venceslaus fratres (690), Hermannus (690),
- 1293: Henricus (699), Berteramus (709. 710), Nicolaus (709. 710), Woycech Ocasanech (oder Szkaszanyecz) (Ul. 11. KW. 643) cum filiis Johanne et Floriano,
- 1294: Martinus dictus Crispul, armiger (720), Bosidarius (721), Ryfinus (722), (in demselben Dorf Bauer Brakosz), Adam (722), Pelkota filius scolteti (722), Trebezlaus filius Wisslay (727 Vis. 5), Merelo (728), Rachgwinus villicus (derselbe wie Ryfinus?), Henricus, Hermannus (729. 2062),
- 1296: Cristianus cum filiis Wilhelmo et Theodrico (747. 831), Dalo (755), Hermannus, civis de Stawiszyn, Nicolaus filius Oblini (757),
- 1297: Jascheo et Wlostek (762),
- 1298: Cechonicus et Sedlicus fratres (789), Lagva (Vis. 7. Ul. 17), Bosidarius (799 — derselbe wie i. J. 1294?),

- 1299: Michael (813), Malostrigius, dictus Karszna (824), Jacobus, Swantoslaus (2062),
 1301: Petrus ballistarius, civis Kalissiensis (844), Marek (845),
 1302: Henricus (848),
 1303: Hencza (864), Johannes (870), Johannes dictus Kroschil (877),
 1304: Urbanus (Vis. 11),
 1305: Michael (891. 927), Petrus subditus (892), Theodricus (892. 911. 912), Cunradus (892),
 vor 1307: Zdoth (2037), Gertramus civis Poznaniensis (2040),
 1307: Petrus (910), Hermannus (911. 912), Thomasius et filii Miloch, Jacobus et Nicolaus aus Plewiska (2041),
 1307: Byczko (913),
 1309: Conradus dictus Sram (924),
 1310: Gizilbertus, Jacobus, Jacobus (der zweite) (933), Sulislaus et Adam (934), Hermannus, civis de Costen (935),
 1311: Nicolaus dictus der Geze (950), Paczoldus, Conradus (2042),
 1314: Paulus Maloskowiz (968), Conat (972),
 1315: Ulricus, Swentocha relicta fratris sui Wytgonis (974), Simon (913),
 1316: Wilko et Bogusa, filii Deblonis, Nicolaus dictus Kiczin (980. 1111),
 1319: Conradus (1015),
 1320: Hinricus cum filio Bernardo, Nicolaus (1019),
 1322: Venceslaus, Nagodo, Jan, Janik et Woico, fratres dicti Sczykowiez (1029. 1136), Johannes (1031), Nicolaus filius Servini (Vis. 14),
 1323: Andreas, claviger archiepiscopi, dictus Smolka (Vis. 16), Swentor (Vis. 15),
 1325: Cristinus et Matheus (Vis. 19),
 1326: Adalbertus, Paulus et Ceslaus fratres (1070), Czechoslaus (Vis. 21),
 1327: Renczivoius (1077),
 1328: Albertus (Vis. 25),
 1329: Mathias (1104), Brzudzo (Vis. 26),
 1330: Petrus filius Pauli (1108), Martinus (Vis. 29),
 1331: Mathias (Vis. 31), Arnoldus, civis Kal. (Lites 314),
 1333: Nicolaus filius Adae et Cunadus filius Petri (1124).

Die typisch deutschen und typisch polnischen Namen helfen uns zur Orientierung. Wir sehen, daß die deutschen Namen überwiegend, aber nicht ausschließlich vertreten sind. Vielleicht schon 1266, ganz sicher aber 1290 haben wir Polen, die gegen Ende immer häufiger werden. Um den weiteren Verlauf dieser Entwicklung zu verdeutlichen, sollte man die Namen der Schultheiße aus der nächsten Zeit, d. i. der Zeit Kasimirs des Großen (1333—1370) zum Vergleich heranziehen; das starke Übergewicht

der Polen ist sofort sichtbar, Namen unzweifelhafter Deutscher treten nur mehr ausnahmsweise auf.

Es wird interessant sein, die territoriale Verteilung dieser Namen ins Auge zu fassen. In gewissen Gegenden, und zwar in der Nähe von Städten und Klöstern kommen die deutschen Namen besonders häufig vor. Bei Kalisz z. B. finden wir in den Dörfern Schultheiße: Rithwinus aus Kalisz (i. J. 1265), Conradus institor (1282), Thilo (1283), Conradus (1273), Herdanus (1280), Hermannus, Rachwinus, Henricus (1294), Petrus (1301),
 Posen Arnoldus (1331). Bei Poznań Henricus de Thonch (1284). In der Gegend von Wieluń bei Lubnice und Bolesławiec: Conradus (1253), Theodericus (1253), Bertramus mit der ganzen Sippschaft (1273). Zwischen der stark deutschen Stadt Pyzdry und den deutschen Zisterziensern in Łąd sitzen: Hermannus aus Stawiszyn (1296), Christian mit den Söhnen Wilhelm und Dietrich (1296), Henricus civis de Pyzdry (1291), Johannes Kroschil (1303),
 Meseritz Gizilbertus (1310). Dann an der Obra, in der Gegend von Międzyrzecz, Paradyż und Zembrsko: Franko, Wilhelmus (um 1230), Henricus und sein Sohn Gerlach (1278), Theodericus, Hermannus (1307), Cunradus, Theodericus (1305), Berteramus, Henricus (1293), Hinricus cum filio Bernardo (1320), bei Lekno Hardegen (1233).

Diese Feststellung ist nicht ohne Wert.

Ist der deutsche Schultheiß gleichbedeutend mit deutscher Bevölkerung im Dorfe? Manchmal haben wir hierfür Beweise, z. B. in den Schwieger-söhnen des Schultheißen Bertram in Mokrzków, welche wahrscheinlich in demselben Dorfe wohnten. Außerdem muß man auch bei deutschen Schultheißen die entsprechende Formel in der Siedlungsurkunde in Betracht ziehen. Nur in einigen ist die Rede von „Besiedlung des Dorfes mit Deutschen“ oder andere Hinweise: Franko, Wilhelmus (1230), Hardegen (1233), Jacobus (1247), Theodericus, Conradus (1253), Bertram aus Mokrzków (1273), Heinrich de Thonch (1284). Bei den anderen wird nur von Ansiedlung zu „deutschem Recht“ oder ähnlichem gesprochen: Lamprecht (1261), Walter (1273), Herdan (1280), Waldko (1287), Henricus de Pyzdry (1291), Zacharias et Wilhelmus (1292), Henricus (1293), Martinus Crispul (1294), Merelo (1294), Rachwin (1294), Hermannus de Stawiszyn (1296), Nicolaus filius Oblini (1296), Petrus ballistarius (1301), Henricus (1302), Hencza (1303), Gertramus (1307), Conradus Sram (1309), Hermannus civis de Kosten (1310), Nicolaus de Geze (1311), Paczoldus filius Conradi (1311).

Der Zusammenhang der Schultheißen der um die Städte liegenden Dörfer mit den Städten selbst ist kein willkürlicher, sondern ein organischer. In den Städten existierte von Anfang an die Neigung zur rechtlichen und wirtschaftlichen Expansion in die umliegenden Dörfer. Man trachtete danach durch 1. Besitznahme der Dörfer, 2. Erlangung der höheren Gerichtsbarkeit in den zu deutschem Recht angesiedelten Dörfern, 3. Erlangung eines Monopols zur Siedlung „iure Theutonico“. Die Umgebung sollte rechtlich und wirtschaftlich mit der Stadt verbunden sein²²⁾. Diese Tendenz

²²⁾ 932 „ville supranominate ad forum et ad iudicium debeant pertinere“.

ist sowohl aus echten Urkunden²³⁾, als auch aus einem Falsifikat ersichtlich, welches vermutlich der Stadtschreiber in Kalisz verfertigte (528).

Die deutschen Schultheißen sind nicht nur rings um die Städte angesiedelt, es sind sogar meistens Bürger dieser Städte. Ritwinus, der Schultheiß von Kalisz, siedelt die Dörfer Tyniec und Kobylniki an (416). In diesem Tyniec finden wir später als Schultheißen den Krämer Konrad (509). Das Dorf Tłokinia mit dem Schultheißenamt ist Handelsobjekt der Bürger von Kalisz (626). Der Schultheiß von Tłokinia, Thilo, ist Ratsherr in Kalisz (640). In einem solchen, nahe der Stadt gelegenen Dorfe finden wir einen Bürger von Kalisz, Petrus den Armbrustschützen, als Schultheißen (844). In Dobrzec bei Kalisz hat Erwin der Armbrustschütze, ebenfalls ein Kaliszer Bürger, vier freie Hufe (538). Im Jahre 1282 erhält Heinrich, der Vogt von Kalisz, das Monopol für alle Dorfansiedlungen im Umkreise von zwei Meilen um Kalisz (511). Es gibt einen Nikolaus und einen Bertold aus Dobrzec, beide Bürger von Kalisz (1007, 1008). In Tyniec besitzen Konrad, „magister pistorum“ aus Kalisz (828), und Heinrich Stangonis (434) je drei Hufe²⁴⁾.

Ähnlich ist es in der Gegend von Pyzdry, wo in den Dörfern als Schultheißen auftreten: Heinrich, Bürger von Pyzdry (672), Johann Kroschil, Ratsherr von Pyzdry (877), Nikolaus, Sohn des Oblin, Kaufmanns aus Pyzdry (498, 757), welcher Schultheiß der Stadt Slupca und der umliegenden Dörfer ist; nach ihm wird dort Herman, Bürger aus dem nahen Stawiszyn, Schultheiß (757). Nach Johannes Kroschil wird Schultheiß in Cieśle Jakob, Ratsherr von Pyzdry, und wieder ein Ratsherr von Pyzdry, Gizilbertus, ist Schultheiß in Kołaczkowo (933). Die Schultheißenämter der Dörfer Rataje, Tulej und Pietrzykowo sind im Besitz der Stadt Pyzdry (904); ebenda besitzt Gerko aus Pyzdry vier Hufe (904).

Natürlich finden wir das gleiche in der Gegend der größten dieser Städte, um Posen²⁵⁾, welches bei der Ansiedlung einige zehn Dörfer in der Umgebung erhalten hatte. Heinrich und Gertram, Bürger von Posen, sind Schultheiße (547, 2040), Bartholomäus kauft Grundstücke in Winiary (520). Der Herzog sah sich sogar gezwungen, den Massenankauf der Posener Bürger in Jeżyce zu verbieten „ad agros solummodo colendos, in civitate Jersitz vero residenciam facientes corporalem“ (683).

Nach dem Vorbild der großen Städte trachteten auch die kleineren danach, Einfluß auf die Schultheißenämter der umliegenden Dörfer zu gewinnen: so war auch der Schultheiß in Slupca gleichzeitig Schultheiß in Wszelewo, Bednarzewo, Jankowo, die später wahrscheinlich ganz in Slupca eingemeindet wurden (757), der Schultheiß des Städtchens Mosina war auch Moschin

²³⁾ 321, 419, 511, 757, 848, 864, 930, 932.

²⁴⁾ Ebenso treten im Jahre 1339, im Prozeß zwischen Polen und dem Deutscherorden, auf: „Arnoldus, scultetus de Tlokina, civis Kalissiensis“, außerdem: „Petrmannus, advocatus de Stavessino et civis Kalissiensis“, „Zolmanus scoltetus de Wilamow, opidanus de Szadek“ (bei Sieradz). (Lites ac res gestae etc. 2. Aufl. I. 314, 311, 268).

²⁵⁾ Siehe auch A. Warschauer, Stadtbuch von Posen, Posen 1892, I. 82, 84.

Kosten Schultheiß in Pozegowo, Krośno und Zarab (848), der Vogt von Wenecja war Schultheiß in Falinicze und den übrigen, zu deutschem Recht anzusiedelnden Dörfern (864), der Vogt von Nakło sollte bei der Stadt ein Dorf ansiedeln, dessen Schultheiß er werden sollte (810). Ein Bürger von Kościan war Schultheiß in Kielczewo (935). In den übrigen Städten haben sich wahrscheinlich die Bürger ebenfalls nach einem Grundstück auf dem Lande umgesehen²⁶⁾.

Die Wohlhabenden und Bedeutenden wurden sogar „heredes“ genannt, wie Thilo und Heinrich aus Posen (430), Heinrich Streubier aus Kleck (447), Bartholomäus aus Posen (520), Przemko, Vogt von Posen und seine Familie (938, 962), Peter Winiarczyk (639) oder Martin Taycicz aus Gnesen (984). Es war dies manchmal eine Folge der während der Ansiedlung geleisteten Schenkungen; umgekehrt drangen die Gutsbesitzer in das städtische Bürgertum.

Die Schultheißenämter in der Nähe der Städte bildeten daher eine bequeme Versorgung für den Stadtvogt und bedeutendere Bürger. Eine solche Umgestaltung der Gegend „zu deutschem Recht“ mußte nicht, aber konnte zur Einwanderung einer fremden Bevölkerung führen. In den Städten selbst war dieselbe ja auch nicht allzu zahlreich²⁷⁾. Wir haben zwar Beweise, daß auch einfache Bürger etliche Hufe auf dem Lande besaßen²⁸⁾, aber dies bezeugt eigentlich die Unwichtigkeit dieser Besitztümer, die nur eine Nebenverdienstquelle waren (683). Wie in den Städten, so war auch in den umliegenden Dörfern die einheimische Bevölkerung vertreten. In Saczyn bei Kalisz, wo Ryfinus (Rachwinus?) Schultheiß war, saß im Jahre 1294 auch der Bauer Brakosz (722), ebenso waren in Rajsko bei Kalisz polnische Bauern (2063), sowie in Górczyn neben den Deutschen (547).

In diesen bürgerlichen Schultheißen, die einen bedeutenden, vielleicht überwiegenden Teil der deutschen Schultheißen darstellen, sehen wir also keine Führer der Einwanderer, sondern rührige Geschäftsleute, welche die „Lokations“-Konjunktur zur Erlangung einträglicher Stellungen benützten.

²⁶⁾ Dazu kommt noch der Besitz von den bei der Stadt und in den Dörfern gelegenen Mühlen durch die Bürger, z. B. 877, 879, 909, 933.

Die im zweiten Prozeß zwischen Polen und dem Deutschherrenorden als Zeugen berufenen Kalischer Bürger beklagen sich, daß im Jahre 1331 die Ordensritter ihnen ihre „allodia“ bei der Stadt verbrannt haben.

Lites ac res gestae etc. 2. Aufl. Bd I, „et eciam ante civitatem K. allodium suum“ (S. 312) „quod allodia dictorum civium diete civitatis K., que erant circa civitatem ipsam, cremaverunt“ (S. 313), „quia cremaverunt sibi allodium suum“ (313), „cremaverunt ante dictam civitatem molendina et allodia dictorum civium“ (S. 315).

²⁷⁾ Diese Absicht (Deutsche in die um die Stadt gelegenen Dörfer zu bringen) ist in der Siedlungsurkunde von Posen ausgedrückt: „... cum autem advocatus ad sepedictam civitatem et ad villas supradictas advocaverit et locaverit Theutonicos“ (321). Über das Nichteintreffen dieser Ansiedler Warschauer, Stadtbuch von Posen, I. 39—40 und St. Kozierowski, Najdawniejszy Poznań i jego okolica, Poznań 1922, S. 17 (Das älteste Posen und seine Umgebung).

²⁸⁾ 434, 538, 683, 828, 904, 935, 1007, 1008.

Die bekannte Satire auf den Vogt Albert ist eben gegen dieses Geschäftemachen der deutschen Schultheißen in den polnischen Dörfern gerichtet²⁹⁾:

Außer den deutschen Schultheißen und Bürgern in den um die Städte liegenden Dörfern finden wir auch Deutsche in den Klostergütern, namentlich der deutschen Zisterzienser.

Ein Tochterkloster des kölnischen Klosters in Altenbergen, die älteste Abtei Großpolens in Łekno, besitzt ziemlich früh eine deutsche Kolonie in Panigródz (149). Das aus diesem Jahre (1233) stammende Dokument ist jedoch etwas verdächtig (die weiteren sind 272, 521 für das Städtchen, was schon bei 149 der Fall sein kann).

Interessant ist auch eine Erlaubnis des Herzogs Sambor vom Jahre 1255 für das Kloster in Łekno, welches in zwei herzoglichen Dörfern in Pommern Deutsche ansiedeln darf; als Zeugen treten auch zwei Deutsche aus der Lausitz auf (Herbort de Somerveld, Conradus de Foresto), von denen der erste uns als Sachverständiger in einem Ansiedlungsprozeß des Klosters in Paradyż bekannt ist (2026, siehe auch 323³⁰⁾). Dies ist alles, was wir von deutschen Ansiedlern in den Klostergütern von Łekno hören. Es müssen deren nicht viele gewesen sein, da im Jahre 1288 die Mönche von Łekno vor dem herzoglichen Richterstuhl mehrere, anscheinend von anderer Seite angegriffene, „ascripticii“ verteidigen, deren ganze Genealogie sie vorlegen (87, 167); sie haben auch außerdem mehr Dominialwirtschaft geführt (887).

Das Kloster in Łądz, die zweite Filiale Altenbergens in Großpolen, soll im Jahre 1250 die Erlaubnis zur Gründung der Wola Łądzka und deren Besiedlung „mit Deutschen oder freien Polen zu vollem deutschem Recht“ erhalten haben (289). Gleichzeitig beabsichtigte das Kloster, Deutsche in dem St. Nikolaus-Markt (Targ św. Mikołaja) anzusiedeln; es wurde jedoch dabei ausdrücklich die Gleichberechtigung der dort wohnenden Polen festgestellt, für Johannes den Richter, Nikolaus, Dobrosz, Gerlach und Wszemir (190). Im Jahre 1269 war dort noch keine Stadt entstanden, und in dem neuen Privileg wurde die Siedlungserlaubnis nicht nur auf die freien Polen,

²⁹⁾ „Ad patronum vadit ille
Offert sibi grossos mille,
Ut fiat sudarius.

Mox adhuc sudat diatim,
Ut sit heres ville statim,
Datis nummis pluribus.

Sic fit ville advocatus
Qui in sporta fit portatus
Exclusis heredibus“.

(Forsch. z. dtsh. Gesch. Bd XVII, Göttingen
1877, S. 374).

³⁰⁾ Wenn wir aber diese Urkunde mit den Nr. 781, 782, 2035 und 2049 vergleichen, kommt sie uns gefälscht vor, und die Siedlung muß nicht zustande gekommen sein, denn i. J. 1358 trat das Kloster diese Dörfer, als es sie nicht in anderer Weise ausnützen konnte, an den Deutscherherrenorden für eine jährliche Rente ab.

sondern auch auf Biberjäger und „ascripticii“ ausgedehnt (440). Die Ausichten auf Gewinnung ausländischer Ansiedler waren anscheinend gering.

Die Wola Łądzka erhielt nochmals das deutsche Recht, aber die Siedlung fand wahrscheinlich erst kurz vor 1322 statt (600, 636, 1055), wobei von Ansiedlung von „Deutschen“ die Rede ist. Wir erfahren jedoch, daß Wola Łądzka von Peter Chanewycz (Nationalität?) zusammen mit dessen Freunde Martin angesiedelt wird; dieser Martin tritt einem gewissen Pietrzych aus Łąd eine Hufe ab. Schultheiß war damals Hermann Blanchuf (1149). Es gab also Deutsche, aber wahrscheinlich auch Polen in dieser Kolonie.

In dem zu Łąd gehörigen Dorfe Koszuty war als Schultheiß und Müller ein gewisser Christian der Deutsche, welcher dort schon von dem früheren Besitzer comes Gerward angesiedelt war (747, 776, 831). Das Dorf Jaroszyn wollten die Mönche von Łąd mit „Deutschen und freien Polen“ besiedeln (695), und für das Dorf Bronikowo ersuchen sie nur um „volles deutsches Recht“ (753, siehe 776).

Nicht weit von Łąd, wartaabwärts, liegt die Stadt Pyzdry, nach Posen, Gnesen und Kalisz die bedeutendste Stadt Großpolens, mit vielen deutschen Einwohnern. Zwischen Łąd und Pyzdry waren die Beziehungen ziemlich lebhaft, so daß hier eine größere Deutschenzuwanderung stattfinden konnte. Doch dem Kloster war anscheinend nicht viel an der Bildung von Zinsdörfern gelegen, denn es bemüht sich, die Dorfbevölkerung bei den alten Verpflichtungen zu belassen (Fälschung 10, 1027, Ul. S. 356). Für die wirtschaftlichen Tendenzen des Klosters in dieser Zeit ist es bezeichnend, daß im Jahre 1328 das Kloster dem Bischof von Włocławek das in Kujavien entfernt gelegene Dorf Łęg gab, um dafür ein in Pommern nahe des klösterlichen Vorwerkes Kłodawa gelegenes Dorf zu bekommen (1094, 1158).

Die vier späteren Zisterzienserklöster, welche im 13. Jahrh. in der wenig bevölkerten Gegend an der Obra entstanden, entwickelten eine regere Tätigkeit. Die politischen Eroberungen der Brandenburger hatten hier einen stärkeren deutschen Einfluß zur Folge (KW. IV, 357).

P a r a d y ż. Die Bedingungen der Gründung von Paradyż zeigen, daß der Gründer wirtschaftlich-ansiedlerische Motive vor Augen hatte. Schon im Jahre 1247 finden wir dort eine Kolonie Deutscher, von denen einige in der Urkunde aufgezählt sind (259). Es ist bezeichnend, daß an dem gleichen Platze schon weltliche Unternehmer Deutsche ansiedeln wollten (193, 198). Die Zisterziensermönche haben vielleicht die Ansiedler gleich mitgebracht; wenn man annimmt, daß die Urkunde 259 nach Ablauf der Freijahre ausgefertigt wurde, so kann man die Ankunftszeit der Mönche festsetzen. Das Kloster besitzt auch das Dorf Hermannsdorf (917) und ein Dorf „Theutunice villa Martini“ genannt (849, 888); das letztere heißt aber auch Lubinisko, so daß man nicht weiß, ob dort Deutsche Ansiedler waren, oder nur ein deutscher Schultheiß und die Bezeichnung durch die deutschen Mönche diesen deutschen Namen verursachten; außerdem ist das Dorf

Sobiewice (Schebewys) auch zu deutschem Recht (1019). In der Gegend von Paradyż, in Międzyrzecz gab es schon im Jahre 1248 eine deutsche städtische Siedlung³¹⁾. Meseritz

Obra, im Kreise Babimost, war eine Filiale von Łekno. Trotzdem mehreren Dörfern das deutsche Recht verliehen wurde (347, 497, 582), hören wir hier nichts von Deutschen. Schmidt klagt über den Mangel an Quellen, welcher eine Erforschung der Schicksale der deutschen Bevölkerung nicht gestattet (S. 290—291). Er stellt fest, daß jetzt die Bevölkerung in der Umgebung dieser beiden Klöster (Obra und Wielen) polnisch ist und führt das auf die Polonisation des Klosters, sowie auf die Gegenreformation zurück, wodurch die deutschen Bauern polonisiert wurden. Es scheint uns jedoch genügend, festzustellen, daß in den Quellen von Obra nichts von der Einwanderung Deutscher zu finden ist. Trotzdem hatte das Kloster lebhaften Verkehr mit Köln, woher die Bürgersöhne als Mönche nach Obra kamen³²⁾. Bomst
Filehne

Zembrsko (später Bledzew), nahe der Mündung der Obra in die Warta gelegen, besitzt Urkunden, in denen von der Absicht „villas Theutonicas“ anzusiedeln, die Rede ist (387); das zum Kloster gehörende Dorf Ponikwa heißt auch „in Theutonico Nova villa“ (921). Im Jahre 1299 kaufte das Kloster eine Mühle, „Vogelsang“ genannt, bei Neu-Landsberg, im damals brandenburgischen Gebiet, mit drei deutschen Zinsbauern (827). Blesen

Wielen, eine Filiale von Paradyż, erhielt in seiner Gründungsurkunde vom Jahre 1278 die Erlaubnis zur Ansiedlung von Deutschen (hereditates habitas vel habendas ad excolendas Theutunicis tradere 473). Im Jahre 1326 erhielt das Kloster fünf Hufe im Dorfe Przyczyna bei Wschowa, auf welchen vier Deutsche saßen, Weleylinus, Maranus (?), fratres de Cedelitz, Guncelinus de Triwny, Hermanus de Wellersdorf (1062). Das Dorf Przyczyna, das ehemals herzoglich war (? 453), war später das Eigentum der Stadt Wschowa, und deren Bürger besaßen dort Hufe (663, 1084). Es stellt daher ein Beispiel dieser Ausstrahlung der Städte auf die Umgegend dar, wie die obengenannte Mühle bei Landsberg (siehe Zembrsko). Filehne
Pritschen
Fraustadt
Pritschen

Im ganzen Grenzgebiet an der Obra bestand ein sichtbarer Einfluß der deutschen Sprache auf die Ortsnamen, was aber nicht mit der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung zusammenzuhängen braucht. Man drehte einfach die Namen nach deutschem Muster. Ähnlich war es ja auch in den zentral gelegenen Gegenden, in der Nähe größerer deutscher Sied-

³¹⁾ Großpolnische Chronik 1248. Eodem anno episcopus Pozn. Bogufalus Theutonicis de Medzirzecz indulsit decimam infra duos annos, scilicet de eodem anno et sequenti (MP. III. 14).

Der Vollständigkeit halber muß man hier noch jene „Theutunici de Virchoboz“ erwähnen, welche in der Urkunde von Paradyż (Falsifikat 252, siehe auch 279, 280) vorkommen und welche den comes Bodzęta aus Widzim gefangen hielten. Die Ortschaft ist unbekannt, vielleicht Wierzchuje? Es ist auch nicht bekannt, ob es Ansiedler waren. 1246 führte hier Boleslaw Rogatka Krieg, der, wie bekannt, „Teutonen“ um sich hatte.

³²⁾ Ulan. S. 364, Urkunde vom Jahre 1294.

lungen, z. B. Biskupice-Bischoffsdorf (933), Lasocice-Lessotendorf (994), Kotlin-Kezzilberch (528), Prandocin-Brandatindorf (994).

Trebnitz Zwei der Zisterzienserinnenklöster in Großpolen waren Filialen des Klosters in Trzebnica, welches auf seinen Gütern mit Einheimischen arbeitete. Ołobok besitzt in seinen Urkunden einigemale die Erlaubnis zur Ansiedlung von Deutschen (281, 316), aber auch gleichzeitig die ausdrückliche Bezeichnung einer Umwandlung polnischer Dörfer in solche zu deutschem Recht (311). In Ołobok und Lubnice war ein Schultheiß Konrad, in Mokrzków Bertram mit seiner ganzen Verwandtschaft, in Dietrzychowice Dietrich (454, 311). Es ist möglich, daß die in Lubnice ansässigen Deutschen schon vor der Gründung des Klosters dort saßen, auf dem Grundbesitze des comes Klemens (214, 223).

O w i Ń s k a zeigt ähnliche Bezeichnungen in seinen Urkunden (284, 303, 496), vom deutschen Elemente auf dessen Gütern kann man aber auch keine zweifellose Nachricht finden.

Diese kurze Übersicht über die Deutschen auf den Klostergrütern der Zisterzienser wurde deshalb zusammengestellt, weil wir überzeugt sind, daß von allen Grundherren die deutschen Zisterzienser die besten Bedingungen zur Beschaffung von Ansiedlern aus Deutschland hatten. Deshalb wurden sie zu Ansiedlungsunternehmern gewählt zur Durchführung so großer Pläne, wie die Besiedlung der Wälder an der Netze. Ausländische Klöster zogen immer auch weltliche Ausländer in ihren Bereich (z. B. der italienische Weinbauer in Zagość). Es war dies um so leichter, als die Mutterklöster doch auch Menschenmaterial besaßen, und zwar Personen, welche rechtlich und wirtschaftlich von ihnen abhängig waren³³). Gerade die Zisterzienser aber waren besonders stark mit ihren Mutterklöstern verbunden.

Trotzdem haben wir in dieser Hinsicht nicht viel finden können. Dies ist wahrscheinlich eine Folge davon (was wir später bei den sozial-wirtschaftlichen Fragen besprechen werden), daß die Zisterzienser in Großpolen meistens Dominalwirtschaft trieben, und zwar mit Hilfe ihrer Laienbrüder und Untertanen. Deshalb findet man auf ihren Gütern verhältnismäßig wenig Deutsche.

Zum Schluß geben wir noch die Namen von Bauern an, die bei verschiedenen Grundherren zu deutschem Recht ansässig waren: in Wardeżyn Paul, Falko, Kilian und Swidwa, Sohn des Markus (664), in Saczyn Brakosz (722), in Rajsko bei Kalisz (wo schon 1298 ein Schultheiß Bożydar ist), Jakob, Martin, Johannes, Zbislaw, Bogusz, Nikolaus, zwei Adam, Lorenz, Gregor, Jaśko, Wyszec, Damian, Peter (2063), in Małe Pieski ist zur Zeit der Ansiedlung ein Raclaw (892).

Welche demographischen Folgerungen kann man aus dem Material zur „Kolonisation“ in Großpolen (1200—1333) ziehen?

³³) Die Mutterklöster der Zisterzienser entfernten oft aus den überfüllten Gegenden die Bauern von ihrem Grund und Boden. Diese Bauern konnten Ansiedler für die Tochterklöster abgeben. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Geb. zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, S. 141.

Das „deutsche Recht“ des Dorfes stand in dauerndem Zusammenhang mit der geistlichen, ritterlichen und bürgerlichen Einwanderung. Im Großpolen des 13. Jahrh. war diese letztere die relativ zahlreichste, obwohl auch ihre Ausmaße oft überschätzt wurden. Die viel schwächere ritterliche Einwanderung war von politischen Strömungen abhängig. Auf Grund der vorhandenen Quellen kann man aber nicht von einer zahlreichen Einwanderung deutscher Bauern in Großpolen sprechen. Man ersieht aus ihnen, daß das deutsche Element nur bei Anlehnung an die Klöster und Städte auch auf das Land hinausdrang, aber nur in kleiner Anzahl³⁴⁾. Unter den Schultheißen überwiegt wahrscheinlich das deutsche Element, aber das polnische Element ist im Zunehmen begriffen. Der bedeutende Prozentsatz von Bürgern als Schultheißen und deren territoriale Gruppierung werfen ein vielsagendes Licht auf den Charakter der Ansiedlungsbewegung als einer Reformation von Verfassung und Wirtschaft, aber keiner Einwanderung.

Ein solcher Verlauf der großen Kolonisation des 13. Jahrh. würde vollständig mit der späteren nationalen Zusammensetzung des großpolnischen Dorfes des 15. Jahrh. übereinstimmen. Eine genaue Interpretation der Urkunden würde die mühselige Suche nach der angeblich deutschen Bevölkerung im 15. Jahrh. vereinfachen; die Spuren dieser Bevölkerung sind sehr unbedeutend und zweifelhaft³⁵⁾.

Der lückenhafte und ungenügende Charakter des Materials (Siedlungsurkunden), welches für diesen Zeitabschnitt nicht durch anderes ergänzt werden kann, wird hier nochmals hervorgehoben. Dies gleiche Material diene aber als Beweis für die entgegengesetzten Behauptungen von einer großen Einwanderung deutscher Bauern. Seine genaue Prüfung hat uns überzeugt, daß diese Behauptungen keine reellen Grundlagen besitzen. Solange also keine neuen Quellen und Argumente gefunden werden, kann die angebliche Masseneinwanderung deutscher Bauern nach Großpolen in unserem Zeitabschnitt nicht als erwiesene Tatsache gelten.

³⁴⁾ Schon nach Niederschrift dieser Bemerkungen sehe ich, daß zu dem gleichen Resultat — einer Einwanderung durch die Städte auf das Land — Sochaniewicz auf Grund der Quellen für das Lemberger Land gekommen ist (*Wójtostwa i sołtystwa* . . . , S. 64—68). (Vogt- und Schultheißenämter . . .)

³⁵⁾ Schmidt, *Geschichte des Deutschtums*, S. 288—292. Eine genaue Erforschung der nationalen Zusammensetzung im 15. und 16. Jahrhundert wäre sehr erwünscht. Man könnte dies durch eine aus den reichhaltigen Quellen dieses Zeitabschnittes zusammengestellte ethnische Statistik unseres Territoriums bewerkstelligen.

III.

Bedeutung der Siedlung für die Technik der Bewirtschaftung.

Mit der Hypothese von der Masseneinwanderung fremder Bauern wird gewöhnlich die Behauptung verbunden, daß dieses fremde Element bedeutende Verbesserungen in der Wirtschaftstechnik mit sich gebracht hat¹⁾. Diesen Behauptungen ist am energischsten und am überzeugendsten Bujak in seinen ausgezeichneten „Studien über die Siedlung in Kleinpolen“ entgegengetreten, wo er erklärte, „daß unsere Siedlung und unsere Agrarverhältnisse vor der Kolonisation nicht so primitiv waren, wie man bisher allgemein annahm, und daß die Kolonisation, obwohl sie große Veränderungen mit sich brachte, doch nicht diese rettende Sonne war, welche die in unserem Vaterlande herrschende Finsternis der Barbarei erhellte“.

Eine endgültige Entscheidung dieses Problems ist nur mit Hilfe ausgedehnter vergleichender Forschung über die Wirtschaftstechnik möglich. Die lokalen Quellen zur Zeit vor der Ansiedlung sind nämlich zu spärlich, um aus ihnen ein Bild der Wirtschaftstechnik dieser Zeit schaffen zu können. So ist es auch mit den Quellen für Großpolen.

¹⁾ Zuletzt wieder Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis z. 17. Jahrh. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1921, S. 149: „Der deutsche Ackerbau war technisch vollkommener als der slavische; statt des vielfach von den Slaven benutzten hölzernen Hackenpfluges handhabten sie den schweren Pflug mit eiserner Schar, der tiefer grub und schwerbündigere Boden zu bestellen erlaubte. Auch die deutsche Flurverfassung war der slavischen an Zweckmäßigkeit überlegen. Ebenso war der Handwerksbetrieb der Deutschen vielgestaltiger und leistungsfähiger; nur die Fischerei, die Zeidlererei und die Töpferei haben sich auf lange als Gewerbe, die vorzugsweise von Wenden betrieben wurden, nach dem Aufblühen deutschen Wesens in den Ostmarken erhalten“.

K. Hampe, Der Zug nach dem Osten, Leipzig-Berlin 1921, S. 27, fügt noch hinzu: „Die Garten- und Wiesenkultur, die sie selbst aus dem Westen übernommen hatten, übermittelten sie nun dem Osten“. Ebenso G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 43: „Das dünn besiedelte und schwach bearbeitete slavische Land wurde erst durch den Einzug der Deutschen mit vollem Erfolg für den Ackerbau gewonnen; erst die Arbeit der Deutschen hat dem Osten die charakteristischen Siedlungen und die große wirtschaftliche Stellung gegeben“. S. 71: „Zur rechten Würdigung der gewaltigen Kolonisationsarbeit der Deutschen im Osten haben wir uns allerdings gegenwärtig zu halten, daß sie dort den Landbau nicht in primitiven Formen begannen, sondern die technischen Errungenschaften mitbrachten, die in Altdeutschland bis zum Beginn der Kolonisationsperiode zu verzeichnen waren“.

Deshalb kann hier von einer Darstellung aller Zweige menschlicher Produktion nicht die Rede sein. Nur da, wo die Quellen etwas darüber enthalten, kann man über die Entwicklung der Wirtschaftstechnik unter dem Einfluß der „Ansiedlung“ etwas sagen.

Vor allem wäre es interessant, welchen Grad von Besiedlung und Bewirtschaftung Großpolen bis zum Anfang der „Kolonisation“ erreicht hat. Ein Bild der Besiedlung des Landes zur Zeit der ersten Piasten zeichnet Potkański im 1. Band seiner „Nachgelassenen Schriften“²⁾ („Pisma poświęcone“). Natürlich enthält es nur ganz allgemeine Umrisse und knüpft oft an die Forschungsergebnisse der Urgeschichte an. Auf den Stand der Bewirtschaftung hatte selbstverständlich das Gegebene der Natur großen Einfluß. Aus den Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts kann man entnehmen, daß Großpolen seine typische Note durch den Reichtum der Flüsse und Seen mit Fisch- und Biberfang erhielt. Dies bedeutet nicht, daß die Landwirtschaft unentwickelt gewesen wäre. Aber der Wasserreichtum war eine Naturgabe, mit welcher gerechnet werden mußte. Die Entwicklung des Fischereiwesens bei den nordwestlichen Slaven, von der die deutschen Geschichtsschreiber erzählen, findet ebenfalls in den geographischen Verhältnissen des nördlichen Flachlandes ihre Erklärung.

Wie wir schon bemerkten, ist der vom Großgrundbesitz organisierte Drang nach den Wäldern und dem Ödlande eine der ersten Antriebskräfte der „Kolonisation“. Es fragt sich nun, in welchen Ausmaßen diese Wälder vorhanden waren. Man sieht da, daß die Siedlungspläne in der Richtung größerer bewaldeter Landstrecken gingen, und zwar: auf dem linken Oderufer der böhmischen Grenze zu, in Podhale (Land am Fuße des Tatragebirges — Anm. d. Übers.) der ungarischen Grenze zu, an der Netze der pommerischen zu, dann an der Obra zwischen dem alten Volksstamm der Lubuscher und den Großpolen, in den Góry Świętokrzyskie (Bergzug bei Kielce — Anm. d. Übers.) ebenfalls an der Stammesgrenze. Die Ansiedlung hatte also die großen, noch nicht gerodeten Grenzforsten, welche eine so ausgezeichnete strategische Landesgrenze bildeten, und die in früherer Zeit als Stammesgrenzen stehengebliebenen Wälder vor sich. Zwischen diesen für den Reisenden gefahrvollen Wäldern und dem bebauten Inneren des Landes bestand ein großer Unterschied, den alle Reisenden (Otto von Bamberg, Friedrich I.)³⁾ bemerkten. Aus diesem Grunde kann man nach den in den Urkunden enthaltenen Nachrichten das Vorhandensein der riesigen Wälder nicht als Beweis ansehen, daß nicht das ganze Land bebaut war, sondern man muß sie als Reservatgebiete betrachten, welche aus politischen Gründen und aus Mangel an Ansiedlern stehengelassen wurden. Es sind dies große Gebiete, die aber als Ausnahme zu betrachten sind. Des-

²⁾ Krakau 1922.

³⁾ Friedrich Barbarossa schreibt i. J. 1157: „Polonia, quamvis arte et natura admodum munita esset, ut antecessores nostri vix magna difficultate ad fluvium Oderam pervenissent ... clausuras illorum, quas in angustis locis precisa arborum densitate fecerant et magna ingenii mole obstruxerant“. (KW 19).

wegen begründete der Erzbischof Vincentius, als er im Jahre 1225 auf den Zehnten von den Wäldern bei Nakło verzichtet, dies ausdrücklich mit den Worten, daß „in hoc deserto nullius viventis memoria habet culturam fuisse...“, und daß „nemo meminerit ecclesiam Gneznensem in predictis desertis aliquid percepisse“ (118), was anscheinend eine Ausnahme ist.

Zur Rodung dieser Wälder wollte man Deutsche herbeiziehen. Bedeutet das, daß die einheimische Bevölkerung aus technischen Gründen nicht imstande war, die Wälder auszuroden? Verfüigten die Deutschen über eine spezielle Technik?⁴⁾

Im Gegenteil, wir haben sogar Beweise, daß im Lande selbst sich eine eigene Berufsklasse gebildet hatte, die sogenannten „Streuner“ (poln. *łazęcy*), welche den Unterwald ausbrannten und darauf für kurze Zeit Getreide bauten. Ihre Lebensverhältnisse hatten sogar eine eigene Bezeichnung, „ius, quod lasanki dicitur“. Bujak nennt diese „Streuner“, „Vorläufer der Besiedlung weiter Waldflächen“. Der zwischen Herzog Heinrich dem Bärtigen und dem Breslauer Bischof im Jahre 1227 geschlossene Vertrag über den Zehnten spricht von ihnen in charakteristischer Weise: Cum enim ex abusu prave consuetudinis et antiquate quidam homines, vulgariter appellati Smardones, Lazaky, Strozones, Popraznici, aratores, decimas non solverent⁵⁾. Daß diese Leute keinen Zehnten zahlten, erklärt sich dadurch, daß sie frische Rodungen bebauten. Es ist möglich, daß auch die anderen in der Urkunde genannten Bevölkerungsschichten sich damit beschäftigten, den Wald abzubrennen, um auf dem gewonnenen Boden ein oder zwei Jahre lang Getreide zu bauen. So haben z. B. die „Popraznici“ wahrscheinlich ihre Namen von „prażyć“, d. i. Brennen des Waldes. Ebenso mußten vielleicht diese „Strozones“, d. i. Wächter, die herzoglichen Wälder bewachen und bebauten nebenbei etwas Grund und Boden⁶⁾.

Die Brennerwirtschaft war charakteristisch für die Vergrößerung der Anbaufläche im damaligen Polen. Potkański⁷⁾ sagt: „Man rodete sie stückweise aus, in den Wäldern, an Flüssen, auf den des Waldes beraubten Hügeln und auf Weiden, überall sah man kleine, frisch bebaute Felder, oder wieder verlassene, auf denen junger Wald wuchs“. Derselben Erscheinung begegnen wir schon früher in Westeuropa, z. B. in Frankreich im 12. Jahrh., wo es Brauch war, den Wald für zwei Jahre auszubrennen und sich dann anderswo anzusiedeln, wobei man ausdrücklich verlangte, daß die Ansiedler „solummodo duabus messibus colant et fructum colli-

⁴⁾ So vermutet Hampe, Der Zug nach dem Osten, S. 26: „im Besitz überlegener Wirtschaftstechnik, um sich getrost an die schwierigen und mühseligen Aufgaben der Rodung oder Entwässerung heranzuwagen“.

⁵⁾ Stenzel, Urkunden zur Geschichte d. Bistums Breslau im MA., Breslau 1845, S. 3.

⁶⁾ 725 „habebunt ... silvam totam ... non obstante quod ibi resident nostri venatores seu silve custodes, qui cum locanda fuerit, cedere debebunt“. — „custodes sylvarum ... qui dicuntur Gajownici ...“ (Ul. Dokumenty kujawskie i mazowieckie 14 — Urkunden von Kujavien und Masovien). — „custodes silvae, qui in vulgari lesni dicuntur“ (Boczek, Cod. dipl. et epist. Moraviae, I, 115).

⁷⁾ Nachgelassene Schriften, S. 351—355.

gant; postea vero ad alias nemoris partes secedant, ibique similiter duabus messibus in suis extirpationibus sata colligant⁸⁾. Auch in Deutschland finden wir den Brauch, den Boden zwei Jahre lang mit Getreide zu bebauen und dann zu verlassen⁹⁾. Beispiele einer solchen Brennerwirtschaft kann man aus der Geschichte der Urvölker in großer Menge angeben¹⁰⁾.

Eine solche Bewirtschaftung der Waldflächen verursachte natürlich eine große Beweglichkeit der Waldansiedlung. Sonderbar, daß man in Frankreich diese Ansiedler durch Gesetze zum Weiterwandern zwang. Die dichten Wälder wurden in großem Umfange gerodet, aber was blieb, war ein Chaos von Brandfeldern, Brachland, frischer Waldung; „... gerade diese Kultur entpuppt sich schlimmer wie jede andere auf die Dauer als Raubbau...“, es entstehen so „stets zunehmende Flächen völlig unproduktiven Ödlandes“¹¹⁾.

In Gegenden, wo ein gewisser Überschuß an ansiedlungsbereiter Bevölkerung vorhanden war, waren Gesetze, welche die rodende Bevölkerung zu neuen Rodungen zwangen, nicht ohne Vorteil. Die „Streuner“ waren dort wirkliche Pioniere. Wo aber kein solcher Überschuß da war, führten die Wanderrodungen zur Verwüstung. Potkański meint, daß „wenn etwas in Polen wichtig war, so war es eher die Verhinderung, als die Begünstigung dieser Wanderungen“. Diese Gesichtspunkte kamen namentlich dort in Frage, wo man die großen Grenzforsten roden wollte, welche bis jetzt eine strategische Rolle spielten. Dieselbe Rolle konnten sie nur dann wieder übernehmen, wenn sie mit Dörfern — und der neuen westlichen Einrichtung, wehrhaften Städten, besiedelt waren. Zu diesem Zweck hatte man aber keine überschüssige Bevölkerung, und dieselbe von den schon besiedelten Landesteilen herzuholen, wäre unproduktiv gewesen. Man mußte sich also nach Einwanderern umsehen, welche die Wälder gerodet und sich auf den Rodungen dauernd angesiedelt hätten.

Deshalb hatte Herzog Heinrich der Bärtige, welcher immer Siedlungen plante, auch zugegeben, daß die „Streuner“ den Zehnten zahlen sollten, für Leute aber, „die den Wald besiedelten“, einen beschränkten Zehnten während der abgabefreien Jahre ausbedang.

Diese „Angesiedelten“ sollten sich nicht damit begnügen, den Boden nur oberflächlich für kurze Bebauung herzurichten, sondern den Wald in ständig bebauten Ackerboden umzuwandeln. Deshalb sind die Abgaben der Ansiedler nach Ablauf der freien Jahre gleich in Getreide und Geld berechnet. Das war keine Neuheit; schon Helmold berichtet, daß bei den Westslaven schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. der Zehnten nach

⁸⁾ M. Kowalewsky, Die ökon. Entwicklung Europas bis z. Beginn d. kapital. Wirtschaftsform, Berlin 1902, II, 148. H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen âge. Paris 1901, S. 225—238.

⁹⁾ Köttschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 97.

¹⁰⁾ L. Krzywicki, Ustroje społeczno-gospodarcze w okresie dzikości i barbarzyństwa, Warszawa 1914, S. 86—107 (Die sozial-wirtschaftlichen Verfassungen im Barbarenzeitalter).

¹¹⁾ K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA., I, 1, Leipzig 1886, S. 128.

polnischem Muster mit 3 Scheffel Roggen und 12 Pfennigen pro Pflug bezahlt wurde¹²⁾. Gleichzeitig zahlte man aber in einigen Gegenden Schlesiens noch mit Honig und Jagdbeute. Man kann natürlich nicht daraus folgern, daß die Wirtschaft dort nur aus Jagd und Imkerei bestand: die mit Honig bezahlende Bevölkerung konnte auch Äcker besitzen; aber immerhin wird dadurch das Übergewicht dieses oder jenes Wirtschaftszweiges bekundet. Die Festsetzung von Getreideabgaben nach den abgabefreien Jahren kann als Beweis dienen, daß bei der Waldkolonisation die Schaffung von Ackerboden angestrebt wurde.

Wenn auch die fremden Einwanderer nicht so zahlreich kamen, wie erwartet wurde, kann man doch feststellen, daß die „Ansiedlung“ zu deutschem Recht oft mit einer Verkleinerung der Waldbestände verbunden war¹³⁾. Man gab dabei nicht immer frischgerodetes Land zur Bebauung. Charakteristisch für die beabsichtigte Ansiedlung eines Dorfes „iure Theutonico“ ist deren größerer Umfang. Zwischen den alten Siedlungen, welche oft zu einem größeren Dorfe „zu deutschem Recht“ zusammengezogen wurden, lag Brachland und Wald, welche langsam bebaut werden sollten. Es ist bekannt, daß sich innerhalb größerer, aber schwach bebauter Gemarkungen neue, kleinere Siedlungen bildeten¹⁴⁾.

Dieser ursprüngliche wirtschaftliche Prozeß sollte im Zeitalter der Kolonisation durch einen anderen ersetzt werden. Die zwischen den Fluren liegenden Brachfelder sollten ganz ausgenützt und kleine Siedlungen zu großen vereinigt werden. Wenn man die anfänglichen großen Siedlungspläne, die auf Hunderte und Tausende von Hufen berechnet waren, und auf welchen zahlreiche Dörfer entstehen sollten, nicht in Betracht zieht, so kann man beobachten, daß oft bei der Siedlung kleinerer Flächen die Ortschaften in größere Einheiten zusammengefaßt wurden¹⁵⁾. Man war dabei auf das langsame Fortschreiten dieser Arbeit, oder auf ihr teilweises Miß-

¹²⁾ I, 88, Mg. SS. XX. 81.

¹³⁾ 505. „De novalibus vero in silvis et rubetis inposterum excolendis...“ — 672 „silvas et paludes, que extirpari non possunt nec habiles sunt ad agriculturam...“ — 750 „de novalibus, que nunc sunt vel in posterum fuerint in villa mea, que Sedlemyno dicitur...“ 682, 727.

Trzebnitz.

¹⁴⁾ Grodecki, Włość trzebnicka, S. 447—448 (Die herzoglichen Güter von Trzebnica...). Beispiele von Siedlungen, welche in größeren Einheiten inbegriffen waren bei Bujak, Studja, S. 291—295 (Studien). Potkański, Pisma poświęcone, S. 200—208 (Nachgelassene Schriften) verbindet dies mit der Einzelhofsiedlung.

¹⁵⁾ 307, vor 1239 „...pater noster habuit iuxta Starigrod quatuor sortes sibi invicem infra unum ambitum coniacentes, quarum una vocatur Syracovo altera Svetnice tercia Prevodowo quarta Conarzke, quas idem pater noster in unam hereditatem collegit... Dedit etiam eidem fratribus in ipsa sorte libertatem locandi Theutonicos si vellent...“

416, 1265. „...villas nostras que vulgariter Thineza et Cobilnic nuncupantur, et sex mansos interiacentes, de quibus commutationem fecimus cum cenobitis sancti Laurentii, iure Theutonico dedimus locandas...“

419, 1266. „...villas nostras Gyrzyno, Jurzykowo et Semyanowo vulgariter nuncupatas, coniunctas in unam, ... vendidimus iure Novoforensi locandas...“

582, 1287. „...super hereditate Kiaco et sortibus eidem hereditati adiacentibus, scilicet Chromacino et Chrode, liberum arbitrium locandi iure Theutonico“.

642, 1290. „...hereditatem nostram que Camon vulgariter nuncupatur, eidem

lingen gefaßt. Der Bischof von Posen gibt den Dörfern Wszelewo, Bednarzewo und Jankowo deutsches Recht, behält aber die Wiesen in Jankowo für sich „tamdiu, donec tota illa sorte Iankowo extirpata, transeundo aratrum eadem prata valeat exarare“ (757). In einem anderen Falle vereinigt der Besitzer drei Siedlungen in einer neuen „iure Theutonico“ und sagt: „quid-quid de paludibus in dicta hereditate existit, quod excoli non valeat per agriculturam... similiter et in montibus... quorum est difficilis agricultura et inutilis“ (682, 547, 672, 755). Das ist zum Teil der Grund, daß die bebauten und unbebauten Hufe ausdrücklich auseinandergehalten werden, was für die Siedlungsurkunden und für die Urkunden dieser Zeit überhaupt charakteristisch ist.

Auf Grund unserer Quellen ist es unmöglich festzustellen, inwieweit die Siedlung wirklich die Ausdehnung unbebauten Landes verringert hat. Die Ansiedlungspläne enthalten nur selten genaue Zahlen. Man kann aber im allgemeinen einen gewissen Unterschied zwischen den runden, etwas hoch gegriffenen Zahlen der Pläne und den wirklichen Ausmaßen des deutschrechtlichen Dorfes feststellen¹⁶).

Neben dem Problem der Vergrößerung bebauten Bodens durch Waldrodungen ist die Frage der Grundmaße wichtig und für die Kolonisation charakteristisch¹⁷).

hereditati alias adiungentes hereditates, videlicet Goscenice, Neglono et Voynovice sub uno circuitu, ... iure Theut. locandam...“

643, 1290. „... sortem Woycechonis dicti Ocasanech, que Domachovo vulgariter nuncupatur, quantum ad ius Theutonicum, iungimus hereditati domini episcopi eiusdem que Zimnovo dicitur...“

672, 1291. „... iure Theutonico locari ... Preterea dictam villam Wronchino adiungimus ville nostre que Sal nuncupatur, quod utraque unum districtum habeat et limitationem“.

682, 1292. „... villas nostras, Zarmino et Nochowo ... iure Theutonico locandas ... Reducentes villas prefatas, adiungentes terciam villam nomine Drzonek sub eodem iure locandam et possidendam, in unum districtum et limitationem, quod Polonice obiazd nuncupatur, ita quod omnes tres ville suprascripte secundum reductionem una penitus censeatur“.

729, 1294. „... villas nostras Sazcino et Soyacowo ... iure Theutunico ad locandum ... Et locacio dicte ville continere debet mansos quadraginta...“

824, 1299. „... ut dicta villa Kosszenecz cum Vineo Monte, villa nostra, uno iure et nomine censeatur, et ab uno scolteto, nomine unius ville possideantur eciam et regantur ... Quam villam Kosszenecz propter sui parvitatem adiungendam duximus ville nostre prefate, que Vineus mons dicitur...“

1029, 1322. „... hereditates eiusdem ecclesie, que Golkovici et Czezciczki vulgariter nuncupantur, in unum concludentes ... iure Theutonico ... locandam...“

¹⁶ So z. B. Projekte: 56 Hufe (Stadt, 240), 70 H. (412), 42 H. (419), 50 H. (439), 42 H. (448), 50 H. (453), 40 oder mehr H. (684), 42½ H. (690), 40 oder mehr H. (729), 40 H. (813), 14 H. (844), 30 H. (Vis. 290), 21 H. (892), 22 oder mehr H. (1070).

Wirkliche Größe der deutschrechtlichen Dörfer: 20 H. (559), 10 H. (553); aus Visitationen des 16. Jahrh. folgende Zahlen der bäuerlichen Hufen: 36 H. (Vis. 421), 21—22 H. (Vis. 426), 14 H. (Vis. 422), 22 H. (im Projekt 30 H. Vis. 290), 25 H. (Vis. 416), 14 H. (Vis. 425), 22 H. (Vis. 288), 18 H. (Vis. 261), 15 H. (Vis. 294), 23 H. (Vis. 510), 11 H. (Vis. 415), 17 H. (Vis. 411), 7 H. (Vis. 435), 13 H. (Vis. 409).

¹⁷ Piekosiński, O łanach w Polsce wieków średnich — Rozprawy Akademji, Hist. 21 (Über die Hufe im mittelalterlichen Polen), Bujak, Studja nad osadnictwem Małopolski, S. 353—390 (Studien zur Besiedlung Kleinpolens).

Daß in Polen der „Pflug“ als altes Grundmaß bekannt war, dafür gibt es in unserem Zeitabschnitt in Großpolen zwei wichtige, von Bujak verwendete Beweise.

Der erste ist eine Bestimmung der Synode vom Jahre 1262, welche für die, die den Verkauf des Zehnten hintertreiben, Strafen vorschreibt in der Höhe von einem Stein Wachs vom kleinen Pflug, und zwei ganzen Steinen vom großen Pflug (*pro unoquoque aratro parvo, quod radlo dicitur, lapidem cere, pro magno autem, quod plug nominatur, duos lapides cere persolvat 402*). Bujak bemerkt sehr richtig, daß der Zehnte namentlich von der Garbe auf dem Felde verkauft wurde, daß also der Pflug und der Hackenpflug von der zu polnischem Recht angesiedelten polnischen Bevölkerung benutzt wurden.

Der zweite ist eine Berechnung des Zehnten, welcher $4\frac{1}{2}$ Skott vom „kleinen“ und 9 Skott vom „großen“ Pflug betrug, für die in herzoglichen Dörfern sitzenden Siedler preußischer Abstammung (i. J. 1288) (*de parvo aratro, quod radlo dicitur, quatuor scotos et dimidium et de magno, hoc est de plugone, novem scotos 632*). Auch hier handelt es sich um eine auf polnischem Rechte aufgebaute Agrarverfassung, da dieses gewiß den Preußen am nächsten lag.

Der Pflug als Grundmaß wird noch in einigen anderen Urkunden genannt, auch in großen Wirtschaftskomplexen (356, 559, 754, 962).

An Stelle dieser Maße, welche Bujak besprochen und festgesetzt hat, bringt das deutsche Recht die Hufe in zweierlei Form: die große (43 Morgen) und die kleine (30 Morgen), welche ungefähr dem „kleinen Pflug“ gleichkommt.

In Großpolen haben wir es seltener mit der großen „fränkischen“ Hufe zu tun, welche für frisch gerodete Waldflächen berechnet war¹⁸⁾, sondern mehr mit der kleinen, „flämischen“ Hufe¹⁹⁾. Ob die Abgaben aus den beiden Hufarten verschieden waren, kann aus Mangel an entsprechenden Nachrichten nicht beurteilt werden. Doch handelt es sich bei zwei Fällen größerer Geld- ($\frac{1}{2}$ Mark) und kleinerer Getreideabgabe (9 Maß) gerade um große Hufe (453, 2042)²⁰⁾.

Daß die Belastung der großen und kleinen Hufe fast dieselbe war, kann man oft dadurch erklären, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens in Berechnung gezogen wurde, oder die gleich große Ernte, die ja als Grundlage der Hufe genommen wurde. Dafür, daß die Qualität des Bodens die Grundmaße beeinflusste, haben wir zwei Beispiele, wo die Größe der Hufe mit Rücksicht auf die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens verändert wird. In der Urkunde Nr. 917 hören wir, daß drei Hufe in zwei zusammengefaßt werden (*„facere duos mansos de tribus“*). In einer anderen Urkunde wer-

¹⁸⁾ 149, 170, 322, 453, 663, 924, 941, 2042.

¹⁹⁾ 212, 294, 412, 2056, 547, 667, 682, 720, 721, 755, 757, 762, 789, 848, 934, 935, 2037.

²⁰⁾ Aber in einer schlesischen Urkunde vom Jahre 1257 zahlt die flämische Hufe 1 Vierdung und 12 Maß Getreide, die fränkische Hufe $\frac{1}{2}$ Mark und ebenfalls 12 Maß (Tzschoppe-Stenzel, S. 336).

den 15 „fränkische“ Hufe in 10 „ob nimiam sterilitatem“ zusammengezogen, wobei die neuen je 8 Ruten zählen (663). Die genaue Angabe der Feldmaße in der Urkunde Nr. 506 kann man nicht für unseren Zeitabschnitt gelten lassen, da die Urkunde verdächtig ist.

Ganze Gärten²¹⁾ sollen laut einer Urkunde „sex ramos in latitudine et triginta in longitudine“ messen (723), in einer anderen „in latitudine quinque virgas, ... in longitudine triginta“ (2062).

Außer den Feldmaßen kommt noch eine zweite wichtige Erscheinung in Frage: die Lage der Felder. Manche Forscher betonen diese Erscheinung in besonderer Weise; Bujak z. B. sagt: „Die Siedlung zu deutschem oder polnischem Recht war vor allem ein Unternehmen, das die Melioration, Kommassation und Änderung der alten Agrarverfassung anstrebte“ (S. 335). Die Siedlung sollte an Stelle des früheren verstreuten Schachbretts die Einteilung in Gewanne durchführen. Der gleichen Ansicht ist Balzer. Potkański hingegen meint, daß die Gewanneinteilung in vielen Dörfern üblich ist, welche nicht von deutschem Recht beeinflußt waren und deshalb nicht mit dem Einfluß der deutschen Kolonisation erklärt werden kann²²⁾. Tymieniecki weist nach, daß in Masovien im 15. Jahrh. die Flureinteilung in Hufe und Gewanne allgemein war, und bemerkt, daß wahrscheinlich der wirtschaftliche Einfluß des „deutschen Rechts“ weiter verbreitet war als der rechtliche²³⁾.

Leider ist hiervon nichts zu finden in den Siedlungsurkunden. Aus Gerichtsbüchern, Vermögensverzeichnissen und Flurkarten könnte man leichter erkunden, inwieweit die Siedlung zu deutschem Recht auf eine verbesserte Flureinteilung einwirkte. Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, daß bei der Siedlung eine Flurvermessung²⁴⁾ stattfand, aber sie schweigen über deren Grundsätze.

Das Dreifeldersystem wird nur in der Urkunde Nr. 506 erwähnt, welche aber anscheinend gefälscht ist. Mittelbar erscheint es in den Inventarverzeichnissen der Dörfer Widawa (in Schlesien) und Umultowo, wo von Winter- und Sommersaatkorn die Rede ist (607, 962).

Der Großgrundbesitz bemühte sich allgemein, das unbequeme Schachbrett zu entfernen, namentlich dort, wo in einem Dorfe Grundbesitz zweier Herren lag; wir haben dafür einige Beispiele²⁵⁾. Es scheint jedoch, daß dies

Weide
Ulmenhof

²¹⁾ 690. „octo hortos liberos, qui zagrodi vulgariter nuncupantur“.

²²⁾ Nachgelassene Schriften, S. 199—200.

²³⁾ Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego w wiekach średnich, Warszawa 1921, S. 218—235 (Die Vorgänge der Schaffung und Bildung des polnischen Gemeinwesens im Mittelalter).

²⁴⁾ 663, 723, 729, 755, 757, 844, 848, 1123, Vis. 415, Vis. 434, Vis. 512.

²⁵⁾ 315, 1253. Tausch zwischen dem Herzog und Lekno: „Pro Loscunia dimidium Senno cum sorte adiacente Cuchino ... nominata: et dimidium cum sorte Scodrovo ... antea possederunt“.

416, 1265. Bei der Siedlung der Dörfer Tyniec und Kobylniki „... et sex mansos interiacentes de quibus commutationem fecimus cum cenobitis sancti Laurentii ...“

806, 1299. „quod ordinationem ... archiepiscopi, quam fecit cum fideli nostro

zwecks Vereinfachung der Verwaltung und Überwachung geschah und um die bei der Flurvermischung häufigeren Konflikte mit den Nachbarn zu vermeiden. Dies war auch der Grund zu dem so häufigen Dorftausche zwischen Großgrundbesitzern, welcher fast die verbreitetste Form des dörflichen Immobilienhandels war²⁶). Diese Zusammenziehung des ganzen Grundbesitzes sowie die Kommassation des Grundeigentums innerhalb eines Dorfes sagt aber noch nichts über die Intensivität der eigentlichen Flurkommassation und über eine verbesserte Flureinteilung bei den Bauernhöfen. Darüber kann man auf Grund unserer Quellen nichts feststellen²⁷).

Im folgenden beschäftigen wir uns mit dem Charakter der Dorfwirtschaft. Daß die Siedlung zu deutschem Recht hauptsächlich mit Getreidebau rechnet, das beweist die Art der bäuerlichen Abgaben, welche in mehreren Getreidearten und in Geld bestanden. Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse war dies Schema einigen Änderungen unterworfen, aber meistens findet man die Abgabe von drei Getreidearten in gleichen Mengen. Die so oft in den Siedlungsurkunden erwähnte Mühle ist die notwendige Ergänzung einer solchen Bebauung. Wenn man aber die Naturalabgaben der zu polnischem Recht ansässigen Bevölkerung betrachtet, so ergibt sich: jährlich 60 Garben Roggen, 1 modius Hafer, 1 Maß Weizen, 3 Maß Malz; die Fron wird ebenfalls meistens bei Getreidebau geleistet (10). Auch die Abgabe des Garbenzehnten zeugt von bedeutenderem Getreidebau in den polnischen Dörfern. Wir hören, daß im Jahre 1235 der Erzdiakon Petrus dem Herzog 270 Schock Getreide (wahrscheinlich vom Zehnten) verkauft hat (184). Zwar geschieht dies schon im Zeitalter der Kolonisation (aber vergl. die Urkunden von Trebnitz), — es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, daß die fremde Landwirtschaft einen technischen Einfluß hatte. Man könnte hier nur den Einfluß der Klöster, namentlich der Zisterzienser, in Erwägung ziehen.

Mit der Entwicklung der Bebauungstechnik hängt auch das inter-

militis Stogneo, dando sibi sortem ecclesie sue Gneznensis permixtam hereditati dicti militis in Balocicz, pro sorte eiusdem militis Stogney permixta similiter hereditati dicti domini archiepiscopi in Radnycicz, cum via que debet ducere ad proximam hereditatem ... archiepiscopi ...

854, 1302. „permutationem facientes, sibi et ecclesie sue agros in Solecz nostro aratro deputatos assignaremus, cum ecclesie sue existant magis utiles et vicini, et agros suos nostre dominio reservaremus ...“

1127, 1333. „quod recepit ab eodem domino archiepiscopo agros in ista parte fluvii dicti Mroca, mixtos cum agris Bockonys, qui ad ipsum dominum archiepiscopum ... pertinebant, et debet prefato domino archiepiscopo ... partem eiusdem hereditatis in alia parte dicti fluvii Mroca ...“

²⁶) Z. B. 175, 177, 299, 320, 335, 342, 344, 347, 348, 360, 395, 405, 408, 414, 424, 436, 471, 513, 517, 520, 537, 566, 595, 620, 629, 644, 678, 685, 697, 698, 707, 721, 730, 752, 759, 771, 797, 881, 915, 1022, 1024, 1039, 1064, 1093.

²⁷) 553, 1286. Nach den in dieser Urkunde enthaltenen Angaben über die Umgebung von Kalisz fehlte es bei deutschem Recht, trotz besserer Ordnung im Feldersystem, nicht an Streitigkeiten wegen nicht ganz klarer Abgrenzung der Felder, wahrscheinlich auch wegen deren Vermischung „et quatuor prediales penes eosdem iacentes et ex altera parte penes agros hereditatis nostre, alias minoris Dobrze ...“

essante Problem des Pfluges als Bebauungswerkzeuges zusammen, welchem bisher Bujak die meiste Aufmerksamkeit widmete.

Die Existenz eines alten Flurmaßes, Pflug genannt, welche Bujak so überzeugend nachwies, ist der beste Beweis dafür, daß schon vor dem Zeitalter der Siedlung der Pflug, natürlich neben anderen Werkzeugen, bekannt war. Die lateinischen Bezeichnungen „magnum aratrum“ und „parvum aratrum“ für „Pflug“ und „Hackenpflug“ zeigen eben, daß man versuchte, in der fremden Sprache den Dualismus zum Ausdruck zu bringen, der in Polen bei den Flurmaßen und Werkzeugen herrschte.

Über den eisernen Pflug kann man folgende, aus großpolnischen Quellen stammende Beobachtung machen. Das polnische Recht des 13. Jahrh. kannte noch die zu Anfang des 14. Jahrh. nicht mehr üblichen Ordalien oder Gottesgerichte, wie: die Eisenprobe, den Zweikampf, die Wasserprobe. Eine der Eisenproben bestand darin, daß man bloßen Fußes über drei glühende Eisen, und zwar meistens Pflugscharen ging (examen vomerum)²⁸). Die deutsche Niederschrift des polnischen Gewohnheitsrechts spricht zwar nur von einem halben Fuß breiten Eisen²⁹). Doch zählt die Urkunde, die für Trzemeszno im 13. Jahrh., aber vielleicht auf Grund früherer Notizen aus dem 12. Jahrh. ausgefertigt wurde, neben anderen Berechtigungen auf: „omnes vero thabernas in castro preter decimam ebdomadam, examina vomerum, aque et caldarii, atque manuale ferrum...“ (11). In früheren Zeiten (vor dem lateranischen Konzil 1215) wurden, wie bekannt, die Ordalien im Beisein der Kirche durchgeführt, wofür diese gewisse Abgaben erhob. Die Erwähnung dieser Berechtigung zusammen mit anderen Einnahmequellen der Kapelle in Łęczycza (zu Trzemeszno gehörig) — während in den Immunitätsurkunden des 13. Jahrh. die Ordalien auf andere Art erwähnt werden — zeugt für das Alter und die Echtheit dieser Notiz.

Die Ordalien kamen wahrscheinlich mit dem Christentum nach Polen und waren schon im 13. Jahrh. ein Charakteristikum des polnischen Rechts, das im Gegensatz zu Westeuropa stand. In den anderen slavischen Ländern sind sie im 11.—13. Jahrh. ebenfalls bekannt. Sofern sie nicht aus bodenständigen Elementen herauswachsen, gehören sie zu jenen Anleihen, die mit dem Christentum hereinkamen. Man kann natürlich darüber streiten, ob der Wortlaut des Gewohnheitsrechts nicht die Benützung anderer

²⁸) R. Hube, Prawo polskie w wieku 13, Warszawa 1874, S. 247—250 (Das polnische Recht im 13. Jahrh.), A. Winiarz, Sądy Boże w Polsce — Kwartalnik Historyczny V (Die Gottesgerichte in Polen), K. Kadlec, O sądownictwie u Słowian — Encyklopedia Polska, V, 2, S. 139—146 (Über die Gerichtsbarkeit bei den Slaven — Polnische Enzyklopädie).

²⁹) M. Winawer, Najdawniejsze prawo zwyczajowe polskie, Warszawa 1900, S. 262 (Das älteste polnische Gewohnheitsrecht) „...daz man leget ysen iczliches von dem andern einen schrit ...“ „Dy ysen sullen gemacht zyn als dy zole eines mannes, von der versen bis mitten an den vues...“ — Siehe auch J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., Leipzig 1899, II. 570—572, wo neben den überwiegenden Beispielen von Pflugscharen nur ein Beispiel verzeichnet ist, wo man über anderes Eisen schreitet (laminae).

Eisen, und nicht gerade Pflugscharen vermuten läßt. Und wenn es auch unzweifelhaft Pflugscharen gewesen wären, so kann ihre Benützung vor den für die Ordalien zuständigen herzoglichen Gerichten keineswegs ihre Verwendung und Verbreitung in der Landwirtschaft beweisen. Das eine ist jedenfalls anzunehmen, daß die polnische Bevölkerung nicht erst von den Siedlern die eiserne Pflugschar kennenlernte.

Im 13. Jahrh. haben wir Beweise für deren ständige Benützung in den zu deutschem Recht angesiedelten Dörfern. Die Stadt Słupca erhält das Monopol für die Anfertigung neuer Eisengeräte für die Landwirtschaft; die Schmiede der umliegenden Dörfer dürfen nur „Äxte und Beile, Pflugscharen und andere Eisenteile des Pfluges“ reparieren (757). Anscheinend war die Nachfrage nach neuen Geräten nicht schlecht, wenn die städtischen Schmiede sich mit deren Herstellung begnügen sollten. Eine andere Urkunde spricht von den vom Herzog benötigten Wagen und Pflügen (*curruum, aratorum*), welche von den deutschrechtlichen Dörfern geliefert wurden (828).

Mit der Herstellung der Pflüge befaßten sich nicht nur die Dorfschmiede (die Schmiede gehört oft zum deutschrechtlichen Dorfe), sondern auch größere industrielle Unternehmungen. In Rogoźno existierte im Jahre 1280 ein wahrscheinlich durch Wasserkraft betriebenes Eisenwerk, welches Eigentum des Herzogs war (615). Die Bezeichnungen „*conflacionis ferri malleum*“ und „*opus ferri*“ weisen darauf hin, daß dies Eisenwerk die ganze Eisenbearbeitung vom Eisenerz zum fertigen Produkt umfaßte³⁰). Im Jahre 1326 wird dort ein erblicher Unternehmer, Meister Johannes, genannt, der eine interessante Gerichtsimmunität über seine Arbeiter erhielt. Der Anteil des Besitzers, d. i. des Herzogs, am Gewinn wurde in Waren ausbezahlt, und zwar wöchentlich zwei eiserne Pflugscharen und ein Eisen zum Hackenpflug („*radlica*“) (1068), also jährlich 104 Pflugscharen und 52 Hackenpflügeisen. Wir wissen nicht, ob die Ware verkauft oder in den Gütern des Herzogs verbraucht wurde. Wenn man die Ware, die auf Rechnung des Unternehmers verkauft wurde, noch dazurechnet, so sieht man, daß die Produktion der Fabrik in Rogoźno ziemlich bedeutend war.

Obiger Vertrag beweist auch, daß die beiden Werkzeuge nebeneinander in Benützung waren, vielleicht im Verhältnis 2 : 1.

Über die Viehzucht ist uns sehr wenig bekannt. Die Siedlungsurkunden enthalten keine Angaben über Zahl und Qualität der Zugtiere und des übrigen lebenden Inventars der Ansiedler. Man hört dafür viel von Weiden³¹), auch von Schweinefütterung in Eichenwäldern (690, 913), und von Wiesen³²). Manchmal erhält der Schultheiß die Erlaubnis, sich Schafe zu halten (848,

³⁰) Rutkowski, *Zarys gospodarczych dziejów Polski*, S. 71 (Abriß der Wirtschaftsgeschichte Polens). Auch in Zbąszyń 1316 „*eyn Hamirstat*“ (985), bei Paradyż 1311 „*malleum*“ (947).

³¹) 419, 2056, 506, 672, 682, 690, 757, 762, 924. „*damus eciam viam pecorum ad pascua tam sculteto quam incolis dictae ville, prout ville Teutonicales habere consueverunt*“.

³²) 240, 419, 461, 506, 511, 547, 672, 729, 813, 845, 863, 904, 1070, Vis. 379.

924). Aus den Verpflichtungen, Vorspann sowie Pferd und Wagen im Kriegsfall zu liefern, kann man ersehen, daß Pferde vorhanden waren³³⁾.

Von selbständigen, nicht zu deutschem Recht angesiedelten Gütern und Vorwerken haben wir einige mehr oder weniger genaue Angaben über das lebende Inventar. Die Besitzer („heredes“) Bogusza und Paul aus Brukalice bei Heinrichau erhielten vom Kloster das Besitztum Ochla in Großpolen mit: 2 Pferden, 4 Ochsen, 2 Kühen, 10 Schweinen, 10 Schafen, 8 Maß Roggen (318). Ähnlich ist das Inventar der „villa“ Zlotowo, welche „bene instructa“ genannt wird (4 Ochsen, 2 Kühe, Schweine und Schafe, 531), sowie der „hereditas“ Górká, welche 4 Ochsen und das Saatgetreide hat (335). In der „villa“ Piotrów in Masovien gibt es ebenfalls 4 Ochsen und einen Vorrat an Getreide (822). Das Besitztum des Domkapitels in Głuszyn besteht aus einem halben Dorfe, 15 Stuten (iumenta), 4 Ochsen, 2 Kühen, 50 Schafen, 15 Schweinen (754). Leider ist das Inventar von Kalko, einem Gut von 8 großen „Pflügen“ nicht bekannt (559). Im Dorfe Widawa (in Schlesien) gab es 200 Schafe, 12 Ochsen, 4 Kühe, 2 Stuten, 22 Schweine, 20 Gänse, 30 Hühner, 3 Hähne, 100 Maß Winter- und ebensoviel Sommersaatgetreide (Weizen und Roggen zur Hälfte) (607). Lauter kleine Zahlen.

Weide

Vielleicht war das Dorf Dębica, das von Bischof Paulus dem Kloster in Heinrichau geschenkt wurde, ein Zuchtgut (mit 38 Stuten); der Geber bedang sich lebenslänglich alle Fohlen für sich aus (197)³⁴⁾.

Von einigen deutschen Forschern (Schmidt, Hampe) wird der Kolonisation ein besonderer Einfluß auf die Gartenkultur in den slavischen Ländern zugeschrieben. Die Ursache ist in der falschen Übersetzung des Wortes „horti“ zu suchen, welches gewöhnlich „Zagroda“ (Kleinbauernbesitz, Anm. d. Übers.) bedeutet (690). Manchmal kann man aber unter „hortus“ auch „Garten“ verstehen (563, 576, 747). Von den „horti“ des Schultheißen in Polanowice heißt einer „der große Garten“, zwei andere „Winiary“ (Weingarten, Anm. d. Übers.), einer liegt gegenüber des Hauses; all das zeugt von einer richtigen Gartenbebauung. Hopfenbau wird einmal unter den Berechtigungen des Schultheißen genannt (330, 506, 848), was angesichts seines Schankrechts verständlich ist. Auch Flachs und Rüben werden genannt (Vis. 261, Vis. 288). Einmal hören wir von einem Obstgarten (pomerium) bei Gnesen (177).

In der Umgebung von Burgen mit größeren Kirchen (Gnesen, Kalisz, Posen, Powidz) gibt es Ansiedlungen namens *Winiary*. Im Besitze des Erzbistums Gnesen werden schon früh zwei Weinberge und deren Güter genannt (7). Auch bei Kalisz gibt es Weinberge (876, 2050). In Winnogóra gibt es im Jahre 1250 folgende polnische „Winzer“, welche Daliwój, Nowo-

³³⁾ 642, 667, 690, 699, 789, 844, 913, 935, 1124, Vis. 422, Vis. 290.

³⁴⁾ Ein Beitrag zur Geschichte der Viehzucht ist in dem Vergleich zu finden, in dem das Posener Domkapitel im Jahre 1211 ein altes Siegel als eher zum Zeichnen der Pferde geeignet nennt, „... quod non canonicorum sigillum sed potius iumentorum cauterium videbatur“ (74).

siodł, Goruch, Wojek, Sulisz, Zdzistryj, Świętek heißen (282). In einer Urkunde für Trebnitz vom Jahre 1224 hören wir vom Weinberg der Brüder Bogdan und Bogumil, noch früher gibt es in Zagość außer einem italienischen Instruktor auch zwei Inländer. Der Weinbau hat sich anscheinend schon früh im Lande eingebürgert. Mit der Kolonisation hat er nichts zu tun. Er kann als Beispiel des Anbaues edlerer Pflanzenarten dienen, welche nicht erst mit der Kolonisation, sondern schon früher durch die Klöster, auch der Zisterzienser, nach Polen kamen.

Typisch für das damalige Großpolen war der große Seen- und Flußreichtum, mit welchem die Entwicklung der Fischerei verbunden ist. Aus den in den Urkunden enthaltenen Nachrichten könnte man manches über die damalige Fischereitechnik³⁵⁾ sagen, doch müßte dies auf vergleichender Grundlage und mit Fachkenntnis geschehen. Interessant ist eine eigene Fischerinstruktion, welche Herzog Władysław Odonic im Jahre 1235 für den See Ostrowite zusammenstellt (176)³⁶⁾. Die Fischerei wurde nicht auf die natürlichen Gewässer beschränkt; man baute auch künstliche Wasserbecken zur Fischzucht und für Wassermühlen³⁷⁾. Keine Anzeichen sprechen dafür, daß diese Wasserbauten erst mit der Kolonisation bekannt wurden, wir haben im Gegenteil Beweise, daß sie schon vorher bestanden³⁸⁾. Man sieht aber auch nicht, daß die Veränderungen in Verfassung und Wirtschaft, welche das „deutsche Recht“ mit sich brachte, eine Verminderung dieser Betriebe verursachten.

Die durch die Bodenbeschaffenheit gegebene Entwicklung der Fischerei wurde also durch die Kolonisation nicht gehemmt. In den Siedlungsurkunden werden die Wasserberechtigungen des Schultheißen und der Bevölkerung genau aufgezählt³⁹⁾, wobei manchmal die polnischen Namen der nötigen Geräte genannt sind⁴⁰⁾. Einmal verlangt der Grundherr ausdrücklich Fischgerichte beim Mittagessen, mit welchem ihn der Schultheiß gelegentlich der großen Gerichtstage bewirten mußte.

Der Biberfang scheint in dieser Zeit zu verschwinden, da auch die Biber aussterben; der Biberfang wird ziemlich geschätzt (336, 379), so daß ihn der Herzog oft für sich vorbehält (415); die Zisterzienserinnen in Ołobok erhalten ihn „ad opus vestimentorum“ (81).

Die Schultheißen bekommen meistens die kleine Jagd, d. i. auf Hasen, Füchse und Vögel, manchmal auf Rehe. Wir finden ein Beispiel des „Holz-

³⁵⁾ 64, 66, 240, 256, 330, 419, 553, 682, 789, 810, 913, 934, Ul. 15.

³⁶⁾ Vielleicht ein Falsifikat? („Nos Wladislaus“!). Vielleicht auch nur eine spätere stilistische Korrektur. Krzyżanowski, *Dyplomy i kancelarja Przemysła II*, S. 160 (Diplome und Kanzlei von Przemysl II) spricht keinen Argwohn aus.

³⁷⁾ 553, 547, 684, 690, 729, 872, 934, 944, 949 u. a.

³⁸⁾ 729 (bei der Siedlung): „in piscinis que spectant ad molendina villiei nominati“. 872.

934. „excepimus pro nobis piscinam primam, ita, si scolteti volunt nos iuvare aquam detinere, damus eis de ipsa aqua molendinum habere et si eciam aliam piscinam voluerint inferius pro se facere“.

³⁹⁾ 240, 511, 547, 553, 615, 667, 682, 684, 699, 729, 789, 810, 913, 934, 935, 1029, 2062, Ul. 15.

⁴⁰⁾ 330, 419, 682, 789.

schlagverbots“, das heißt des Verbots, den dem Schultheißen gehörenden Wald zu betreten (642). Der Wald lieferte den Ansiedlern zu deutschem Recht neben dem Wilde auch Holz und diente als Weide. Namentlich die Bienenzucht war stark entwickelt, wird auch nicht durch die größeren Rodungen geschädigt. Bei Waldrodungen wurde die Schonung der Bäume mit Bienenstöcken ausdrücklich verlangt (493, 729), und deren Umlegung meistens bestraft (672). Der Schultheiß bekam manchmal das Recht, Bienenstöcke anzulegen⁴¹⁾, doch hatte anscheinend auch das Dorf seine Bienenstöcke (727); es ist auch ein Fall eines Bienenmonopols des Schultheißen bekannt (Vis. 379)⁴²⁾.

Die Entwicklung der Industrie im deutschrechtlichen Dorfe ist eine Sache für sich — sie darf aber nicht überschätzt werden; in einer Reihe von Urkunden steht nichts von einer Ansiedlung von Handwerkern. Meistens wird von der Errichtung einer Schenke, einer Metzgerei, Bäckerei, Mühle, Schusterei, Schmiede gesprochen, Schneidereien und ähnliches werden seltener erwähnt. Wenn man die Verschiedenartigkeit der handwerklichen Abgaben im polnischen Recht studiert hat, so kann man nicht bezweifeln, daß die Eingliederung der Handwerker in das zu deutschem Recht angesiedelte Dorf keine technische Vervollkommnung des Gewerbes bedeutet. Der Schankwirt, der Metzger und Bäcker haben eine einfache, dem täglichen Konsum dienende Beschäftigung. Eine Einverleibung von gewerblichen Unternehmungen hatte für das Dorf vor allem eine finanzielle Bedeutung: ein gewisses faktisches, manchmal sogar rechtliches (Schenke, Mühle) Monopol wurde vom Grundherrschaften auf den Schultheißen übertragen. Die eigentliche technische Entwicklung des Handwerks konzentrierte sich in den Städten, welche gleichzeitig auf Grund der Siedlungsprogramme entstanden. Es kam zu Reibungen zwischen den Städten und dem in den Dörfern entstehenden Handwerk (436), welche man durch eine Art Arbeitsteilung vermeiden wollte (757). Deshalb lag es im Interesse der Städte und ihrer Bürger, einen gewissen Einfluß auf die in Stadtnähe errichteten Siedlungen zu gewinnen und die Konkurrenz dadurch zu vermeiden, daß man die Schultheißenämter in städtischen Händen vereinigte. Dem Handwerk im deutschrechtlichen Dorfe kann daher keine für die technische Entwicklung bedeutsame Rolle zugeschrieben werden. Es blieb in seinen bisherigen Grenzen.

Andere Gewerbe verdanken ihr Entstehen den Bodenverhältnissen: wo es Lehm zu Ziegeln, Steine oder Kalk gab, da entstanden Ziegel- und Kalkbrennereien und Steinbrüche, aber nur für den noch sehr kleinen Bedarf (493). Wo es Töpferlehm gab, konnte eine ständig betriebene Töpferei bestehen, wie die der Schultheißen im bischöflichen Kotunia (1029).

⁴¹⁾ 419, 453, 563, 642.

⁴²⁾ Interessant ist, daß es in Polen im 13. Jahrh. zu deutschem Recht angesiedelte Dörfer gibt, welche ihren Zins nur in Honig zahlen, sich also wahrscheinlich meist mit Imkerei beschäftigen, z. B. bei Sieradz i. J. 1279 Zdunajowice und Koźmianów (Cod. dipl. Pol. I, S. 108), im Oppelner Land i. J. 1279 Dobrzeń (Reg. Schles. 1616).

Es gab nicht nur Wasser-, sondern auch Windmühlen (863, 1048) und solche mit Tretbetrieb (Rossemuel 1048). Deutsche als Müller und Mühlenbauer erscheinen unabhängig von der Siedlung; zum Beweise kann man zwei räumlich weit voneinander getrennte deutsche Müller zitieren, wie Wilhelm in Gościchowo (198) und Gerwold, Sohn des Gerwold bei Płock im Jahre 1207⁴³⁾. Wahrscheinlich brachten sie technische Verbesserungen mit sich⁴⁴⁾. Die Zisterzienser betätigten sich ebenfalls als Mühlenbauer (191, 1044). Es gibt aber auch einen Polen, Piętek, welcher 1302 eine Mühle kauft, um sie instand zu setzen (851).

Von Gewerbe in Klöstern hören wir nur wenig. In Paradyż (462) und Łąd (899) wird Klostertuch gewebt.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß es keine konkreten Beweise dafür gibt, daß der deutsche Einfluß in der Zeit der Siedlung besondere wirtschaftlich-technische Verbesserungen verursacht hätte. Man kann eine Verstärkung der Getreideproduktion feststellen. Anscheinend waren aber hierfür nicht nur technische Gründe bestimmend, sondern auch der sozial-wirtschaftliche Fortschritt, der damals in ganz Europa in einer stärkeren Arbeitsteilung zwischen Dorf und Stadt zutage trat⁴⁵⁾. In anderen Zweigen der Landwirtschaft kann keine Beeinflussung festgestellt werden (Fischerei, Imkerei, Gartenbau). Die technische Bedeutung des Handwerks im Dorfe war klein im Vergleich mit den Städten, in denen unter deutschem Einfluß neue Gewerbszweige entstehen.

Die wichtigste technisch-wirtschaftliche Errungenschaft ist anscheinend die Flureinteilung in Hufe, welche auch eine sozial-wirtschaftliche Bedeutung hat, da sie als Grundeinheit für einen einheitlichen Bauernstand diente. Leider ist uns das Technische dieses Vorgangs fast gar nicht bekannt.

⁴³⁾ Cod. dipl. Masov. I, Nr. 169; daß er Deutscher war, vermutet man nur wegen des Namens.

⁴⁴⁾ 198 ut mihi idem molendinum corrigeret et emendaret.

⁴⁵⁾ Siehe auch Wl. Grabski, *Spoleczne gospodarstwo agrarne w Polsce*, Warszawa 1923, S. 101 (Agrarwirtschaft in Polen).

IV.

Bedeutung der Siedlung für die Rechtsverfassung¹⁾.

Eines der hauptsächlichsten Merkmale des deutschen Rechts ist sein Zusammenhang mit der Immunitätsbewegung. Die erste Immunitätsurkunde in Großpolen enthält gleichzeitig die Erlaubnis, zu deutschem Recht anzusiedeln (66). Anscheinend sind diese beiden Rechtsformen gleichzeitig nach Großpolen gekommen. Aus diesem Grunde müssen wir zunächst die Geschichte der Immunität in Großpolen genauer betrachten.

Die Forschungen über die Immunität in Polen sind, einige allgemeine Arbeiten ausgenommen²⁾, in verschiedenen Monographien über einzelne Institutionen und Güter enthalten. Eine auf eingehende Studien gestützte allgemeine Bearbeitung gibt es bis jetzt nicht.

Die Geschichte der Immunität in Großpolen ist typisch und interessant, da die Staatsgewalt und die Bevölkerung ihr anfänglich starken Widerstand entgegenbrachten.

Die kirchlichen Stiftungen strebten nach der Immunität:

1. wegen der Theorie, daß „donum deo collatum non expedit legibus principum subiacere“ (152),
2. aus wirtschaftlichen Gründen, welche sich aus der bloßen Tatsache der Existenz großen kirchlichen Grundeigentums ergaben.

¹⁾ Im obigen Kapitel, namentlich in dessen ersten Teil, sprechen wir Ansichten über die Rolle der Immunität in der Staatsverfassung aus, welche bis jetzt von der Wissenschaft noch nicht angenommen wurden. Das Thema der vorliegenden Arbeit gestattet uns nicht, auf eine ausführlichere, auf Quellen gestützte Besprechung dieses Problems einzugehen. Wir unterstreichen daher, daß unsere Bemerkungen nur eine Hypothese darstellen, und verlegen deren Begründung in eine spätere Arbeit. Ähnliche Ansichten spricht St. Zakrzewski aus in seinen „Zagadnienia historyczne“, Lwów-Warszawa 1908, S. 227—235 („Historische Probleme“). In ähnlicher Richtung gehen auch die Bemerkungen von St. Zachorowski in der Polnischen Enzyklöpädie.

²⁾ St. Krzyżanowski, *Geneza immunitetu — Sprawozdania Akademji 1896* (Die Entstehung der Immunität — Berichte der Akademie); derselbe, *O metodzie badania immunitetu polskiego — Sprawozdania Akademji 1897* (Über die Methode der Erforschung der polnischen Immunität), M. Handelsman, *Z metodyki badań feodalizmu, Warszawa 1917* (Zur Methodik der Forschungen über den Feudalismus), R. Grodecki,

Die ersten Spuren dieser Bestrebungen finden wir in der Chronik des sogenannten Gallus, welche wahrscheinlich unter dem Einfluß der großpolnischen Geistlichkeit entstanden ist. In der Beschreibung der Regierung Boleslawa I. sind einige vorsichtig formulierte Immunitätswünsche zu finden³⁾. Im Kampf um die Immunität behauptete die Kirche bekanntlich, daß es sich um alte, durch spätere Übergriffe geschmälerte Rechte handle. Wahrscheinlich ist es richtig, daß die Vergrößerung der Macht der Kastellane in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. und im 12. Jahrh. zur Schwächung der Macht der Kirche auf kirchlichem Grundbesitz beitrug. Gallus lobt König Boleslaw, daß er die Beamten in den Burgen oft wechselte und die Bevölkerung nicht mit Abgaben („stan“) überbürdete. Das sind Wünsche, die auf eine wirtschaftliche Immunität hinzielen. Andere Bemerkungen sind der Verbesserung der Gerichtsverhältnisse gewidmet, sprechen vom Schutze der kirchlichen Rechte vor Gericht und von der Berufung der Bauern an das herzogliche Gericht.

Die ersten Immunitätsurkunden in Kleinpolen und in Schlesien wurden noch im 12. Jahrhundert für die fremdländischen Klöster (Zagość, Jędrzejów, Lubiąż, Miechów) ausgestellt⁴⁾. Es sind dies wirtschaftliche, oder besser gesagt finanzielle Immunitäten, da sie die Bevölkerung von den dem Staate zu leistenden Abgaben und Diensten befreiten. In Großpolen hören wir im 12. Jahrhundert noch nichts davon, daß sich die Klöster um die Immunität beworben hätten, obwohl es auch hier frisch gegründete, ausländische Stifte gab, wie Lékno und Łąd. Im allgemeinen war Großpolen schwächer mit Klöstern besiedelt und bekam auch weniger Neusiedlungen.

Die Initiative zum Kampf um die Immunität ergriff in Großpolen die weltliche Geistlichkeit: sie wurde von Erzbischof Heinrich (1199—1219) begonnen, und ihr hauptsächlicher Widersacher war Herzog Władysław Laskonogi. Die Bedeutung dieses Kampfes lag darin, daß es gleichzeitig unser Kampf um die Investitur war. Mit diesem Kampfe ist auch die Rolle verbunden, die Herzog Władysław Odonic spielte, ein Repräsentant der neuen Strömungen in Großpolen und die auf die Anfänge der Immunität und des deutschen Rechts einflußreichste Persönlichkeit. Auf der bekannten Versammlung in Borzykowo (1210) stellte Odonic die erste uns überkommene Immunitätsurkunde aus, welche auch die Erlaubnis zur Siedlung zu deutschem Recht enthielt (66). Diese Privilegien vom Jahre 1210 und 1215 waren jedoch nur Rahmenprivilegien, welche man in der Praxis einzeln erkämpfen und festlegen mußte.

Im Kampfe um diese Privilegien mußte die Kirche den Widerstand

Początki immunitetu w Polsce (Sprawozdania Akademji 1922), (Die Anfänge der Immunität in Polen).

³⁾ I. 9. 11. 12.

⁴⁾ Górka, Studja nad dziejami Śląska, S. 201—205 (Studien zur Geschichte Schlesiens).

nicht nur der Staatsgewalt, sondern auch gewisser Strömungen in der Bevölkerung brechen.

Wie verhielt sich der weltliche Großgrundbesitz zu dieser Bewegung?

Dies hing vom Verhältnis ab, in welchem sich der weltliche Großgrundbesitz gegenüber der staatlichen Verwaltung befand. Die Grundlage der Verwaltung bildete die Burg, der Vertreter der Staatsgewalt war der Burggraf oder Kastellan. Dies Amt wurde von Vertretern der bedeutendsten Familien gehandhabt, welche gleichzeitig auch den Großgrundbesitz in Händen hatten. Vergebens bemühten sich die Herzöge immer wieder, diese territoriale Verknüpfung der in gewissen Provinzen begüterten und dort die Ämter besetzenden Familien zu zerreißen, in der sozialen Entwicklung Polens dominierte immer eine gewisse provinzielle Ausschließlichkeit, d. i. der Grundsatz, keine „Ausländer“ zu den Ämtern zuzulassen. Neben den Kastellanen gab es mehrere Beamte, welche man aus den bedeutendsten Familien nahm, bis zum Münzer einschließlich, welcher kein Plebejer, sondern oft ein Ritter war⁵⁾. Es kam aber in Polen nicht zu einer Erblichkeit der Ämter, wie dies im Westen der Fall war, dank der Feudalisierung des Amtes des Grafen, unseres Burggrafen, was später zur Bildung der Landesherrschaft führte⁶⁾. Deshalb blieben die Ämter bei uns mehr öffentlich, und weitere Kreise der Ritterschaft waren an ihnen beteiligt.

Die Einkünfte der Ämter im mittelalterlichen Polen sind noch nicht genügend erforscht⁷⁾, doch scheint es unzweifelhaft zu sein, daß sie teilweise in Grund, teilweise in gewissen Anteilen an Gerichts- und Finanzabgaben bestanden⁸⁾. Dies wäre analog mit dem Einkommen der staatlichen kirchlichen Beamten (Grund und der erste Zehnten aus den Einnahmen der Burg). Die Immunität erneuerte diese Form der Beamtenbesoldung, aber zugunsten der privaten Beamten. Das, was das Einkommen der Schultheißen ausmacht: Grund und Anteil am Gewinn, war bei uns und im Westen schon viel früher bei der Beamtenausstattung üblich.

Selbstverständlich waren dadurch weite Kreise der Ritterschaft am Bestehen der bisherigen Verfassung interessiert. Wenn ein Beamter noch außerdem „Patrimonial“besitz hatte, so hatte er Gelegenheit, die staatlichen Lasten so zu verteilen, daß sie seine und seiner Familie Güter am wenigsten

⁵⁾ R. Grodecki, *Mincerze w wcześniejszym średniowieczu polskiem* — *Roczniki Akademji* 62 (S. 45—47) (Die Münzer im früheren Mittelalter in Polen).

⁶⁾ A. Heusler, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1905, 130, 175.

⁷⁾ Siehe die Bemerkung über eine eigene handschriftliche Arbeit von St. Laguna in „Pisma“, Warszawa 1915, S. XXIII. (Schriften). Interessant sind die Bemerkungen von St. Kutrzeba, *Starostowie, ich początki i rozwój do końca 14. wieku* — *Rozprawy Akademji, hist. fil.* 45, S. 315 — (Die Starosten, Anfang und Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts — Abhandlungen der Akademie, Hist. Phil. Abt.), sowie R. Grodecki, *Mincerze we wcześniejszym średniowieczu polskiem* — *Rozprawy Akademji, hist. fil.* 63, S. 128 (Die Münzer im früheren Mittelalter in Polen — Abhandl. d. Ak. Hist. phil. Abt.), *Handelsman, Z metodyki ...*, S. 64—69 (Zur Methodik ...).

⁸⁾ Charakteristisch ist die Unbeständigkeit und der Wechsel der beamtlichen Benefizien, Bujak, *Studja*, S. 269 (Studien).

trafen. Man kann sich vorstellen, daß die Finanzverwaltung und Gerichtsbarkeit hier zahlreiche, einer Kontrolle unerreichbare Übergriffe ermöglichte.

Wie verhielten sich die Herzöge zur Immunität? Unseren Zeitabschnitt beginnen zwei so verschiedene Persönlichkeiten, wie Władysław Laskonogi und Władysław Odonic, der eine ein Verfechter des Fürstenrechts, der andere ein Freund der Immunität und des deutschen Rechts. Das Verhalten der Herzöge zur Immunität war von ihrem Verhältnis zu den Organen der Staatsverwaltung bedingt. In der Entwicklung dieser Organe am Übergang des 12. zum 13. Jahrh. spielt die *a u s g e d e h n t e M a c h t* der Kastellane eine sehr wichtige Rolle. Der Kastellan besaß „in der Provinz einen faktisch uneingeschränkten Einfluß“⁹⁾. Diese Macht konnte der Herzog nur dadurch eindämmen — wenn er genügend Einfluß hatte —, daß er seinen Beamten („die herzoglichen Hunde“) eine Ingerenz in die Provinzialverwaltung gestattete, oder er konnte sie von unten her zersstückeln, indem er mit Hilfe der Immunität immer größere Ländereien der Macht der Kastellane entzog und durch die Grundherren fester mit der herzoglichen Macht verband. Durch diese Verringerung der Macht der Burgen verringerte der Herzog nicht nur die Macht der gefährlichen Provinzialmagnaten, sondern verkleinerte auch seine Ausgaben. Die der Burg zufließenden Abgaben in Geld und Naturalien verschwanden teilweise legal, wahrscheinlich auch oft illegal, in den Taschen der Beamten oder blieben zu ihrer Verfügung¹⁰⁾. Deshalb verzichtete der Herzog auf Einnahmen, welche doch meistens Einnahmen seiner Beamten waren. Die Immunität, welche dem Grundherrn gewisse öffentliche Rechte zugestand, vereinfachte und verbilligte dadurch die Verwaltung. Sie konnte daher bei der Sprengung der alten Organisation und dem Aufbau des Staates auf neuen Grundlagen mithelfen, was auch im 13. Jahrh. in bedeutendem Maße der Fall war. Es ging dabei nicht ohne gewaltige Erschütterungen ab, namentlich in der Finanzwirtschaft, wo das „poradlné“ als allgemeine gelegentliche Grundsteuer nicht zur Deckung der Ausgaben reichte, so daß der Herzog sich sogar nach Auslandskredit umsehen mußte¹¹⁾.

⁹⁾ Handelsman, *Z metodyki*, S. 36, wo auch die Literatur angegeben ist. Eine kurze, aber ausgezeichnete Charakteristik des Kampfes der Herzöge gegen die Kastellane und der Rolle der Immunität gibt St. Zakrzewski in seinen „Historischen Problemen“, S. 229—231. Siehe auch Zakrzewski's Bemerkungen in der *Polnischen Enzyklöpädie*, S. 120—121.

¹⁰⁾ Dies geht hervor aus der Urkunde Władysław Lokieteks v. J. 1299 für den Wojewoden von Kalisz (KW 812). In dieser Urkunde, welche uns zeigt, daß auch die letzten Reste der herzoglichen Gewalt in der früheren Organisation verloren gehen, lesen wir: „omnia iudicia que in districtu vel castellania de Racenze ad nostrum dominium spectare videntur, et triginta urnas mellis in mellificiis nostris in eodem districtu, castellanium vero in Scien cum dominio quod ad nos spectat, et palaciam in terra Zaborensi ... damus hereditarie hec omnia possidenda; salvo tamen iure aliorum supanariorum nostrorum, qui in prenominitis castellaniis aliquas habent supas vel officia, quibus per hoc, racione huiusmodi donacionis, in proventibus suorum officiorum nolumus aliquid preiudicium generare“.

Der Rest der herzoglichen Einkünfte wird hier zu erblichem Besitz des Beschenkten.

Wie sah in Großpolen der Immunitätsprozeß aus?

Zuerst strebten die kirchlichen Stiftungen nach Befreiung von den schwersten finanziellen Lasten, dann danach, daß ihre Besitztümer in finanzieller und gerichtlicher Hinsicht ausgenommen wurden vom „funditus de castellaniis, sub quibus antea fuerant constitute“ (315).

Hand in Hand damit ging die Zerschlagung des Gaues als Verwaltungs- und Gerichtsverbandes¹¹⁾. Handelsman stellt fest, daß es zwei Typen der Immunität gibt: „Einen mehr schematischen, der im allgemeinen fester an den Vorbildern und Allgemeingrundsätzen — den kleinpolnischen, und einen großpolnischen, mehr kasuistischen, die Entlastung genauer und konkreter aufzählenden, die übriggebliebenen Pflichten eingehend erwähnenden“ (S. 41).

Handelsman erklärt dies mit der stärkeren Entwicklung der Gauorganisation in Großpolen. Es ist möglich, daß diese Entwicklung durch einen gewissen Typ der Bodenverteilung, und zwar des kleineren und mittleren Grundbesitzes, zu erklären ist. In der sozialen Struktur Großpolens und Kleinpolens sind überhaupt Unterschiede zu bemerken, welche nicht nur bei der Immunität, sondern auch in anderen Gesetzen hervortreten, wie z. B. in den verschiedenartigen Bestimmungen der Statute Kasimirs des Großen, von Großpolen und von Wiślica. Das Statut von Wiślica beschäftigt sich eingehend mit dem Schutze des Bauernstandes und sucht, soweit dies möglich war, ihn mit den andern Ständen gleichzustellen. Das Statut von Großpolen hebt den Ritterstand hervor und enthält einige Überbleibsel aus dem Sippenrecht¹²⁾. In wirtschaftlich-religiöser Hinsicht ist auf den geringeren Anteil der Ritterschaft an privaten Klosterstiftungen hinzuweisen, deren Zahl in Kleinpolen größer ist. Diese Annahme wird bestätigt durch die Forschungen von Pawiński, welcher feststellt, daß in Großpolen im 16. Jahrh. eine Häufung von Gütern in einer Hand selten ist, und man am häufigsten den Besitz eines Dorfes findet¹³⁾. Vielleicht war diese Verfassung daran schuld, daß die Kirche in Großpolen in ihrem Kampf um die Immunität auf Schwierigkeiten stieß,

¹¹⁾ Im Jahre 1299 bemüht sich Wladyslaw Lokietek um eine Anleihe in Lübeck (KW 816).

¹²⁾ Das Falsifikat von Lubin, angeblich vom Jahre 1277 (469), zeigt auf interessante Weise die Tendenz, die Gauen zu zerschlagen und Verwaltungsbezirke zu schaffen, welche den ganzen Grundbesitz eines Herren umfassen.

„Quod multa gravantia in villis et in hominibus eorum exercebantur per nostros iudices et alios beneficos ... Statuimus ... ut ville supra dicti monasterii in nostro ducatu constitute, sint in perpetuum ab omnibus viciniis libere et exempte, scilicet Starigrod, Malpino, Dalevo, Vyrchreka, Osow, Scodrochow, Cychow, Gorka, Rademisko, Vanese de Crivinensi vicinia deliberamus; ita ut cum dicta vicinia circuitiones, septuaginta, bovem et vaccam, homicidia ... non solvant, sed specialiter omnes ville ex integro supra nominate domus, habeant se pro una vicinia et solutione si quod in eis evenerit, nobis autem singulis annis unum bovem et vaccam solvant“.

¹³⁾ R. Hube, *Ustawodawstwo Kazimierza Wielkiego*, Warszawa 1881, S. 220—221 (Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen).

¹⁴⁾ Pawiński, *Zródła dziejowe*, XII, Warszawa 1883, S. 141 (Geschichtsquellen).

da man den Widerstand einer zahlreichen, aus kleineren Gutsbesitzern bestehenden Ritterklasse überwinden mußte.

Als die Kirchengüter die staatlichen Abgaben abzuschütteln anfangen, war die Gefahr groß, daß dieselben auf die weltlichen Güter, und namentlich auf die kleineren, die sich nicht auf illegale Weise befreien konnten, übertragen würden. So entstand diese, für die Geschichte der großpolnischen Immunität ungemein charakteristische Situation, daß die großpolnische Ritterschaft, als das Bistum Posen allzu weitgehende Immunitätsfreiheit empfang, zusammen mit den Kastellanen einen Aufruhr machte (1233¹⁵). Die Ritterschaft verlangte nicht die gleichen Befreiungen für sich, sondern deren vollständige Aufhebung, d. h. die Wiedereinführung der früheren Burgordnung, welche den bedeutenden Grafen Vorteile und der ritterlichen Masse kleinere Abgaben als bei den Neuerungen brachte. So waren hier die Kastellane und die Ritterschaft die Konservativen, die Kirche und die Herzöge die Neuerer.

Erst als die Kirchengüter immer mehr Immunitätsfreiheit erlangen, streben auch die weltlichen Großgrundbesitzer danach, in der Hauptsache in der 2. Hälfte des 13. Jahrh.

Da es sich dabei oft um die Verleihung neuer, mit Immunität ausgestatteter Güter handelt, kann man daraus die Aktivität und Initiative der Herzöge ersehen, welche bei der Verteilung der Immunität an die Ritterschaft sich nicht passiv vom Strome leiten ließen, sondern selbst an der Bildung einer neuen politischen und sozialen Verfassung mitarbeiteten¹⁶). Die den Großgrundbesitzern gewährte Immunität bildete eine Art Entschädigung für die ganz oder teilweise verlorenen Einkünfte aus den staatlichen Ämtern. Dies stand in Verbindung mit der Änderung der staatlichen Abgaben, welche von den früheren Burg- und Gauabgaben zum neuen, gelegentlichlichen „poradnie“, das allgemein war, überging. Außerdem war diese Bewegung in Verbindung mit der Zerschlagung der Gerichtsbarkeit der Kastellane, und gab den Grundherren oft die ganze patrimoniale Gerichtsbarkeit, auch die höhere Gerichtsbarkeit und die Ordalien.

Gleichzeitig mit dieser Immunitätsbewegung findet die Annahme des „deutschen Rechts“ statt. In letzter Zeit beschäftigt man sich häufiger mit dem innigen Zusammenhang zwischen Immunität und „ius Theutonicum“. Tymieniecki bespricht den Einfluß des „deutschen Rechts“ auf die soziale Struktur des polnischen Dorfes in Verbindung mit den westeuropäischen Verhältnissen und sieht dessen Hauptwirkung in der „Be-

¹⁵) Geschichte dieses Aufruhrs bei Zachorowski, Studja do dziejów wieku XIII — Rozprawy 62 —, S. 71—80 (Studien zur Geschichte des 13. Jahrh.), Grodecki, Przywilej menniczy biskupstwa poznańskiego z r. 1232, Poznań 1921, Prace Komisji Historycznej Poznańskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk II, 2 (Das Münzprivileg des Bistums Posen vom Jahre 1232 — Arbeiten der Historischen Abteilung der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften).

Ich möchte hier nur auf die Bedeutung hinweisen, welche für die Beurteilung dieser Probleme eine Bearbeitung aller Aufrühre der Ritterschaft im 13.—14. Jahrh. mit Absonderung der sozialen und Verfassungsmotive, hätte.

¹⁶) 305, 364, 384, 443, 460, 485, 503, 536, 546, 701, 919, Ul. S. 259.

freie von der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Gerichte¹⁷). Handelsman ist ebenfalls der Meinung: „trotz der engen Verbundenheit der gegebenen Freiheiten mit dem Vorgang der deutschen Kolonisation, ist dieselbe doch nur eine Seite, eigentlich nur eine mittelbare Folgeerscheinung des großen Vorganges der Bildung des Dominialeigentums, welcher lange vor der Siedlung begann und in dieser nur ein günstiges, ihn beschleunigendes, äußerliches Coagens fand“¹⁸).

Wenn man die Entwicklung der Immunität in Großpolen gleichzeitig mit der des „deutschen Rechts“ betrachtet, kann man oft eine gewisse Hilfsrolle des deutschen Rechts feststellen. Namentlich im Anfang konnte es von Nutzen sein. Die finanzielle und gerichtliche Immunität allein war etwas Halbes, Negatives. Schon die Formel des „Befreiens“, des „Beseitigens“ gewisser Normen spricht davon, so daß an deren Stelle nur schwer neue Normen gefunden werden konnten. Aber gerade diese neuen Normen entsprachen den Verhältnissen, welche gleichzeitig im Westen herrschten, also auch bei dem unmittelbaren westlichen Nachbarn. Die Bezeichnung des „deutschen Rechts“ war also etwas Positives. Die meisten Urkunden, welche von Siedlung sprechen, sind herzogliche Privilegien, eigentlich Immunitätsurkunden mit der Siedlungsklausel, also Immunitäten, welche an Stelle der sich nach Beseitigung des polnischen öffentlichen Rechts bildenden Leere etwas Konkretes setzten, und zwar ganz allgemeine Normen des öffentlichen Rechts, welche man deutsch nannte, die aber in Wirklichkeit allgemeine west-europäische Normen waren.

Bei Betrachtung der großen Immunitätsprivilegien für Kirchenstiftungen sieht man, daß sie anfänglich einen gewissen Unterschied machen zwischen den verschiedenen Abgaben und Leistungen¹⁹). Die Herzöge beseitigen einen Teil der Abgaben, andere werden geändert und verkleinert. Dadurch entsteht ein Übergangsstadium, welches den Beamten Gelegenheit zu Ingerenz und Ausschreitungen gibt. Das „große“ Posener Privileg vom Jahre 1232 bildete da eine Ausnahme, verursachte aber auch eine Revolution. Eine bequeme Änderung dieses Stadiums einer halben Immunität bot sich in der Erlangung des „vollen deutschen Rechts“. Eine Zusammenstellung der Privilegien des Bistums Posen zeigt anscheinend, daß vom

¹⁷) K. Tymieniecki, Prawo niemieckie w rozwoju społecznym wsi polskiej — Kwartalnik Historyczny 37, S. 76 (Das deutsche Recht in der sozialen Entwicklung des polnischen Dorfes); vorher „Prawo niemieckie a immunitet sądowy i jurysdykcja patrymonjalna w średniowiecznej Polsce“ — Przegląd prawa i administracji 1920 — (Das deutsche Recht, die Gerichtsimmunität und die patrimoniale Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Polen — Revue für Recht und Verwaltung), sowie „Poddańcza gmina wiejska a kwestja wolnych rolników w wiekach średnich w Europie Zachodniej i w Polsce“ — Przegląd Historyczny 1923 (Die hörige Dorfgemeinde und das Problem der freien Landwirte im Mittelalter in Westeuropa und in Polen — Historische Revue).

¹⁸) Z metodyki badań feudalizmu, Warszawa 1917, S. 34 (Zur Methodik der Forschungen über den Feudalismus).

¹⁹) Z. B. Łodyński, Falsyfikaty dokumentów biskupstwa płockiego — Rozprawy Akademji 59 — (Die Falsifikate unter den Urkunden des Bistums Plock) S. 175 unterscheidet vier Phasen in der Erlangung der vollen Gerichtsbarkeit über die ganze Bevölkerung.

Maximalprogramm vom Jahre 1232 bis zum Stadium vom Jahre 1252 der Weg über die Erlaubnis führte „villas episcopatus illius iure Theutonico locandi“, mit der einleuchtenden Begründung, daß „hii, qui prefato iure locantur, angarias et perangarias, quas prestant Poloni, prestare seu persolvere nullatenus consueverunt“ (251). Die „libertas“, welche man zu Siedlungszwecken verlieh, mußte allgemeiner und einfacher gehalten sein, was durch das fremde Element zu erklären ist. Unzweifelhaft hat das Bestreben, die Immunitätsfreiheiten in die konkreteren Formen des „deutschen Rechts“ zu bringen, dazu beigetragen, daß man die Dörfer vom polnischen Recht so schnell „übertrug“ — die wirtschaftlich-sozialen, wahrscheinlich viel stärkeren Motive ungerechnet.

Der rechtliche Inhalt des „deutschen Rechts“ wird in den Urkunden ähnlich wie bei der Immunität²⁰⁾ angegeben, also durch eine Reihe von negativen Bezeichnungen, nach welchen das „ius Theutonicum“ genannt wird. Oft ist vom „Neumarkter Recht“²¹⁾ die Rede, sehr selten dagegen vom Magdeburger (453, 521). Charakteristisch ist die schon sehr frühe Unterscheidung der Neumarkter Dörfer von der Stadt (214 „eo scilicet iure quo utuntur incole iuxta Novum forum commorantes ad omnia iura rusticorum“ — „ea libertate qua fundata est civitas supradicta Novum forum item ad ius burgense“ sowie 412, 448, 553, 844). In diesem Begriff des „deutschen Rechts“ sind rechtliche Elemente so fest mit wirtschaftlich-sozialen verbunden, daß die genaue Erkenntnis der ersteren sehr erschwert ist. An Stelle des Neumarkter Vorbildes findet man schon bald Bezeichnungen, welche auf den schon im Lande herrschenden Gebrauch hinweisen, „eo iure, quo omnes civitates et ville in districtu nostri dominii collocantur“ (497 u. a.), namentlich zur Zeit Przemysl's II. Zusammen mit der Errichtung von Hochgerichten im Lande (Poznań, Kalisz) zeugt dies von der Tendenz, das „deutsche Recht“ den lokalen Verhältnissen anzupassen. Charakteristisch ist daneben die Feststellung einiger kirchlicher Urkunden (z. B. 727): „Et quoniam iura predictae civitatis Sroda sunt nobis incognita, protestamur, quod in prescriptis et aliis omnibus, que suorum commodum respiciunt dominorum ad iura predicta volumus nos tenere . . .“

Posen

Die Verpflichtungen der zu deutschem Rechte angesiedelten Bevölkerung dem Staate gegenüber stellt Kaczmarczyk dar, die Gerichtsbarkeit in Großpolen Rummler²²⁾. Auf diese Arbeiten und auf eigene Beobachtungen gestützt, werden wir im folgenden einen Umriß von Recht und Verfassung im deutschrechtlichen Dorf geben.

Die zu deutschem Recht angesiedelte Bevölkerung ist zu Militärdienst nur in einem Verteidigungskrieg (defensio terrae) verpflichtet. Die Urkunden unterscheiden denselben von einem Kriegsunternehmen (expeditio). Diese Unterscheidung ist wahrscheinlich alt und nimmt Rücksicht nicht nur

²⁰⁾ Charakteristisch ist die Parallelität der beiden Immunitäten (546, 718, 801).

²¹⁾ 214, 223, 448, 553, 712, 727, 789, 844, 845, 1066, 1070, 1077, 1139 usw.

²²⁾ Über den Gerichtstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. und 14. Jahrh. (Zeitschrift Hist. Ges. Posen, VI. 1891).

auf die Interessen der Bevölkerung, sondern auch auf militärische Erfahrungen, denn zu Einfällen in fremdes Land eignete sich vor allem Reiterei, während die Abwehr, die ursprünglich auf der Verteidigung der Verhaue und Burgen beruhte, gerade durch Fußvolk geschehen konnte. Die Dorfbevölkerung sollte als Fußvolk dienen. Die Urkunden sind da manchmal etwas ungenau: die Befreiung von der „expedicio“ wird aber wahrscheinlich immer als Beibehaltung der Verteidigungspflicht zu verstehen sein; aus anderen Urkunden geht dies genau hervor²³⁾. Bei Expeditionen wird statt dem Militärdienst die Zustellung von zweispännigen Wagen verlangt²⁴⁾, was eine gewisse Eigentümlichkeit der deutschen Dörfer ist (639).

Der Bau und die Reparaturen der Burgen gehörten zu den schweren Pflichten der zu polnischem Recht ansässigen Bevölkerung. Die Immunitätsurkunden enthielten anfänglich nur Teilbefreiungen; zuerst vom Bau in anderen Bezirken, dann von Neubauten, auch wird die Größe der Arbeit bestimmt. Für die deutschrechtliche Bevölkerung kommt der Burgenbau nicht in Frage. In dieser Organisation, in welcher das Dorf „iure Theutonico“ seinen Platz finden sollte, war die Rolle des befestigten Platzes der mit Mauern und Türmen umgebenen Stadt zugedacht, welche sich mit eigenen Kräften verteidigt und bewehrt. Die Burg war Zentrum und Eigentum des ganzen Bezirkes. Die Stadt sonderte sich als selbständiges Gebilde ab, nicht nur wirtschaftlich und juristisch, sondern auch militärisch. Der Unwille, mit dem die Ritterschaft die Fortifikation Krakaus begrüßte, ist bezeichnend.

Die Militärflicht der Schultheißen ist anderer Art. Die dieser Institution zugrunde liegenden feudalen Elemente verlangten Kriegsdienst an der Seite des Herrn, der unabhängig von der Art des Krieges war. In einer Urkunde von Przemysl II. vom Jahre 1289 (639) wird ausdrücklich von der Berufung der Schultheiße der deutschen Dörfer „ad expeditionem“ gesprochen: im obigen Falle werden zum Zeichen besonderer Gunst die Schultheiße von dieser Pflicht befreit. Ebenso befreit einmal Herzog Boleslaw seinen Schultheißen (419), ein anderer herzoglicher Schultheiß erhält Befreiung außer vom Verteidigungskrieg (547). Bei der Bezeichnung der Militärflicht ist der Wert des Pferdes von Bedeutung (892, 1124, Vis. 379) resp. dessen Rückerstattung, was Pflicht des Grundherrn ist (506, Vis. 379).

Es kommt vor, daß man sich von der Dienstpflicht durch jährlichen Zins freikaufte (924), es ist aber anzunehmen, daß dies ein Privatvertrag ist, welcher nichts in den Normen des öffentlichen Rechts ändert. Der Grundherr mußte eben in einem solchen Falle einen anderen Krieger stellen.

Die Militärdienstpflicht der Schultheiße wurde später auf Grund der schon existierenden Pflicht in der Gesetzgebung Kasimirs des Großen genau festgelegt.

²³⁾ 174, 260, 289, 303, 311, 316, 473, 492, 496, 547.

²⁴⁾ 419, 642, 667, 690, 699, 828, 913, 1124, Ul. 11.

Von den finanziellen Abgaben wird in den Urkunden ausdrücklich vollständig befreit. An Steuern zahlten die Dörfer wahrscheinlich nur das „poradne“²⁵⁾, eine allgemeine Grundabgabe, welche vom Herzog gelegentlich eingetrieben und in Getreide oder Geld bezahlt wurde. Davon gab es nur ausnahmsweise Befreiung; manchmal wurde aber diese Steuer mit Zustimmung des Herzogs dem Besitzer des Dorfes gezahlt (311, 447, 783).

In Schlesien mußte außerdem dem Herrscher eine Steuer von zwei Maß Getreide pro Hufe gezahlt werden²⁶⁾. Man ist der Meinung, daß in den anderen polnischen Ländern diese Steuer nicht gezahlt wurde. In zwei großpolnischen Urkunden sind aber Spuren dieser jährlichen Abgabe an den Herzog zu finden (492, 521). Ist sie vielleicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen, ständigen „poradne“?

Die Folgerungen, welche man über das „poradne“ aus der wertvollen Arbeit von Widajewicz ziehen kann, scheinen das oben Gesagte zu bestätigen, daß nämlich die ganze Immunitätsbewegung und die der Siedlung zu „deutschem Recht“ als eine große Reform der Verwaltungs- und Finanzverfassung anzusehen ist, wobei statt der jährlichen, spärlichen Einkommen aus Abgaben eine elastischere außerordentliche Steuer eingeführt wird, bei deren Beschluß ausdrücklich ein Element der Standesverfassung zu spüren ist²⁷⁾. Neben diesen von der Bevölkerung geleisteten Abgaben waren natürlich noch die Einkünfte aus den herzoglichen Gütern da.

In derselben Richtung bewegt sich die Reform der Gerichtsbarkeit. Hier kann man das wichtigste Moment dieses Vorganges, der den Kastellan-gerichten ihre Berechtigungen entzog und den Grundherren übertrug, wobei gewisse Angelegenheiten für den Herzog reserviert wurden, genau erkennen. Das charakteristische Merkmal der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit in Westeuropa ist die Einteilung in höhere und niedere Gerichtsbarkeit, wozu im 13. Jahrh. noch die mittlere kommt²⁸⁾. Die höhere reserviert für sich die Bestrafung durch Tod oder Verletzung. Dieselbe Bezeichnung tritt bei uns durch westlichen Einfluß seit dem 13. Jahrh. auf. Die frühere polnische Gerichtsbarkeit teilte die Strafsachen, dem Strafsystem entsprechend, eher nach der Höhe der Geldstrafen ein. Durch die Immunität und das „deutsche Recht“ dringen jetzt vielleicht in stärkerem Maße körperliche Strafen durch.

²⁵⁾ J. Widajewicz, Powołowe — poradne (Studja nad historją prawa polskiego V, 4) — (Studien zur polnischen Rechtsgeschichte), S. 67—73, 103—105.

²⁶⁾ Kaczmarczyk, Ciężary ludności wiejskiej i miejskiej na prawie niemieckiem w Polsce 13. i 14. wieku (Die Abgaben der Dorf- und Stadtbewohner zu deutschem Recht in Polen im 13. u. 14. Jahrh.) S. 305.

²⁷⁾ Charakteristisch für die außerordentliche Steuer sind die „außerordentlichen Fälle“, welche Widajewicz, S. 77—88 aufzählt. Interessant ist die Analogie in Deutschland und Frankreich (Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 657—658). Ein Vergleich unseres mittelalterlichen Steuersystems mit den westeuropäischen Verhältnissen wäre sehr am Platze.

²⁸⁾ P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, Paris 1898 II, 459. A. Esmein, Cours élémentaire du droit français, 12 éd. Paris 1919, S. 293. A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, 110—113, 177.

Die Teilung der Gerichtsbarkeit zwischen Staat und Grundherren wurde verschiedentlich durchgeführt. In einigen Fällen behält sich der Herzog einen gewissen Anteil an wichtigeren Sachen vor²⁹⁾, in anderen tritt er auch das höhere, das Blutgericht, an den Grundherrn ab³⁰⁾. Eine bedeutende Rolle spielte dabei der fiskale Charakter der Gerichtsbarkeit. Außerdem war der Herzog manchmal nicht imstande, dem Lande durch seine Gerichtsbarkeit Frieden und Sicherheit zu verschaffen. Ein Beweis hierfür ist die Übertragung der Gerichtsbarkeit wegen der öffentlichen Sicherheit an den Vierstädteverband in Großpolen (777, 820, 858). Anscheinend blieb die Reform der Gerichtsbarkeit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Sicherheit, namentlich als durch die Schwächung der Macht der Kastellane und des Gaues plötzlich die Polizeimacht fehlte, welche nun unverzüglich durch die Städte ersetzt werden mußte.

Diese mit der weiteren Reform der Gerichtsbarkeit im 14. Jahrh. verbundenen Probleme sind jedoch zu weitläufig, um hier besprochen zu werden.

Das Studium der Gerichtsbarkeit in den zu deutschem Recht angesiedelten Dörfern muß aber in Verbindung mit denselben betrieben werden. Wir verweisen im allgemeinen auf die sorgfältigen Ausführungen Rumlbers, welche aber zu wenig Verbindung mit der allgemeinen Entwicklung der polnischen Gerichtsbarkeit zeigen, und beschränken uns nur auf ein paar Bemerkungen über die Ausdehnung der gerichtlichen Befugnisse des Schultheißen. Die wissenschaftliche Diskussion hat sich namentlich mit der Frage des Einflusses des „deutschen Rechts“ auf die Bildung der patrimonialen Gerichtsbarkeit beschäftigt. Hat das „deutsche Recht“ deren Entwicklung gefördert oder gehemmt?

Viele großpolnische Urkunden heben ausdrücklich hervor, daß die Gerichtsbarkeit in den deutschrechtlichen Dörfern dem Grundherrn zusteht und erst auf dessen Geheiß dem Schultheißen oder dem Richter übertragen wird³¹⁾. Ähnliche Bezeichnungen findet man oft in den Urkunden der Elbe-

²⁹⁾ z. B. 77, 149, 203, 251, 281, 298, 311, 433.

³⁰⁾ z. B. 302, 516, 532, 546, 549, 585, 641, 667, 680, 695.

³¹⁾ 251, 1246. *coram domino suo episcopo vel scolteto ipsorum de singulis respondere.*

284, 1250. *iudicium sive parvum sive magnum ad cenobium Owensko semper attineat ... nisi ad eum qui per dominam abbatissam loci illius iudex fuerit constitutus.*

303, 1252. 311, 1253. *in predictis villis per suos iudices — 376, 1259. ita ut omne iudicium ad claustrum ... pertineat. 331, 1259. ita ut omne iudicium ... ad claustrum pertineat ...*

496, 1280. *nisi ad eum, qui a domina abbatissa loci illius iudex fuerit constitutus ... iudex claustri ...*

504, 1282. *preter iudicem qui a predicto claustro fuerit constitutus.*

521, 1283. *libertatem iuris Theutonici ... dantes eisdem potestatem plenariam iudicandi omnes causas magnas et parvas ...*

549, 1284. *et proventus exinde venientes predictus S. suique posteris una cum suis iudicibus ... recipere debent ...*

550, 1284. *nisi per suum iudicem, qui per idem monasterium fuerit constitutus.*

568, 1286. *dominus Th. ipso cum suo iudicans sculteto ...*

und Pommerländer³²). Es kommt selten vor, daß die gerichtlichen Befugnisse des Schultheißen im Lichte größerer Selbständigkeit erscheinen³³). Manchmal kann man Bemerkungen über den Schultheißen in herzoglichen Privilegien damit erklären, daß eine eigene Erlaubnis nötig war, um dem Schultheißen die dem Grundherrn gewährte höhere Gerichtsbarkeit zu übertragen. Ausnahmsweise nur hört man bei den Dorfgerichten von Schöffen („seniores“³⁴), ein Unterschied zwischen dörflichen und städtischen Siedlungsurkunden, da in den letzteren die Schöffen manchmal ausdrücklich erwähnt sind³⁵).

So stellt sich die Gerichtsbarkeit in den deutschrechtlichen Dörfern vom Standpunkt der Staatsgewalt aus dar: mit Ausnahme solcher Fälle, die der Herzog für sich reserviert, gehört die Gerichtsbarkeit dem Grundherrn resp. der von demselben beauftragten Person.

Die weitere Teilung der Gerichtsbarkeit vollzieht sich zwischen Herr und Schultheiß. Es kommt im allgemeinen seltener vor, daß der Schultheiß die höhere Gerichtsbarkeit übertragen bekommt³⁶), gewöhnlich behält der

581, 1287. quod kmetones ... respondere tenebuntur, sed tantum coram preposito et suis fratribus, vel villico et procuratore, quos ibidem prepositus et fratres prefece-
runt ...

582, 1287. homicidium ... iidem fratres habeant iudicare ...

627, 1288. a nullo iudicentur nisi a domino suo vel a suo scultheto.

637, 1289. ipse eciam abbas, et cui ipse commiserit, omne iudicium iudicabunt ...

639, 1289. et omnes causas (die Grundherren) cum suis iudicent scoltetis, iudicata percipientes ex integro ...

695, 1293. predictis fratribus per suum iudicem exsequenda liberam auctoritatem concedimus ...

718, 1294. (der Herr des Dorfes) ... quod omne ius alcius habeat in eisdem ... et omnes causas iudicare ...

743, 1296. nullius adstent iudicio, preter iudicem, qui a predicto clastro fuerit constitutus.

804, 1299. incole ... citacioni nullius iudicis, sed eius, qui nomine prefate domus iam dicte sanctimonialium fuerit constitutus ...

³²) K. Tymieniecki, Ludność wiejska w krajach połabskich i pomorskich w wiekach średnich, *Slavia Occidentalis* I, 45—46 (Die Dorfbevölkerung in den Elbe- und Pommerländern). Siehe auch desselben, *Prawo niemieckie a immunitet sądowy* etc. S. 133—138 (Das deutsche Recht und die Gerichtsimmunität etc.).

³³) 281, 1250. coram nobis, si magne cause fuerint, vel scolteto ipsorum iudicio expediatur.

350, 1257. scoltetis villarum, quas fratres supradicti cenobii iure theutonicali locaverint, fures et malefactores puniendi et maiora iudicia cum minoribus exercendi potestatem perpetuo conferimus ...

473, 1278. suarum sculteti villarum omnia iudicent iudicia, maiora pariter et minora.

492, 1280. iudicio scultetorum prefatarum villarum, prout ius Theutonicum dictaverit.

549, 1284. Item omnis scultetus et sui posteri ... iudicabunt omnes questus.

680, 1292. et quod scultetus eiusdem ville omnes causas parvas et magnas ... sine nostro assessore iudicare debeat.

1019, 1320. schulteciam sive iudicium meum.

1119, 1331. sed tantummodo scultetus ipsius omnes causas predictas in bonis eisdem iure Theutonico iudicabit.

³⁴) 419.

³⁵) 321, 330, 346 Fals. 528, 633, 877, 946, 957, 1006, 1044, 1100.

³⁶) 419, 642, 667, 723.

Herr die wichtigsten Fälle für sich³⁷⁾ (für die dreimal jährlich stattfindenden großen Gerichtstage). Rummler nennt die gerichtlichen Befugnisse der Schultheißen „recht dürftig“. In vielen, namentlich kirchlichen Urkunden, wird der Bereich der gerichtlichen Befugnisse, welche dem Schultheißen vom Herrn übertragen werden, überhaupt nicht näher bestimmt. Bei dieser Unklarheit und bei dem ausgeprägt fiskalen Charakter der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit kann die Bedeutung der beiden Faktoren am besten aus der Verteilung der Geldstrafen ersehen werden. Von dieser ist fast immer die Rede; immer erhält der Herr zwei Drittel, der Schultheiß ein Drittel. Ganz ausnahmsweise bekommt jeder die Hälfte (720).

Von einer Beteiligung der Bevölkerung an den Gerichten (Schöffen) hört man weder in den Siedlungsurkunden, noch in den herzoglichen Privilegien. Nur in einer Urkunde aus dem Jahre 1266 findet sich folgender Satz: „Scultetus vero et villani de dicta villa Gyrzyno, etiam si in civitate Pobedisc deliquerint, per suos seniores in villa eadem iudicentur“ (419). Dieses Schweigen ist natürlich kein Beweis, daß es keine Schöffen gab; es zeigt aber, daß dieselben nur im Rahmen der Gerichtsbarkeit des Herrn oder seines Vertreters, des Schultheißen, wirken konnten.

Sehr interessant sind die Anfänge der Organisation einer höheren Gerichtsbarkeit zu deutschem Recht. Es treten hier zwei Faktoren hervor: das Stadtgericht für die Dörfer in der Umgebung (*iudicium provinciale*)³⁸⁾, und die kommissarischen herzoglichen Richter, welche manchmal mit den Vögten der herzoglichen Städte identisch sind. Man findet hier oft den sogenannten „Landvogt“, oder „assessor“³⁹⁾. Auch von einem deutschen herzoglichen Gericht hören wir, welches gelegentlich, im Falle einer Appellation, zusammengerufen wird und sich aus Schultheißen des betreffenden Grundherrn und aus herzoglichen Vögten zusammensetzte (492). Die Einzelheiten dieser höheren Gerichtsbarkeit (seine Tätigkeit in den herzoglichen Gütern, aber auch in Privatbesitz, Teilnahme der Vögte), sollten gründlich erforscht werden, was aber an dieser Stelle nicht geschehen kann. Sie zeigen gewisse Analogien mit den diesbezüglichen Reformen Kasimirs des Großen.

In einer Urkunde vom Jahre 1291 finden wir auch eine Spur von Lehensgerichten: „si de sculteto coram nobis questio facta fuerit vel querela, non nisi coram sculteto alio iure Teutonico respondebit“ (667), sowie in Nr. 2040, wo die Schultheiße ihr Schultheißenamt verloren haben „domino Muthina quondam nostro procuratore canonico Poznaniensi contra ipsos pro culpulis quibusdam agente in iudicio ipsorum Theutonico . . .“, auch im Jahre 1293 (Ul. 11), wo die bischöflichen Schultheiße, welche gleichzeitig Grundbesitzer sind, sich zu verantworten haben „coram nobis aut nosto assessore in curia nostra in iure Polonico aut Theutonico, quod horum ipsis videbitur melius . . .“

³⁷⁾ 412, 448, 453, 506, 511, 547, 934, 1104, Vis. 379.

³⁸⁾ 511, 528, 547, 642, 684, 757, 848, 864, 930, 932.

³⁹⁾ 419, 436, 546, 547, 568, 639, 641, 680, 718, 807, 825, 864, 2056.

Diese Skizze des Einflusses des „deutschen Rechts“ auf die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Polen im 13. Jahrh. soll nur die ganz allgemeine Entwicklungslinie darstellen. Die Erforschung der Reorganisation und Veränderung der politischen Verfassung im 13. Jahrh. ist eine wichtige und interessante Aufgabe, welche aber hier nicht eingehender besprochen werden kann.

Neben der Immunität, welche das polnische öffentliche Recht beseitigte, ohne dem neuen Zustand, welcher im Grunde genommen dem „westlichen Recht“ entsprach, einen Namen zu geben, neben der Annahme des „deutschen Rechts“, drangen von Westen, namentlich von Brandenburg, sogar Formen des Feudalrechts nach Großpolen. Sie treten als Landvergabe für die „feudum“ genannte Militärdienstpflicht auf, manchmal auch in einer dem „precarium“ mehr entsprechenden Form⁴⁰). Der westliche Einfluß reichte aber noch weiter, nicht nur nach unten, sondern auch nach oben. Wir finden da Versuche zur Bildung einer Territorialherrschaft, welche im 13. Jahrh. in dem benachbarten Deutschland erschien. Diese Versuche gingen von den kirchlichen Stiftungen aus, die zeitlich am dauerhaftesten waren und unter starkem Einfluß des Auslandes standen. So muß man die Bestrebungen des Bischofs von Posen verstehen, die im „großen“ Privileg vom Jahre 1232⁴¹) zum Ausdruck kamen. In ähnlicher Richtung ging die Entwicklung der der Kirche geschenkten ehemaligen Kastellaneien⁴²). Die Falsifikate von Lubens (121, 152, 218, 219) sowie die echte Urkunde des Bischofs Paul (170) zeigen, daß die Zisterzienser für die ihnen von Herzog Odonic überlassenen Wälder an der Netze das Recht erstrebten, eine private, nur auf gewissem Gebiet umlaufende Münze zu schlagen. Grodecki nennt sie die Initiatoren einer nach deutschem Muster eingeführten privaten Münzprägung⁴³). Der Breslauer Bischof Thomas II. errang sich endlich nach schwerem Kampfe mit Herzog Heinrich IV. die Territorialherrschaft über das Neißer Land.

All das sind Symptome, welche man im weitesten Sinne des Wortes als „deutsches Recht“ bezeichnen kann. Diese Deutschheit ist manchmal gleichbedeutend mit der Deutschheit des Christengottes, den die heidnischen Slaven „deus Theutonicus“ nannten. Unter diesem Namen kam der allgemeine Fortschritt des Westens zu uns, mit ihm natürlich auch wirklich Deutsches.

Wenn man nun aber feststellen will, was das sogenannte „deutsche

⁴⁰) 483, 709, 710, 849, 865, 888, 947, 958, 987, 990, 1015, 1017, 1092. Handelsman, Z metodyki badań feodalizmu, S. 59—60, 69 u. ff. (Zur Methodik der Forschungen über den Feudalismus).

⁴¹) Zachorowski, Studja, S. 71 (Studien).

⁴²) St. Arnold, Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku 13. — Rozprawy hist. Tow. Nauk. Warszawa I, 1, 1921 — (Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg in Wolborz im 13. Jahrh. — Abhandlungen der hist. Abt. der wissenschaftlichen Gesellschaft).

⁴³) Grodecki, Przywilej mennicy biskupstwa poznańskiego, S. 13 (Das Münzprivileg des Bistums Posen).

Recht“ im Privatrecht, namentlich in Beziehung auf die Grundherrschaft, mit sich brachte, so muß man zugeben, daß aus den Siedlungsurkunden sehr wenig herauszulesen ist.

Es ist unzweifelhaft, daß die Schultheiße ihre Ämter als erbliches und verkäufliches Eigentum erhielten⁴⁴⁾. Man hatte dabei die Idee, daß die Schultheiße Vasallen sind (212, 218, 2026), womit ihre Militärdienstpflicht zu erklären ist. Die manchmal gestellte Bedingung, die Erlaubnis zur Veräußerung einzuholen⁴⁵⁾, sowie gewisse Einschränkungen bei der Erbschaftsteilung (1349), lassen sich auf den Feudalgrundsatz des „consensus specialis“ zurückführen.

Die Schultheißenämter waren unzweifelhaft erblich. In interessanter Weise ist dies u. a. aus den Urkunden zu ersehen, in welchen sich das Kloster in Paradyż in dem von Wilhelm dem Müller angestregten Prozeß verteidigt (193, 198). Diese Urkunden sollten beweisen, daß comes Bronisz den Deutschen Franko und den Müller Wilhelm in Gościchowo nur in zeitlicher Pacht ansiedelte, — der erste sollte Ansiedler beschaffen, dann sollte er das Schultheißenamt bekommen, der andere war für drei Jahre in die Mühle verpflichtet. Die Siedlungen kamen nicht zustande, und die Anwärter verlieren den Grund. Der Kläger behauptete wahrscheinlich, daß er von Bronisz Mühle und Grund als Schultheiß erhielt (328).

Von den Rechten des Bauern erfahren wir aus den Siedlungsurkunden nichts. Aus analogischen Verhältnissen können wir entnehmen, daß die bäuerliche Hufe zu deutschem Recht ein sogenanntes „Erbzinsgut“⁴⁶⁾ war. Im 14. Jahrh. kommt mit dem Einfluß des römischen Rechts der Begriff der „Emphiteuse“ für dies Verhältnis in Anwendung. In Großpolen finden wir diese Bezeichnung schon im Jahre 1287 in einer Urkunde des Erzbischofs Jakob, welche besagt: „emphiteosi, id est meliorationi nostrarum villarum omnium intendentes“ (563). Der Einfluß dieses Begriffs auf das deutschrechtliche Dorf wird von manchen Forschern als negativ angesehen⁴⁷⁾. Wenn man aber den römischen Begriff der Emphiteuse näher betrachtet, kann man dieselbe nicht für ungünstig für den Bauern halten. Erbliche Grundpacht für einen jährlichen Zins, veräußerlich nach Benachrichtigung des Besitzers und nur begrenzt durch ein Verbot der Schädigung, — dies ist der Hauptinhalt der römischen Emphiteuse⁴⁸⁾. Man muß dabei berücksichtigen, daß die im Mittelalter und später in Polen angewandte Emphiteuse nur sehr allgemeine Ähnlichkeit mit dem Wesen der römischen Emphiteuse hatte⁴⁹⁾. Außerdem erlaubt die einmalige Nennung der Emphiteuse, da andere Quellen darüber schweigen, uns nicht, weitgehende Folge-

⁴⁴⁾ 690, 506, 642, 844, 934, 1104, 1029.

⁴⁵⁾ Z. B. 720, 2041.

⁴⁶⁾ Schulze, Kolonisierung und Germanisierung, S. 199.

⁴⁷⁾ Ebenda, S. 214, Tzschoppe-Stenzel, S. 274.

⁴⁸⁾ K. Czychlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, 8. Aufl. Wien-Leipzig 1924, S. 166—168.

⁴⁹⁾ P. Dąbkowski, Prawo prywatne polskie, II, Lwów 1911, S. 247—251 (Polnisches Privatrecht).

rungen zu machen über die Rechte, die der zu deutschem Recht angesiedelte Bauer an Grund und Boden hatte.

Im allgemeinen ist man der Ansicht, daß am Anfange der „Kolonisation“ der Bauer beim Verlassen des Bodens keine Einschränkungen hatte. Schulze meint, daß die Möglichkeit der freien Übersiedlung einfach eine Notwendigkeit in der Ansiedlungsbewegung war (S. 199). Kann man diese Behauptung aufrechterhalten? Man muß sie für richtig halten, wenn es sich um die Ankunft von Ansiedlern, namentlich ausländischen, handelt. Wie sieht aber die Angelegenheit nach der Siedlung aus? Im vorigen Kapitel bemerkten wir gelegentlich, daß gerade die Beweglichkeit der polnischen Waldsiedlungen die Grundherren nicht befriedigte und daß man anscheinend eine ständige Ansiedlung der Bauern erstrebte. Die den Ansiedlern gewährten besseren Bedingungen (Freijahre, vertraglich festgesetzter Zins) konnten darauf hinweisen, daß man als Gegenleistung eine ständige Ansiedlung verlangte. In der Zeit des Einflusses des deutschen Rechts sind solche Erscheinungen zu finden.

Hundsfeld Vom Anfange der Siedlungstätigkeit haben wir eine Urkunde Heinrichs des Bärtigen vom Jahre 1206, in welcher dieser das Dorf Psiepole in Schlesien mit Deutschen abtritt, „ut in eisdem legibus, quibus mihi tenebantur, sint astricti, videlicet ut preter alias pensiones quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum illi solvere tenebantur et hoc facto libere recedat“⁵⁰). Stenzel bemerkt, daß eine solche Begrenzung in keiner der früheren Urkunden zu finden ist. Grünhagen⁵¹) meint, daß die Urkunde nicht vom Verdacht einer Fälschung frei ist.

Dafür besitzen wir für eine spätere Zeit und für unser Land eine Bestätigung eines ähnlichen Zustandes im großpolnischen Statut Kasimirs des Großen. Nach Aufzählung der Fälle, in denen der Bauer seinen Herrn verlassen darf, sagt das Statut: „. . . Premissis vero culpīs non exstantibus nequaquam kmeto recedat a suo domino, nisi domo relicta bene et decenter septa, solum in Nativitate Domini, iuxta consuetudinem haecenus observatam. Et si antea libertatem habebat aliquot annis, tot serviat suo domino ab eodem minime recedendo, quot annorum libertate gaudebat. Et hoc quando in iure polonico sedet. Cum vero in iure theutonico kmeto est locatus, idem nequeat recedere nullo modo, nisi tot annis censum exsolvat, quot annis habebat libertatem: nec tunc hoc sibi liceat, nisi eque divitem loco sui kmetonem constituat et dimittat, aut agris suis nisi in totum cultis, exstirpatis et consemnatis hiemalibus et estivalibus in eisdem, et tunc demum permittatur“⁵²).

Es ist unbekannt, ob diese Vorschrift neu war. Wir haben das frühere, etwas angezweifelte Beispiel aus Schlesien zitiert. Es scheint uns aber

⁵⁰) Tzschoppe-Stenzel, S. 274.

⁵¹) Reg. z. schles. Gesch. Nr. 101 „nicht ganz unverdächtig“.

⁵²) XXXIV, Hube, Ustawodawstwo Kazimierza Wielkiego, S. L. (Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen).

nicht, als ob sie mit dem „deutschen Recht“ in starkem Widerspruch stände; alle anderen Vorschriften Kasimirs des Großen (höhere Gerichtsbarkeit, Militärdienst der Schultheiße) sind ja ein logischer Ausbau des Brauches⁵³). Für das „deutsche Recht“ im Dorfe zur Zeit Kasimirs des Großen ist diese Vorschrift von großer Bedeutung. Der Unterschied in der Bewegungsfreiheit des zu polnischem Rechte und des „iure Theutonico“ angesiedelten Bauern bestand im 14. Jahrh. also darin, daß die Umsiedlung des letzteren erschwert war. Der polnische Bauer besitzt mehr Bewegungsfreiheit⁵⁴). Dafür drohte allerdings dem polnisch-rechtlichen Dorfe eine größere Fluktuation in der Zahl der Bewohner und der Höhe des Einkommens. Deshalb erscheint auch im Statut von Wislica die Vorschrift, daß nicht mehr als ein oder zwei Bauern das Dorf ohne Erlaubnis des Herrn verlassen dürfen⁵⁵). Aus dieser Vorschrift ist auch die frühere, im polnischen Recht übliche Bewegungsfreiheit zu ersehen, die nun etwas beschränkt wird. Es scheint uns, daß das großpolnische Statut den in dieser Hinsicht ursprünglicheren Zustand darstellt.

Im rückschrittlichen Masovien des 15. Jahrh. zählt der polnisch-rechtliche Bauer ein „Landrecht“, wenn er den Herrn verläßt, und stellt nur ausnahmsweise einen Nachfolger⁵⁶). Die Entwicklung strebte unzweifelhaft nach einer Begrenzung der Bewegungsfreiheit des Bauern und konnte in den verschiedenen Ländern in verschiedenen Zeitabschnitten ihr Ziel erreichen. Es wäre interessant, festzustellen, ob diese stärkere Verbindung mit dem Boden bei „deutschem Recht“ erst ein Produkt späterer Entwicklung war oder schon von Anfang an mit ihm auftritt⁵⁷).

Wenn wir uns der Pläne erinnern, die Wälder mit deutschen Ansiedlern zu kolonisieren, deren Beweglichkeit ganz natürlich mehr begrenzt war, sind wir geneigt, das letztere anzunehmen. Man darf auch die Initiative und rege Tätigkeit nicht vergessen, welche der Großgrundbesitz in der Einführung des deutschen Rechts auf seinen Gütern gezeigt hat. Eine solche Behauptung kann aber nicht definitiv aufgestellt werden, solange die Verhältnisse in anderen polnischen und slavischen Ländern nicht erforscht sind.

⁵³) Vergl. Bujak, Studja, S. 200 (Studien).

⁵⁴) Siehe auch KW. 1369 (i. J. 1358) „mandamus ... quod kmethones vel rustici liberi, non servi, tam ducales quam ecclesie Pozn., de villis ducalibus ad villas episcopi et e converso in festo quolibet Nativitatis Domini, pro residencia facienda secundum consuetudinem regni transibunt sine impedimento ...“

⁵⁵) XXXVI, Hube, Ustawodawstwo K. W. S. XIX (Die Gesetzg. Kas. d. Gr.).

⁵⁶) Tymieniecki, Wolność kmieca na Mazowszu w wieku 15, Poznań 1921, S. 18—29 (Die Freiheit der Bauern in Masovien im 15. Jahrh.).

⁵⁷) Potkański (O pochodzeniu wsi polskiej — Über die Entstehung des polnischen Dorfes, S. XLIX) ist der Ansicht, daß diese Vorschrift durch das gewohnheitsmäßige Verlassen des Grundes nach den Freijahren verursacht wurde.

V.

Die sozial-wirtschaftliche Bedeutung der Siedlung.

Wir haben gesehen, daß außer der der „Kolonisation“ und anderen Bestrebungen dieser Zeit gemeinsamen Tendenz, dem Grundherrn nach westeuropäischem Muster gewisse öffentliche Rechte zu verschaffen, noch ein sozial-wirtschaftliches Motiv mitsprach, das dem „deutschen Recht“ eine besondere Note verlieh. Im folgenden werden wir diese Erscheinung auf Grund des großpolnischen Materials besprechen.

Wir sprachen im Kapitel III davon, daß in unserem und im vorhergehenden Zeitabschnitt der Westen eine Entwicklung durchmachte, die eine Absonderung der sozial-wirtschaftlichen Funktionen der Stadt erstrebte. Diese Entwicklung beeinflußt in unserem Zeitabschnitt immer stärker auch den Osten Europas, wo nach westlichem Beispiel die in den Siedlungen um die Burgen und den Märkten schon bestehenden Zentren von Handel und Industrie sich zu Städten entwickeln. Das 13. Jahrh. steht auch in Großpolen unter dem Zeichen dieser Entwicklung. Für die „Kolonisation“ des Dorfes ist dieser Prozeß, wie schon erwähnt, sehr wichtig.

In den ersten „Kolonisationsprogrammen“ auf größeren Landstrichen wird sehr oft die Absicht ausgesprochen, nicht nur ein „deutsches“ Dorf — sondern ein oder mehrere „Marktdörfer“ zu gründen¹). Manchmal finden wir die Absicht, eine aus mehreren deutschen Dörfern und einem Marktdorf bestehende Siedlung zu gründen. Wir haben hier einen Beweis, daß das Interesse für den Markt im Wachsen war, was schon vor der Siedlung zu einer gewissen Verselbständigung desselben führte. Diese Entwicklung bedeutet die Entwicklung des Warenaustausches mit Hilfe des Geldes, mit allen seinen Konsequenzen. Damit ist die in diesem Zeitalter vermehrte Suche nach Bergwerken edler Metalle verbunden (Heinrich der Bärtige, Leszek der Weiße). Ein solcher Fortschritt in der Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf die dörflichen Verhältnisse. Eine solche nach westlichem Muster gedachte Teilung hat nicht nur in den unausgeführten Projekten, sondern auch in den wirklich entstandenen Komplexen ihren Ausdruck gefunden, in diesen Bezirken und „districtus“, welche aus einer Stadt und den sie umgebenden deutsch-rechtlichen Dörfern bestanden, und deren Entstehung von den Städten (Poznań)², Kalisz 511, 528, Poniec 930, Góra 932) erstrebt wurde. Dorf

¹) 66, 77, 141, 214 Falsifikat, 218, 223, 290, 296, 303, 316.

²) A. Warschauer, Stadtbuch von Posen, I, 39 „ein großes Gebiet, dessen Mittelpunkt die Stadt bilden sollte“.

und Stadt „zu deutschem Recht“ waren als Organismen gedacht, welche verschiedene, aber sich ergänzende Funktionen der sozialen Produktion zu verrichten hatten. Dies theoretische Schema führte manchmal zu im voraus zu Mißerfolg verurteilten Unternehmen, zur Ansiedlung von zu großen Dörfern und zu fieberhaften „Gründereien“ von Städten. Das Leben führte dies alles in normale Grenzen zurück.

Die Ergänzung der Dörfer durch eine Stadt war also eine der Grundideen der stattfindenden Veränderung. Doch gab es auch Ursachen, welche in der sozial-wirtschaftlichen Verfassung des Dorfes zu suchen sind.

Um die Gründe kennenzulernen, welche den Großgrundbesitz zur Einführung der neuen Ordnung veranlaßten, sind die sonst banalen Arengen der Siedlungsurkunden nicht ohne Wert.

Herzog Przemysl sagt offen in einer Urkunde bei der Siedlung eines Dorfes: „prospicientes nos per experienciam ius Polonice in dominio nostro nihil nobis vel parum afferre utilitatis, volentes villam nostram iure Polonico locatam nomine Wronchino in meliorem et utiliorem conferre condicionem . . . contulimus iure Theutonico locari“ (672), und in einer anderen erklärt er, „reformationi et melioracioni terre nostre nec non villarum intendentis . . . ipsas in meliorem transferre duximus condicionem . . .“ (682).

Worauf beruht dieser bessere Zustand? In einer Urkunde des Erzbischofs Jakob steht ein interessanter Satz: „emphiteosi, id est meliorationi nostrarum villarum omnium intendentis“ (563).

„Melioratio“ kann die Hebung der landwirtschaftlichen Kultur und dadurch der Einkünfte bedeuten³⁾. Sie ist hier mit der „Emphiteuse“ identifiziert. Wir sprachen schon von ihrer rechtlichen Bedeutung und stellten fest, daß man sie als sehr allgemeine Bezeichnung der sich bildenden rechtlichen Zustände anzusehen hat. Wenn man die „Emphiteuse“ vom sozial-wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, tritt ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Organisation des Großgrundbesitzes und für die allgemeine Produktion deutlich hervor. Das Hauptmoment des Verhältnisses zwischen dem Grundherrn und dem Bauern ist der in den Urkunden immer erwähnte und festgesetzte Zins. Dies ist das wirtschaftliche Hauptmerkmal der durch das deutsche Recht eingeführten Änderung.

Diese sozial-wirtschaftliche Bewegung, welche eine weithin angewandte Belegung der Bauern mit Zinsen erstrebte, zeigt auffallende Analogien mit den Veränderungen, welche kurz vorher oder gleichzeitig in Westeuropa stattfinden. Sie ist eine analogische, aber keine Reflexbewegung, wie aus der namentlich durch deutsche Forscher verbreiteten Darstellung hervorgeht⁴⁾. Nicht eine Übervölkerung Deutschlands und der deutsche sozial-wirtschaftliche Fortschritt waren die Hauptgründe der „Kolonisation“, sondern die langsamere, aber analogische Entwicklung Ost-Europas erstrebte die Bildung der gleichen Formen, welche in Ländern mit älterer

³⁾ 731 gibt der Bischof beim Tausch den Käufern 30 Mark dazu „in meliorationem terre“.

⁴⁾ Potkański versteht dies ausgezeichnet, indem er von einer großen wirtschaftlichen Krise im 13. Jahrhundert spricht, welche die Einführung neuer Formen ver-

Kultur schon vorhanden waren. Daß dies in der Form einer Anleihe geschah, nun, das ist schon das Los der jüngeren Völker. Aber diese Anleihen muß man nicht nur vom Standpunkt des Gebenden aus betrachten, sondern auch von dem des Nehmenden, namentlich wenn man dessen Wirtschaftsgeschichte schreibt.

In Westeuropa sehen wir vom 11. und 12. Jahrh. an Anzeichen der Auflösung der bisherigen Gutshofwirtschaft. Der Großgrundbesitzer beschränkt im allgemeinen die auf eigene Rechnung geführte Produktion (welche übrigens in älteren Arbeiten oft überschätzt wurde), so daß der Grundbesitz gewöhnlich nur eine ständige Einnahmequelle in Form von Renten ist. Gleichzeitig wird die hörige Abhängigkeit gelockert, es kommt zum Freikauf (*affranchissement*). Die Abgaben werden genauer festgesetzt, mit der Tendenz, die in Naturprodukten und Ernteanteilen gelieferten Abgaben in regelmäßigen Geldzins zu verwandeln⁵⁾. Vorläufer dieser Bewegung sind die immer häufiger beim Großgrundbesitz auftauchenden Gäste, „*hospites*“, deren Beispiel von günstiger Einwirkung auf die Lage der übrigen Landbevölkerung ist⁶⁾.

In Osteuropa, und hier in Großpolen, finden wir verschiedene Anzeichen, welche eine der westlichen gleiche Richtung der Entwicklung zeigen. Eines davon ist die rasche Annahme der unter dem Namen „deutsches Recht“ bekannten westeuropäischen Entwicklungsformen. Wir finden schon früher Beweise solcher Bestrebungen. Die Umwandlung der polnischen

langte, und indem er die Möglichkeit einer Evolution unterstreicht (*O pochodzeniu wsi polskiej*, S. XV — Über die Entstehung des polnischen Dorfes): „Ich zweifle nicht, daß sich diese Umwandlung auch auf dem sozusagen gewöhnlichen Wege vollzogen hätte. Die Landbevölkerung und überhaupt die ganze Bevölkerung Polens im 13. Jahrhundert hätten das Problem selbst gelöst — allerdings sehr langsam und vielleicht in vieler Hinsicht nicht so leicht und so günstig“.

⁵⁾ J. M. Kuliszer, *Dzieje gospodarze Europy Zachodniej*, Bd I, Warszawa o. J., S. 96—104 (Wirtschaftsgeschichte Westeuropas).

Für Frankreich: H. Sée, *Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen âge*. Paris 1901, S. 239—278, 385, 406—408, 560—587, 622. „que le régime domanial commence à s'alterer profondément, grâce à la décomposition naissante de l'ancienne propriété seigneuriale, grâce aussi au progrès du système des contrats de location. L'éparpillement des redevances domaniales; la constitution de rentes sur le domaine ou sur des revenus du domaine; le fait que la propriété domaniale n'est plus le monopole exclusif de la classe féodale; autant de symptômes d'une modification prochaine du régime de la propriété“.

M. Kowalewsky, *Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapit. Wirtschaftsform*, Berlin 1902, II, 270—339.

Für Deutschland: R. Kötzschke, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte etc.*, S. 137—145, Below, *Probleme der Wirtschaftsgeschichte*, S. 47: „Immerhin darf man behaupten, daß überall in Deutschland sich die Richtung auf Herstellung eines neuen Systems bekundet, auf die Herstellung der reinen Grundherrschaft, in dem der Grundherr gar nicht mehr selbst Landwirt ist, sondern nur Renten bezieht ... die Grundherrschaft verwandelt sich in ein Konglomerat von Rentenberechtigungen, während dem Grundherrn jede direkte Einwirkung auf das Bauerngut entzogen wird“.

S. 49: „Das Bild im ganzen, das uns diese Jahrhunderte gewähren, ist doch eben dies, daß die Eigenwirtschaft der Grundherrn sehr stark zurücktritt ... Dementsprechend treten auch die dem Grundherrn zu leistenden Frondienste, vor allem die für den Ackerbau zurück“.

⁶⁾ Sée, S. 224—238.

Dörfer in „deutschrechtliche“ muß man mit dem Westen — mit den bei uns schon im 12. Jahrh. auf Großgrundbesitz erscheinenden „freien Gästen“ („liberi hospites“) in Verbindung bringen. Neben diesen freien hospites kommen auch unfreie vor, das ist eine in ihren Rechten mehr beschränkte Bevölkerung, deren Abgaben man nach Muster der freien hospites reformierte⁷⁾. Der gleiche Typus von hospites, die aus früheren „ascripticii“ hervorgegangen sind und denen man aus der „terra indomincata“ Grund zuteilte, findet sich in Frankreich im 12. Jahrh.⁸⁾.

Wir sehen also bei uns Bestrebungen, mit dem allgemeinen europäischen Fortschritt Schritt zu halten. Sehr behilflich waren dabei die fertigen wirtschaftlichen Formen, die man aus dem Westen übernehmen konnte und die man auch unter dem Namen des „deutschen Rechts“ übernahm. Der sozial-wirtschaftliche Inhalt dieses aus Deutschland übernommenen „Rechtes“ oder „Gewohnheitsrechts“ entspricht in seinem Wesen eben dieser großen europäischen Verschiebung der Agrarverfassung zur Zinswirtschaft.

Um die Bedeutung dieser Veränderung, namentlich der bäuerlichen Abgaben in Großpolen zu würdigen, müßte man deren Charakter im vorhergehenden Zeitabschnitt genau kennen. Hier sind aber die Quellen sehr dürftig. Die Hofabgaben der Bauern lernen wir nur in einer dieser seltenen Urkunden kennen, welche die diesbezüglichen Zustände in den Klostergütern von Łąd (10) vom Ende des 13. Jahrh. (1280) darstellt.

Abgaben: Der Bauer muß jährlich abgeben 60 Garben neuen Roggen, 1 Scheffel Hafer, 1 Maß Weizen zu drei Broten, 3 Maß (urnas) Malz, 3 Bündel (chitas) Flachs. Der Zehnten ist hier unzweifelhaft inbegriffen.

Frondienste: Jährlich fünf Haufen (Schock) Getreide schneiden, drei Wagen Heu mähen, drei Wagen Holz einfahren, zwei Tannenstämme behauen, drei Tage lang in den Saaten jäten, einen Tag dreschen, beim großen Fischen helfen und für Aufträge zu Fuß oder zu Pferd immer bereit sein.

Dies sind anscheinend die Verpflichtungen einer Bevölkerung, die keine spezialisierten Abgaben zu leisten hatte, da sie für jede Bauernwirtschaft gelten. Man muß auch bedenken, daß das Dorf den Zisterziensern gehört, welche eine ziemlich lebhaftere Dominialwirtschaft führten. Außerdem gehören sie einer ziemlich späten Zeit an.

Wir kennen außerdem noch die Abgaben aus einer früheren Zeit (1210): Dreimal wöchentlich 12 Fische, je eine Elle lang, und jährlich drei Maß Honig. Andere Bauern müssen alle Tage fischen, außerdem werden Imker, Töpfer, Häusler, Pferde knecht, Koch, Biberjäger genannt (64, 66, 308). Die Spezialisierung der Abgaben für den Großgrundbesitz scheint hier Hand in Hand zu gehen mit der beruflichen Spezialisierung.

⁷⁾ Tymieniecki, *Majętność książęca w Zagościu*, S. 385, 415 (Das herzogliche Gut in Zagość) „daß schon lange vor der Kolonisation nicht nur die Einrichtung der freien Pächter allgemein bekannt war, sondern daß auch bei der Siedlung mit höriger Bevölkerung der Herzog in gewissen Fällen nach diesem Muster vorging“. Grodecki, *Włość trzebnicka*, S. 37 u. ff., (Die herzoglichen Güter von Trzebnica ...), Potkański, *Pisma pośmiertne*, 354 (Nachgelassene Schriften).

⁸⁾ Kowalewsky, *Die ökon. Entwicklung Europas*, II, 234—242.

Die großpolnischen Quellen sind sehr dürftig. Aus den reicheren schlesischen (Trebnitz) kann man die Überzeugung gewinnen, daß beim Großgrundbesitz diese bäuerlichen Abgaben einer charakteristischen Fluktuation unterworfen sind. Unabhängig von der bei den Zisterziensern üblichen Bestrebung zur Bildung von Dominalwirtschaft, sieht man, daß dort nach Formen gesucht wird, welche am besten dem beiderseitigen Interesse entsprechen. Ich unterstreiche gerade diese Evolutionsbestrebungen, welche sich im Wirtschaftsleben Polens bemerkbar machten. Die in den Trebnitzer und anderen schlesischen Urkunden veranschaulichten Verhältnisse nannte Bujak „Kolonisation zu polnischem Recht“, Górká „innere Kolonisation“⁹⁾. Charakteristisch scheint nicht nur die Tendenz zur Besiedlung der Ländereien, sondern auch zur genauen Festsetzung der Abgaben auf Grund von Verträgen („hospites“). Damit verbindet sich die wirtschaftlich-soziale Bedeutung dieser frühzeitigen finanziellen Immunitäten, welche die fremdländischen Klöster in Kleinpolen und in Schlesien in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. erlangten und welche eine freizügigere Einteilung der Abgaben ermöglichten. Dann muß man auch die seltenen, aber vielsagenden Bemerkungen von der „Verbesserung“ der Güter in der Zeit vor der Kolonisation berücksichtigen. Gleichzeitig stellen wir die wachsende Bedeutung des Marktes fest, was vor der Siedlungszeit zu seiner kräftigen Entwicklung und zur Ansiedlung von kleinen Ausländergruppen führt (das bischöfliche Krakau, Sródka¹⁰⁾, Breslau). Bujak weist auf eine „Ansiedlung der Stadt zu polnischem Recht in Trebnitz“ hin (1224); Tymieniecki jedoch ist der Meinung, daß die Siedlung von Trebnitz schon unter starkem Einfluß der nach deutschem Muster stattgefundenen Siedlungen steht. Das ist möglich; man kann dieselbe aber auch als das Resultat einer natürlichen Bestrebung zur Erfüllung von Bedürfnissen ansehen, welche nach mancherlei Proben in der „deutschen“ Form gefunden wurde¹¹⁾.

Es handelt sich um die Gleichwertigkeit dieser Prozesse: der Suche nach neuen Formen für die dörflichen Abgaben und der Organisation des Marktes; wir sehen in ihnen Beweise einer Entwicklung, deren endgültiger Ausdruck die Einführung des „deutschen Rechts“ in Dorf und Stadt ist.

Was hat dies „Recht“ (in wirtschaftlicher Hinsicht) Wertvolles in der Regelung der Abgaben gebracht? Wir geben hier eine Zusammenstellung nach den großpolnischen Quellen.

⁹⁾ Bujak, Studja, S. 225 (Studien), Górká, Studja nad dziejami Śląska, S. 200 (Studien zur Geschichte Schlesiens).

¹⁰⁾ Alt-Posen, am rechten Ufer der Warthe — Anm. d. Übers.

¹¹⁾ Über diese Probleme siehe: Bujak, Studja, S. 225—228 (Studien), Górká, Studja nad dziejami Śląska, Lwów 1911, S. 197—213 (Studien zur Geschichte Schlesiens), Arnold, Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku 13, Lwów-Warszawa 1921, S. 56—61 (Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg in Wolborz), Tymieniecki, Procesy twórcze . . . , S. 3—31 (Die Vorgänge der Schaffung und Bildung des polnischen Gemeinwesens im Mittelalter), Grodecki, Targi w Polsce w okresie przed kolonizacją na prawie niemieckiem — Sprawozdania Akademji 1922 (Die Märkte in Polen vor der Siedlung zu deutschem Recht — Berichte der Akademie).

Jahr	Urkunde	Ort	pro Hufe				in Geld		
			Roggen	Weizen	Hafer	Gerste			
1243	240	Powidz (Stadt) ¹²⁾ . . .	4	4	4		1 Vierdung		
1247	259	Paradyż	5 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	4		¹ / ₂ V. in deut- schem oder 3 ¹ / ₂ in poln. Gewicht		
1251	296	Kostrzyn (Stadt) . . .	1 mod.	1 mod.	1 mod.		1 V.	Kostschin	
1264	412	Pniewo	4	4	4		1 V.		
1265	416	Tyniec, Kobylniki . .	4	4	4 ¹³⁾		1 V.		
1266	419	Jerzeń, Jerzykowo, Siemianowo	4	4	4		1 V.		
1267	2056	Zduny (Stadt)	4	2	6		4 Skott		
1272	448	Borzykowo	6		6		1 V.		
1273	453	Przyczyna	3	3	3		¹ / ₂ Mark albi argenti		
1273	454	Lubnice, Ołobok . . .	4	4	4		1 V.		
1280	493	Piotrowo	(je 6?) census in duplici grano et argento						
1282	506	Górka	4	3	3		1 V.		
1282	511	Dörfer bei Kalisz . .	4	4	4		1 V.		
1284	547	Górczyn	6		6		1 V.		
1287	563	Polanowo	6		6		1 V.		
1285	615	Rogoźno (Stadt) . . .			12		2 Skott	Rogasen	
1290	642	Kamień	6	2	4		1 V.		
1291	667	Radlin	4	2	6		1 V.		
1291	672	Wrąbczyn	6		6		1 V.		
1292	682	Żarmino, Nochowo . .	4	4	4		1 V.		
1292	684	Jeżyce	Zins u. Zehnten vom ganzen Dorfe 18 Mark						Jersitz
1292	690	Kleszczew	4	4	4		1 V.		
1293	Ul. 11	Zimnowo, Domachowo	4	4	4		1 V.		
1293	699	Dobrosołowo	4	2	6		1 V.		
1294	728	Gałzewo	4	4	4		—		
1294	729	Saczyn u. Sojaków . .	6	2	4		1 V.		
1294	727	Bukownica	3	3	6		1 V.		
1296	755	Morownica	4	4	4		1 V.		
1296	757	Stupca u. umliegende Dörfer	4	4	4		1 V.		
1297	762	Lubnica	5	2	5		1 V.		
1298	789	Ząbrsko	5	2	5		1 V.		

¹²⁾ Wir geben hier auch einige Abgaben der Städte an, welche agraren Charakter tragen.

¹³⁾ Statt „medietatem triplicis annone“ vielleicht „maldratam triplicis annone“?

Jahr	Urkunde	Ort	pro Hufe				in Geld
			Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	
1298	Vis. 426	Liszków	1 mod.	1 mod.	1 mod.		1 V.
1299	810	Nakło (Stadt)	4	4	4		3 Skott
1299	813	Radostowo	6	2	4		1 V.
1301	844	Krtusów	4	4	4		1 V.
1301	845	Jankowo	4	4	4		1 V.
Moschin	1302	848 Mosina, Pożegowo, Krośno	6	2	4		1 V.
	1302	Vis. 494 Czerlejko	4	4	4		1 V.
	1303	Vis. 422 Ilmie	1 mod.	1 mod.	1 mod.		1 V.
	1303	864 Faliniche	4	4	4		1 V.
	1304	Vis. 290 Sulinowo	decima manipul.				1 V.
	1305	892 Małe Pieski					8 brandenb. Schillinge
	1306	904 Rataje, Tulej, Pietrzy- kowo	6		6		1 V.
vor	1307	2037 Komorniki	4	2	4	2	1 V.
	1307	913 Psarskie					1 Mark, 1 V. (pro decima)
	1309	924 Henrici villa	4		4		1 V.
	1309	927 Bogusławki					1 V., 1 V. no- mine decime
	1310	934 Bukownica	4	2	6		1 V.
	1310	935 Kielczewo	4	4	4		1 V.
	1311	2042 Kotunia	3	3	3		$\frac{1}{2}$ Mark
	1311	950 Zdziechowa	4	4	4		1 V.
	1322	1029 Gołkowo, Dziedzice .	5	2	5		1 V.
	1323	Vis. 418 Biskupice Smolczane	4	4	4		1 V.
	1323	Vis. 379 Grębień	2	2	2		
	1325	Vis. 288 Biskupin	decima manipul.				1 V.
Bilitenau	1326	1066 Kwieciszewo (Stadt) .	1 mod.	1 mod.	1 mod.		1 V.
	1326	Vis. 261 Boguszyniec	1 mod. oder Garbenzehnten	1 mod.	1 mod.		1 V.
	1326	1070 Pietrowo	4 oder Garbenzehnten	4	4		1 V.
	1326	Vis. 294 Lubez	4	4	4		1 V.
	1327	1077 Górki	1 mod.	1 mod.	1 mod.		1 V.
	1328	Vis. 415 Trojanowo	4	1	4	3	1 V.
	1329	1104 Paczkowo	4	2	4	2	1 V.
	1329	Vis. 411 Sołecz, Malonowo . .	4	4	4		1 V.

Jahr	Urkunde	Ort	pro Hufe				
			Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	in Geld
1330	1108	Cotuń	4	4	4		1 V.
1330	1109	Środa (Schroda) . . .	census in maldratis et fertonibus				
1330	Vis. 435	Kokoszki	4	4	4		1 V.
1331	Vis. 409	Trzęsów	4	4	4		1 V.
1333	1124	Janikowo	4	4	4		1 V.

Der dem Grundherrn gezahlte Zins und der Zehnten für die Kirche sind in den Urkunden meist zusammen genannt „pro decima et censu“ oder „pro censu et decima“. Das ist die Konsequenz der Immunität und des deutschen Rechts, welche zwischen die Dorfbevölkerung und die Staatsgewalt einen Mittler, den Grundherrn, hineinschoben. Der Zehnten von der Garbe wurde früher auf dem Felde, unmittelbar beim Erzeuger erhoben. Der neue Malterzehnten, in gedroschenem Korn bezahlt, wurde schon auf Rechnung der allgemeinen Belastung des Grundes gesetzt und vom Grundherrn oder seinem Vertreter vermittelt. Daher hing die Einteilung der Abgaben in grundherrliche und kirchliche in gewissem Maße vom Herrn ab¹⁴⁾. In den kirchlichen Gütern war es anders, hier flossen die beiden Abgaben in eine Tasche.

Wir können uns hier nicht mit dem Zehnten beschäftigen, welcher zur Zeit Kasimirs des Großen zu außerordentlich scharfen Konflikten führte¹⁵⁾. Man muß aber an den anfänglich sehr scharfen Widerstand der Geistlichkeit gegen die Abschaffung des Garbenzehnten und die Einführung des Malterzehnten sowie gegen die Befreiung der sechsten Hufe (des Schult heißen) erinnern, wovon die Statuten der Synode vom Jahre 1248 (274) und 1267 (423) Zeugnis geben. Diese Kämpfe waren in Schlesien im 13. Jahrh. am schärfsten. Die kirchlichen Tendenzen in späterer Zeit zeigt uns ein Vertrag Herzog Heinrichs von Glogau mit dem großpolnischen Episkopat, in welchem er den Zehnten verspricht „in campis, si villa iuris Polonici fuerit, si autem Theutonici, maldratas per medium et argentum“ (787). Ebenso sollte im Jahre 1251 der Bischof von Posen aus den von den Templern angesiedelten Dörfern pro Hufe sechs Maß (von dreierlei Getreide) erhalten, was der Hälfte der gewöhnlichen Menge, 12 Maß (294) entspricht. Eine andere Norm findet sich in einer Urkunde vom Jahre

¹⁴⁾ Unabhängig vom Erheben des Zehnten selbst, sehen wir den Beweis dafür darin, daß der Kontrakt zwischen dem Herrn und dem Schultheißen überhaupt sich mit dem Zehnten beschäftigt und daß eigene Abkommen wegen des Zehnten zwischen dem Herrn und der Kirche geschlossen werden.

¹⁵⁾ Kaczmarczyk, Ciężary ludności wiejskiej i miejskiej na prawie niemieckiem w Polsce 13. i 14. wieku — Przegląd Historyczny 1910, S. 144—160, 288—290 — (Die Abgaben der Dorf- und Stadtbewohner zu deutschem Recht in Polen im 13. u. 14. Jahrh. — Historische Revue).

1264: die Hälfte des Getreides und 2 Skott (412), in anderen von 1293 und 1296 Halbierung der beiden Abgaben (707, 755). Während der Freijahre wurde der Zehnten meist in Geld erlegt.

In einigen Fällen wird die Getreideabgabe¹⁶⁾ oder auch der noch existierende Garbenzehnten ausdrücklich als Zehnten bezeichnet. In anderen Fällen, namentlich in weltlichen Gütern, nennt man den Vierdung als Zehnten¹⁷⁾. Ebenso ist es mit dem Zins, der in Geld erlegt wird, wenn der Zehnten in Getreide erlegt wird¹⁸⁾, oder umgekehrt¹⁹⁾. Im allgemeinen jedoch fließen diese beiden Abgaben so in eine zusammen, daß man sie schwer auseinanderhalten kann. Ihre Verteilung konnte ein ewiges Streitobjekt bilden, namentlich in der Zeit, als das Verhältnis ihres Wertes schwankte.

Diese Angelegenheit kann nicht von uns erörtert werden. Für eine Beurteilung der allgemeinen Belastung der Bevölkerung ist sie übrigens belanglos, ebenso wie für die Einkünfte des kirchlichen Großgrundbesitzes, in dessen Grenzen ja der überwiegende Teil der „deutschen“ Dörfer zu finden ist.

Die außerordentliche Einheitlichkeit der Lasten, nicht nur in einem Dorfe, sondern im allgemeinen, fällt sofort auf. Kaczmarczyk kam in seiner Arbeit über die Abgaben, wo er das ganze Zeitalter des „deutschen Rechts“ sowie verschiedene Provinzen berücksichtigte, zu ziemlich verschiedenartigen Resultaten. In unserem Zeitabschnitt und auf Grund der großpolnischen Quellen haben wir ein bedeutend einheitlicheres Bild.

Die Hauptabgabe an Getreide beträgt 12 Maß (mensura), an Geld 1 Vierdung ($\frac{1}{4}$ Mark = 6 Skott = später 12 Groschen) pro (flämische) Hufe. Schwankungen zwischen diesen beiden Abgabearten sind selten, meist zugunsten des Geldes, welches manchmal die einzige Abgabeform bildet.

Manchmal finden wir für vier Maß die Bezeichnung „1 modius“²⁰⁾. Zwölf Maß oder die „maldrata“ wird gewöhnlich in „triplex annona“ eingeteilt, d. h. drei Arten Getreide (Roggen, Weizen und Hafer). Diese Einteilung ist jedoch nicht unbedingt und schematisch. Statt drei Arten Getreide gibt es Kombinationen von vier (mit Gerste) bis zu einer Art, natürlich proportional verteilt im ganzen, und sogar auch Teilmaßen. Die Gesamtziffer von zwölf Maß ist aber fast immer zu finden, die geringen Ausnahmen kann man durch Fehler der Urkunden erklären²¹⁾.

Ebenso finden wir fast immer ein Vierdung, mit Ausnahme einiger Fälle, wo statt der kleineren oder vollständig fehlenden Getreideabgabe die Geldabgabe erhöht wurde. Einen höheren Geldzins ($\frac{1}{2}$ Mark) bei

¹⁶⁾ 170, 212, 294, 296, 950, 2056, Vis. 418, Vis. 261.

¹⁷⁾ 506, 615, 638, 848, 862, 913, 929, 934.

¹⁸⁾ 296, 950.

¹⁹⁾ 615, 934.

²⁰⁾ Siehe Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 176.

²¹⁾ 506 Falsifikat? (mit Frondienst); Vis. 379, authentisch?

kleinerem Getreidezins (9 Maß) finden wir in zwei Gütern, wo die „fränkische“ Hufe als Grundlage diente (453, 2042). In einigen Fällen (in den Städten Zduny, Rogoźno, Nakło) finden wir bei 12 Maß Getreide einen niedrigeren Geldzins (2—4 Skott). Rogasen

Welche Hoflasten hatte die Bevölkerung außerdem zu leisten?

Von Frondienst auf dem Felde hören wir in unseren Urkunden fast gar nichts. Dies entspricht dem Idealtypus eines Zinsdorfes. Nur in einer Urkunde vom Jahre 1282 finden wir die Verpflichtung, drei Tage jährlich zu pflügen und einen Tag zu mähen, doch scheint die Urkunde in späterer Zeit gefälscht zu sein (506). Der Zins ist allerdings niedriger als in anderen Fällen. In einer anderen Urkunde vom Jahre 1310 muß dreimal im Jahre Frondienst geleistet werden, jedesmal ein Morgen pro Bauer (iuger unum); hier haben wir es mit einem bischöflichen Dorfe zu tun (935). Eine ähnliche dreimalige Fron kommt in einem ritterlichen Dorfe im Jahre 1333 vor (1124). Öfters findet sich die Verpflichtung, Zins und Zehnten nach dem Gutshof oder sonstwohin zu bringen²²⁾.

Außerdem kommen Bemerkungen vor über ein „servicium“, welches die deutschrechtlichen Dörfer zu leisten haben²³⁾, und von dem ein Dorf ganz ausnahmsweise, aus Gnade befreit wird (563). Anscheinend handelt es sich hauptsächlich um die Verpflichtung, Wagen und Vorspann zu stellen, namentlich bei persönlicher Anwesenheit des Herrn. Die bischöflichen Urkunden sprechen am häufigsten von dieser Verpflichtung²⁴⁾.

Außer dem gewöhnlichen Zins gab es auch ständige, zu den verschiedenen Festen zu leistende Abgaben. Ausnahmsweise nur werden sie in den Urkunden erwähnt („incole ville predictae porcum in Natali Christi profertone, in Pascha domini latus lardi et quatuor scopulas per decem ova, in festo beati Petri vaccam pro dimidia marca et per duos pullos...“ Ul. 11). In einem anderen spricht man von einem Schwein oder 8 Skott zu Weihnachten, zu Ostern ein Stück Fleisch oder ein Vierdung (1124). Im dritten: zu Ostern 30 Eier, zu Weihnachten 3 Hühner pro Hufe (506). Es scheint, daß die Bezeichnung „ceteros honores, prout alie ville Theutonicales...“ (1104), sich auf diese anfangs wohl freiwilligen, später gezwungenermaßen geleisteten Naturalabgaben bezieht.

Außerdem mußte der Herr dreimal im Jahre, an den großen Gerichtstagen, verköstigt werden, zweimal vom Dorfe und einmal vom Schult heißen (1124, Ul. 11). Diese Verpflichtung konnte durch Zahlen je eines Vierdungs abgelöst werden (1104, 690, Vis. 294)²⁵⁾.

Die Freijahre, d. i. die von allen Leistungen für den Herrn, den Herzog und die Kirche freie Zeit ist ein Charakteristikum jeder Siedlung auf frischem Boden. Die Zahl der Freijahre ist sehr verschieden, sie bewegt

²²⁾ 547, 667, 762, 935, 950, 1029, 1104, Ul. 11.

²³⁾ 454, 924, 935, 559.

²⁴⁾ 493, 727, Vis. 422, Vis. 426, Vis. 290, 690, 699, 789, 935.

²⁵⁾ Die Urkunde Ul. 15 mit der genauen Aufzählung des „Mittagsmahles“ scheint falsch zu sein.

sich zwischen $\frac{1}{4}$ Jahren (2063) bis zu 20 Jahren (636). Verhältnismäßig häufig finden sich 8 Jahre²⁶⁾, sowie 12 Jahre²⁷⁾. Oft sind es aber auch 5 und weniger Jahre²⁸⁾. Manchmal haben wir in einem Dorfe eine kleinere Anzahl Freijahre für bebaute, und eine größere für unbebaute Felder (322, 682, 727, Vis. 512). Vielfach gibt es keine vollständige Befreiung vom Zehnten: es muß auch in den Freijahren eine Geldsumme gezahlt werden²⁹⁾. Es gibt auch Beispiele, daß die Freijahre allmählich vermindert wurden (1108, 1070).

Die Einheitlichkeit der Leistungen der Bauern, und zwar als Gleichartigkeit der Belastung und gleiche Zahlungsart gedacht, bedingte die Beliebtheit des „deutschen Rechts“ in wirtschaftlichem Sinne. Sie tritt noch deutlicher hervor, wenn wir die Verschiedenartigkeit der dem Großgrundbesitz bisher geleisteten Abgaben damit vergleichen. Die im ganzen Lande durchgeführte Angleichung an ein gewisses allgemeines Muster entfernte die bisherigen Unterschiede in der Belastung, welche ein Hauptgrund der Bodenflucht der Bauern waren, und schuf für die Bauern einheitliche Verhältnisse. Weiterhin war eine schnelle und sichere Schätzung der Einnahmen, also auch des Grundwertes ermöglicht. Gleichzeitig, im 13. und 14. Jahrh., vergrößert sich die Anzahl der An- und Verkäufe von Grund und Boden, wobei die Urkunden den Preis angeben, während die früheren Urkunden denselben ständig verschweigen.

Die wesentlichen Veränderungen, welche das „deutsche Recht“ mit sich brachte, sind deshalb so schwer einzuschätzen, weil uns die früheren Verhältnisse so wenig bekannt sind, und was wir davon kennen, stammt aus Urkunden aus der Übergangszeit (die Trebnitzer Urkunden?).

Man kann aber folgendes sagen: die früher von einer wirtschaftlichen Einheit geleisteten Abgaben waren in Form und Material verschieden. Zuerst teilen sie sich in Zins und Dienst. Die Frondienste werden entweder als Hilfe in der Produktion (Getreide schneiden, mähen, jäten, einfahren, dreschen, Fische fangen) oder als häuslicher Dienst (Holz fahren und hacken, Botengänge) geleistet. Der Zins wird meist in Naturalien (Getreide, Honig, Flachs, Malz, Fische), seltener in Geld erlegt. Der Charakter der Leistungen wird durch die Konsumtionsbedürfnisse des Großgrundbesitzes und die geringe Rolle des Geldes als Austauschfaktors bedingt. Anscheinend wäre beiderseits eine Leistung in Geld viel umständlicher gewesen. Außerdem haben wir das auf eigene Rechnung des Herrn bewirtschaftete Gut oder Vorwerk.

Im Gegensatz zu diesen Verhältnissen sind die Leistungen zu deutschem Recht einheitlich. Vor allem sind es nur Zinse. Die Frondienste spielen eine sehr unbedeutende Rolle. Außerdem sollen die Zinse zusammen mit dem Kirchenzehnten in gedroschenem Getreide und in Geld erlegt

²⁶⁾ 322, 416, 506, 547, 642, 729, 913, 1029, 1108, 2037.

²⁷⁾ 322, 419, 453, 602, 623, 627, 672, 679, 813, 845, 934, 2056. Ul. 12.

²⁸⁾ 296, 755, 762, 789, 844, 848, 864, 892, 935, 950, 1066, Ul. 11, Vis. 494, Vis. 416.

²⁹⁾ Z. B. 240, 563, 762, 789, 935, 950, Ul. 11.

werden, also in den am leichtesten brauchbaren Gütern, in einem Zeitalter, welches gleichzeitig die wirtschaftlichen Funktionen von Stadt und Dorf deutlicher unterschied. In diesem Zeitalter lernte man das Geld als allgemeinen Wertmesser und Austauschfaktor immer mehr schätzen. Auch für die Dominalwirtschaft ist diese Beschränkung der Abgaben auf Zinsleistungen von Bedeutung, denn gleichzeitig wird der Frondienst und oft auch die Dominalwirtschaft selbst beschränkt. Bei diesem ganzen Prozeß zeigt sich die Überzeugung des Großgrundbesitzes, daß es besser ist, ständige Einnahmen an festgesetzten Geldzinsen ohne Produktionsrisiko zu erhalten, als eine eigene kostspielige Gutswirtschaft mit teurer Verwaltung und wenig produktiver Fronarbeit zu führen.

Die großpolnischen Quellen bestätigen also unsere Anschauung über das Wesen der Siedlungsbewegung. Wir sprachen vorher die Meinung aus, daß man die Analogie zu wenig beachtet, welche zwischen dem „deutschen Recht“ im Osten und der Entwicklung des Verhältnisses des Bauern zum Großgrundbesitz im Westen besteht. Das „deutsche Recht“ erscheint uns nicht als Übertragung einer Bewegung, sondern einer gewissen Form für dieselbe³⁰). Die Bestrebung, die in Naturalien und Fron geleisteten Abgaben in Geldzins zu verwandeln, war schon vor der „Kolonisation“ vorhanden und dauerte an, bis man sich der Dominalwirtschaft zuwandte. Der zu „Landrecht“ sitzende Bauer in Masovien im 15. Jahrh., der den Zins zum größten Teil in Geld zahlte und nur einen kleinen Teil in Naturalien, sowie einige Tage jährlich Fron verrichtete³¹), erscheint uns als Resultat jener Entwicklung, deren Kraft bei uns vielleicht schwächer war als im Westen, infolge des dort stärker entwickelten Großgrundbesitzes. Der Einfluß des „deutschen Rechts“ konnte sich in dieser Entwicklung wohl geltend machen, war aber nicht ausschließlich bestimmend; man kann eher umgekehrt sagen, daß das „deutsche Recht“ bei uns Aufnahme fand, weil es der allgemeinen, Westeuropa und Polen gemeinsamen Bewegung entsprach.

Was die Leistungen anbelangt, hatte das „deutsche Recht“ noch ein typisches Merkmal, welches seine Einheitlichkeit erklärt: in der Siedlungs-

³⁰) Ein Beispiel für die große Ähnlichkeit zwischen den Abgaben in den Dörfern „zu deutschem Recht“ und den Abgaben, welche gleichzeitig in Frankreich in den Zinsverträgen festgesetzt wurden, zitiert Sée (*Les classes rurales etc.*) aus den reichen Urkundenquellen Frankreichs:

S. 223. „Vers 1100 l'abbesse Thiburge donne à Orgigné 13 arpents à 25 personnes, chaque arpent est taxé à 4 setiers de seigle et 3 deniers de cens“.

S. 570, i. J. 1215. „Accensamus tibi, Corsac et tuis in infinitum successoribus, ad tres sestarios annone, scilicet unum sestarium siliginis et unum frumenti et alterum avene, et ad XX solidos Podiensium censuales, terram de Corsac ultra aquam et citra. Hanc ego accensationem ego Corsacs, per me et per meos, ratam et firmam habui, et promisi me redditurum in pace predictos tres sestarios in festo Sancti Michaelis annuatim et XX solidos Podiensium in festo omnium sanctorum“.

S. 571, i. J. 1233. 50 arpents Grund „pro quatuor modis bladi, uno frumento, et alio mistolii et duobus avene, et pro unoquoque arpentto, octo denarios censuales...“

³¹) Tymieniecki, *Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego w wiekach średnich*, S. 283—328 (*Der Prozeß der Entstehung und Bildung des polnischen Gemeinwesens im Mittelalter*).

urkunde sind nämlich die Grundlagen eines Kollektivvertrages enthalten. Natürlich war die Urkunde oft nur ein einseitiges Diktat. Wenn sie einmal ausgestellt war, so waren ihre Bestimmungen verpflichtend für die Zukunft. Wir sehen aber, daß die Grenzen, in denen sich die Festsetzung der Leistungen bewegen konnte, ziemlich eng waren, dank den einheitlichen Normen. Zu dieser in Westeuropa allgemeinen Bestrebung, die Leistungen in Verträgen festzustellen und in Geld zu verlangen, gehören auch unsere Siedlungsurkunden als Zeugnisse einer interessanten Umwandlung. Man muß bedenken, wie wenig Urkunden es gibt, welche die Leistungen zu polnischem Recht aufzählen. Dies steht natürlich, namentlich in früheren Zeiten, in Verbindung mit der kleinen Bedeutung der Urkunden für die Bevölkerung. Aber dadurch wird nicht alles erklärt. Die Tendenz, das Verhältnis zwischen Herrn und Bauern vertraglich festzulegen, war doch schon im alten „polnischen Recht“ zu finden („hospites“ — die Trebnitzer Urkunden). Ebenso besteht das Verhältnis zwischen dem masovischen Bauern des 15. Jahrh. und seinem Herrn auf Grund eines Vertrages. Da dies *i n d i v i d u e l l e* Verträge sind, findet sich auch in den zu leistenden Abgaben eine viel größere Verschiedenheit (siehe die Trebnitzer Urkunden!). Mehr noch, dieser individuelle Vertrag wird nicht schriftlich, sondern mündlich geschlossen³²⁾. Demgegenüber hat das „deutsche Recht“, dessen einheitliche Leistungen in einem Kollektivvertrag festgesetzt und mit einer Urkunde belegt sind, den Vorzug der größeren Sicherheit und Beständigkeit.

Noch auf eine interessante Erscheinung sei hier hingewiesen. Die Einheitlichkeit der bäuerlichen Leistungen scheint dort geringer zu sein, wo deren Umwandlung in Zinsleistungen langsamer und ohne fremdes Vorbild vor sich ging, wie in Frankreich³³⁾ und in Westdeutschland³⁴⁾. Diese Feststellung stützt unsere Behauptung, daß nämlich die Verhältnisse in Masovien im 15. Jahrh. das Resultat einer selbständigen Entwicklung

³²⁾ Tymieniecki, *Procesy twórcze*, S. 283—298, 300, 311—312 (Masovien) (Der Prozeß ...); über die Verschiedenartigkeit der Abgaben auch J. K. Kochanowski, *Kmiecie w Polsce — Szkice i drobiazgi historyczne II*, S. 79 (Klempolen) (Die Bauern in Polen — Historische Skizzen und Beiträge II).

³³⁾ H. Sée, *Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen âge*, Paris 1901, S. 397. „La coutume fixe le chiffre du cens en argent que doit payer chaque manse ou chaque tenure: le taux en est essentiellement variable d'un domaine à l'autre, et souvent sur le même domaine, d'une tenure à l'autre“. S. 401 über die Naturalabgaben: „il serait vain de vouloir énumérer toutes les sortes de coutumes, car elles varient d'une région à l'autre, parfois d'un domaine au domaine voisin, et souvent différents noms désignent la même coutume. La quotité des redevances en nature varie aussi à l'infini: pour chaque domaine, elle est fixée par la coutume locale, écrite ou non écrite“.

³⁴⁾ Below, *Probleme der Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen 1920, S. 55: „Der Naturalzins bewegt sich in reichen Abstufungen, von einem Huhn ... zu zusammengesetzten Getreidelieferungen oder sogar zu der Lieferung von gewerblichen Erzeugnissen“. — S. 59 „daß sich die großen Kategorien des Zinsgutes, des bäuerlichen Zinslehens und der Pacht noch in außerordentlicher Mannigfaltigkeit gliedern. Wie die Bemessung der Leistungen, die den Charakter des Besitzes schon stark bestimmten, so waren ferner auch noch die besonderen Bedingungen des Besitzrechts bunter Art“.

sind. Die langsame Entwicklung der Leistungen bedingte deren große Verschiedenheit. Ihre Einheitlichkeit beim „deutschen Recht“ war durch die schematische Übernahme dieser bequemen Form verursacht. In dieser Einheitlichkeit zeigt sich auch die Rührigkeit der Großgrundbesitzer. Eine andere Frage ist es, ob und wie dieses Schema sich erhalten hat³⁵⁾.

Wir sprachen davon, daß die oben besprochene Umwandlung in Verbindung stand mit der Zerbröcklung des Großgrundbesitzes, aber nicht des produzierenden, sondern des vielerlei Hausdienste konsumierenden Großgrundbesitzes. Wo man auch auf die produktiven Frondienste auf dem Felde verzichtete, befreite man sich vom Produktionsrisiko und erhielt dafür eine ständige, bestimmte Einnahme in leicht austauschbaren Gütern.

Wie gestaltete sich die Dominialwirtschaft zur Zeit des Einflusses des „deutschen Rechts“?

Neben den aus einer Hufe bestehenden Bauerngütern gab es manchmal einige Hufe, dem Schultheißen „pro allodio“ gegeben. Anscheinend war seine Wirtschaft als gemischte Wirtschaft gedacht: halb Zins- und halb Dominialwirtschaft³⁶⁾, was auch von seinem Willen und Können abhing³⁷⁾.

Einige Male findet man bei der Siedlung Bemerkungen über ein Stück Grund, das der Herr zur Dominialwirtschaft zurückbehält. Aus der Bezeichnung „reservamus“ kann man schon folgern, daß die Siedlung die Grenzen des Gutshofes verkleinert hat. Diese Spuren einer Dominialwirtschaft in deutschrechtlichen Dörfern sind übrigens sehr gering, aber nicht allzu selten³⁸⁾. Manchmal hat man aber den Eindruck, als ob die „Sied-

³⁵⁾ Vergl. die Verschiedenheit im 16. Jahrhundert in den gleichen Dörfern, die nach einer Schablone angesiedelt worden waren (Visitationes).

³⁶⁾ Besonders häufig erhielten solche Güter in der Umgebung der Stadt die städtischen Schultheiße und Vögte, z. B.:

322, 1253. (Stadt) „Insuper addimus ei quinque mansos cum uno prato liberos pro ipsius allodio“.

346, 1258 (Stadt) (Fals.): „adiungentes sibi quatuor mansos possessionatos, de quibus incole sibi debent censuare ... et alios tres in allodium ipsius ...“

2056, 1267 (Stadt) „damus ... eidem quatuor liberos mansos parvos, ubicunque circa ipsam civitatem elegerit, quos sibi pro allodio faciendo habebit ... De centum vero predictis mansis (Städte) habebit pro se liberum sextum mansum“.

461, 1276 (Stadt) „octo mansos sub aratro nec non tertium mansum censum solventibus ...“

511, 1282 (Stadt) „sextum hortum ... et tres mansos liberos pro allodio ...“

1123, 1333 (Stadt) „duos mansos agri pro allodio, septimum mansum ratione locacionis, ubicunque septimus mansus ceciderit ex divisione ...“

³⁷⁾ 419, 1266. „Mansos proprios quantos colere potest, colat et in propriam agriculturam convertat; residuos vero mansos liberos quos colere noluerit, pro suo libito voluntatis aliis agricolis locabit, qui sibi et successoribus eius solutiones et servitia prout cum eisdem ordinaverit, exhibebunt ...“

³⁸⁾ 294, 1251 (Dorf der Templer) „de quolibet manso Flamenico tam de araturis propriis quam aliorum hominum in eisdem possessionibus locatis ... exceptis novilibus ... quas propriis sumtibus et laboribus excolunt ...“

498, 1280 (herzogl. Dorf) „Teutonico iure locandas ...“ „exceptis agris nostris et piscina, que pro nobis specialiter reservamus ...“

lung“ einfach eine Parzellation des Vorwerks und des Gutshofes gewesen wäre. Der Bischof von Posen sagt bei der Siedlung von Jankowo, daß der Schultheiß erhalten soll „*sextum mansum liberum Flammigicum, de ipso Jancovo pratis pro nobis reservatis tamdiu, donec illa sorte Jankovo extirpata, transeundo aratrum eadem prata valeat exarare*“ (i. J. 1296, 757).

Es ist schwer zu bestimmen, welche wirtschaftliche Bedeutung ein vom Herrn oder vom Schultheißen bewirtschafteter kleiner Gutshof im deutschrechtlichen Dorfe hatte. Die Siedlung des Dorfes zu deutschem Recht wurde übrigens nicht überall durchgeführt. Wir finden noch Güter, welche nach altem Brauch nach „Pflügen“ bemessen sind; es ist dies das herzogliche Vorwerk Kalko bei Górczyn, welches aus acht großen Pflügen, d. i. ungefähr 400 ha besteht und ein Haus, Ochsen, Kühe, Stuten, Schafe, Schweine, Geflügel, Bienen und Saatgetreide besitzt (559). Der Erzbischof von Gnesen besitzt ebenfalls Vorwerke — die überfallen und beschädigt werden —, in denen Häuser, Dienerschaft, lebendes und totes Inventar zu finden sind (es ist aber nicht genau festzustellen, ob die Urkunde nicht auch die den erzbischöflichen Bauern zugefügten Schäden aufzählt) (722). Im Dorfe Kostrzyn gab es Felder, die auf Rechnung der Herzogin bestellt wurden, also ihr Vorwerk waren³⁹⁾. Die Dörfer, deren Inventar wir oben angegeben haben, haben alle Vorwerke, wenn auch in geringem Ausmaße⁴⁰⁾.

553, 1286 (ritterl. Dorf) „*sex (mansos) ... possessionatos ... et quatuor prediales ... cum omnibus hortis et pratis ad eosdem spectantibus ...*“

679, 1291 (Dorf der Templer) „*Theutonicali iure ... collocanda ... eo excepto, quod de agris quos colimus propriis laboribus et expensis ...*“

690, 1292 (ritterl. Dorf) „*quos mansos ipsi locare et populare debent iure Theutonico ... nos vero ad utilitatem curie nostre de mansis sepe dictis excipimus tres mansos, quos permittimus nostros colere aratores ...*“

844, 1301 (ritterl. Dorf) „*iure Theutonico locandam ... quidquid erit ultra quatuordecim mansos, hoc pro meo allodio observabo*“ (Nebensächlichkeit des Gutshofes!).

871, 1303 (bischöfl. Dorf) „*villam nostram Theutonicalem ... cum omnibus iuriis ... censibus ... decimalibus ... adicientes tres ... mansos liberos in villa nostra Kobylniki pro agricultura ...*“

931, 1310 (bischöfl. Dorf) „*tres mansos de agris in villa seu hereditate nostra Cyrnina, qui agri contigui sunt ville nostre Comornyki et curiam cum orto et curiam pro aratoribus et animalibus conservandis ...*“

935, 1310 (bischöfl. Dorf) „*populandam ad parvos mansos iure Theutonico et locandam ... pro nobis monte arenoso et mansis quatuor reservatis ... Agros nostros in villa Kielczewo (in derselben) colet ipsorum quilibet ter in anno, pro vice qualibet iuger unum ...*“

950, 1311 (Klosterdorf) „*iure Theutonico collocandam — quod in predicta villa excipientur pro nostro allodio mansi, quotquot nobis necessarii videbuntur ...*“

1070, 1326 (kirchl. Dorf) „*iure Theutonico locandam ... exceptis tantum duobus mansis, quos pro nobis reservamus ...*“

1104, 1329 (bischöfl. Dorf) „*iure Theutonico ad locandam ... Duos vero mansos cum duobus ortis, ibidem pro nobis duximus reservandos ...*“

³⁹⁾ 783, 1298 „*cum alia Polonica villa ibidem adiacente, que eodem censetur nomine, et agris qui pro ducissis Polonie olim coli consueverant*“.

⁴⁰⁾ 197, 335, 531, 607, 754, 962.

Manche in den Urkunden vorkommenden Bemerkungen über „Pflüge“ sind auch dazu zu zählen, obwohl bei den Vorwerken die Ausdrucksweise etwas unklar ist und nur vereinzelt unzweifelhaft festgestellt werden kann, daß es sich um ein herrschaftliches Reservat handelt⁴¹⁾.

Einen besonderen Typus selbstbewirtschafteten Großgrundbesitzes bilden die Güter der Zisterzienser. Entgegen der manchmal ausgesprochenen Meinung waren die Zisterzienser grundsätzlich keine Freunde des Zinnsystems. Im 12. Jahrh. organisiert, errangen sie ihre größten wirtschaftlichen Triumphe eben dank ihrer eigenen, von Laienbrüdern bestellten Güter⁴²⁾. Erst im Jahre 1208 gestattete ihnen das Generalkapitel die ausnahmsweise Aussetzung klösterlicher Zinsbauern auf Klosterboden. Es scheint, daß die großpolnischen Zisterzienser (namentlich in Łekno und Łąd) ihr System der eigenen Gutswirtschaft nicht aufgaben. Aus einer im 13. Jahrh. gefälschten Urkunde der Zisterzienser in Łąd kennen wir die Abgaben der nicht „kolonisierten“ Landbevölkerung (10, Ul. S. 356). Die Bevölkerung der Klostergüter empfand diese Abgaben als Last, vielleicht weil man dieselben verschärfte, und zwar in der Zeit, als das Falsifikat um 1280 ausgefertigt wurde (1027, 1055). Diese schollenpflichtige Bevölkerung wurde von den Zisterziensern genau registriert (87, 617, Ul. 356). Die Äbte ersuchten auch um die Erlaubnis, flüchtige Untertanen einzufangen und „sie in ewiger Unfreiheit zu halten“ (673). Wir hören von der Schenkung eines Dorfes an das Kloster in Paradyż unter der Bedingung, daß ein Priester (kein Laienbruder) in den „Hof“ kommt⁴³⁾, ferner von der Vernichtung eines Vorwerkes der Zisterzienser von Łąd im Jahre 1331, welches von Mönchen verwaltet war⁴⁴⁾. Die Zisterzienser nahmen

⁴¹⁾ 356, 1257. Verkauf des Dorfes Krerowo durch das Kloster an einen Ritter und Vertrag um den Zehnten: „decimam ... super homines ibidem habitantes ... exceptis tamen ipsis heredibus, qui de suis propriis aratris libere solvant, ut ceteri milites, ubi volunt“.

531, 1284. „de XV aratris — pro qua decima petebatur a me ... de quolibet aratro lapis cere ...“

754, 1296. Verzeichnis der Güter des Domkapitels in Głuszyn, wobei der Zehnten aus verschiedenen Dörfern und der freie ritterliche Zehnten aus den in diesen Dörfern liegenden „Pflügen“ des Wojewoden Nikolaus von Kalisz aufgezählt ist: in Głuszyn: „item libere decime de aratro comitis Nicolai ...“, in Łęg und Chrzastów „et de aratris comitis ibidem“, in Góra „et de aratris comitis ibidem“, in Kaleje „et de aratris comitis ibidem“.

⁴²⁾ Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, II, 21.

E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung etc. S. 139—141. „Die Wirtschaftspolitik der Zisterzienser stellt sich dar als eine Nachblüte jener bedeutenden untergegangenen Großwirtschaft des Westens“. V. Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens (Darst. u. Quell. Schles. Gesch. 17) S. 14 u. ff. G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 49 „es hat ... der (seit dem 12. Jahrh. sich ausbreitende) Zisterzienserorden Wert darauf gelegt, größere Gutshöfe mit größerer Hofländerei und demgemäß mit stärkerer Eigenwirtschaft zu schaffen; übrigens meistens nur vorübergehend“.

⁴³⁾ 883, 1304 „ita quod in eadem ... curiam locabunt prout eis videbitur expedire, in quo ponere debent fratrem sacerdotem ...“

⁴⁴⁾ „Quod cremaverunt ... monasterio ... tunc unam curiam monasterii sui

es sogar auf sich, ein Dorf durch Dominialwirtschaft wieder in die Höhe zu bringen, indem sie z. B. gemeinsam mit dem Besitzer, einem Kastellan, die Wirtschaft führten und hierzu die Hälfte des Inventars und ihren Verwalter stellten (887). Sie konnten sogar dem Herzog als Nachbarn ausshelfen und seine Felder umpflügen⁴⁵⁾. Unabhängig von der nach Zinswirtschaft strebenden Bewegung vergrößerten die Zisterzienser ihre eigenen Betriebe⁴⁶⁾ durch Arbeit der Laienbrüder, der Bauern aus den Klostergütern und der gedungenen Arbeiter⁴⁷⁾.

Was die Gutshöfe anbelangt, können wir daher folgendes behaupten: die Kolonisation zu deutschem Recht begünstigte keineswegs die Bildung von Gutshöfen. Sie entstand ja aus dem entgegengesetzten Streben nach Dezentralisation der Bebauung. Trotzdem finden wir in einigen Fällen im kolonisierten Dorfe ein herrschaftliches Reservat, welches die bequemste Grundlage für die Existenz der „curia“ bildet. Auch die kleinen Vorwerke der Schultheißen oder Vögte bilden innerhalb des Dorfes größere Landkomplexe, welche auf Rechnung des Besitzers bebaut werden.

Die rechtlichen „deutschen“ Normen bildeten zusammen mit der Immunität eine patrimoniale, für die Gutshofwirtschaft günstige Grundlage⁴⁸⁾. Die Immunität hatte anfangs in dieser Hinsicht einen stärkeren Einfluß als das „deutsche Recht“, da das letztere durch den wirtschaftlichen Charakter seiner Abgaben einen gegenteiligen Einfluß ausübte. Als die wirtschaftliche Konjunktur sich änderte, kamen die im „deutschen Recht“ enthaltenen, für die Gutshofwirtschaft günstigen patrimonialen Möglichkeiten zum Vorschein.

So war es in der Einflußsphäre des „deutschen Rechts“. In unserem Zeitabschnitt war es aber in Großpolen noch gar nicht überall eingedrungen⁴⁹⁾. Ein klassisches Beispiel ist die unmittelbare Nachbarschaft

Drehtino funditus, ita quod nihil remansit in ea, ex qua fuit et est dampnificatum monasterium in LX marcis grossorum...“ „fratres qui dictam curiam custodiebant et gubernabant“ (Lites ac res gestae, I, 317).

⁴⁵⁾ Ul. S. 370, i. J. 1299 „labores nobis per fratres domus Lendensis ordinis Cisterciensis exhibitos in allodiis nostris, videlicet arando agros nostros, non de iure ab ipsis expetuiimus, sed ob amorem nostre petitionis hoc fecerunt, et in futurum ipsos ad talia de iure nolumus obligari...“

⁴⁶⁾ Vergl. die Ergebnisse der Forschungen von Grodecki über die Dominialorganisation der Güter von Trebnitz, welche im Besitze der Zisterzienserinnen waren.

⁴⁷⁾ Im Falsifikat von Łąd aus dem 13. Jahrh. (26) spricht man von „homines in omnibus villis predictae domus commorantes, tam liberos quam ascripticios sive mercennarios in gurgustiis ipsorum servientes“ (Häusler?), in einer anderen vom Anfange des 14. Jahrh. (393) „omnes homines in prefatis villis commorantes, ascripticios, liberos, ac mercenarios in curiis eorum servientes“. In der Urkunde für Owińska vom Jahre 1252 (303) „tam pro suis civibus quam etiam pro hospitibus et advenis, mercenariis et ministris et universis in claustris et extra claustrum degentibus“.

Über gedungene Landarbeiter siehe Bujak, Studja, S. 198 (Studien).

⁴⁸⁾ Vergl. Tymieniecki, Ludność wiejska w krajach połabskich i pomorskich, S. 50—51 (Die Dorfbevölkerung in den Elbe- und Pommerländern).

⁴⁹⁾ Grodecki, Studja nad dziejami gospodarczymi Polski XII wieku, S. 284—288 (Studien zur Wirtschaftsgeschichte Polens im 12. Jahrh.), „daß die Dominialwirtschaft in Polen im 12. und 13. Jahrh. in großem Maßstabe sowohl auf herzoglichen, als auch

eines deutschen Dorfes bei Łąd mit einem alten Dorfe mit schollenpflichtigen Bauern, oder des großen herzoglichen Gutes in Kałko, das nach „Pflügen“ gemessen wird, mit den Hufen von Górczyn, in der Nähe von Posen. Die Siedlungen zu „deutschem Recht“ fanden hauptsächlich im 14. und 15. Jahrh. statt, also in einer Zeit, in welcher die Bestrebungen nach Bildung einer herrschaftlichen Gutshofwirtschaft schon lebendig waren. So wurden die Überbleibsel aus der Zeit vor der Siedlung zu Keimen einer neuen Entwicklung.

Charakteristisch ist also: die einheitliche Belastung der deutschrechtlichen Bevölkerung, trotzdem sie in verschiedenen Gegenden und Zeiten angesiedelt wurde. Außerdem ist noch eines bemerkenswert: die Belastung ist auch für alle Bauern eines Dorfes gleichmäßig. Die fast unsichtbaren Häusler abgerechnet, kennt das deutschrechtliche Dorf nur einen Typus der Bauernbevölkerung, welche gleiche Abgaben pro Hufe zu leisten hat. Diese Gleichmäßigkeit der Abgaben bedingt aber keineswegs eine Gleichmäßigkeit des Grundbesitzes. Wir können nicht feststellen, inwieweit das „deutsche Recht“ einen Einfluß ausübte auf die Ausgleiche der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern und sie dem idealen Typus einer Hufenwirtschaft näherbrachte. Bei der Siedlung eines neuen Dorfes war dies selbstverständlich. Ob aber ein Ausgleich stattfand, wenn der in Hufen abgemessene Boden an Stelle des alten Besitzes von verschiedener Größe abgegeben wurde — darüber sagen uns die Urkunden gar nichts. Es gibt aber doch Anzeichen von größerem und kleinerem Besitz: der Bauer Brakosz im Dorfe Saczyn besitzt nicht eine Hufe, sondern „Hufen“ (722), während im Dorfe Waręgowicze vier Bauern auf drei Hufen sitzen (664). Der Besitz von einigen „freien“ Hufen im Dorfe (538, 828, 904) kommt hier nicht in Frage, da die Besitzer derselben als Grundherren auftreten, welche dort ihre Bauern haben konnten. Eine Andeutung über die Lage der Bauern könnte man in der Verteilung der „zagrody“ suchen, welche im Jahre 1339 in Rajsko vorgenommen wurde, wobei die einen eine ganze, die anderen eine halbe, die dritten ein Viertel oder drei Viertel erhielten (2063). Die Nachfrage nach Land konnte aber im umgekehrten Verhältnis zur Größe des schon besessenen Bodens stehen.

Unzweifelhaft ist jedoch im deutschrechtlichen Dorfe das Bestreben nach Ausgleich vorherrschend, welches durch die Einführung der neuen Grundmaße unterstützt wurde. Wir finden sogar den Satz: „cum omni iure emethonum in uno manso“ (453).

Von diesem durchschnittlichen Bauerntypus unterscheiden sich die Schultheißen und die Häusler.

In den Siedlungsurkunden und im ganzen Siedlungsprozeß steht die Ausstattung des Schultheißen auf dem ersten Plan. Dadurch können wir uns von diesem wirtschaftlich-sozialen Typus ein genaues Bild machen.

kirchlichen und ritterlichen Gütern geführt wurde...“ „...die Siedlung des Dorfes zu deutschem Recht und die Entstehung der Gutshöfe sind zwar verschiedene, aber gleichzeitige Erscheinungen“.

Über die großpolnischen Schultheißen hat Rummler in seiner das 13. und 14. Jahrh. behandelnden sorgfältigen Arbeit berichtet⁵⁰). Sehr viel allgemeines über die Schultheißen kann man der Monographie von Sochaniewicz über die Schultheißen des Lemberger Landes entnehmen⁵¹). Deshalb werden wir hier nur ganz allgemein die sozial-wirtschaftliche Bedeutung des Schultheißen im Dorfe veranschaulichen.

Die bis jetzt gangbaren Ansichten sahen im Schultheißen des früheren Zeitalters den Anführer der Einwandererscharen. Für das großpolnische Dorf ist, wie dies im Kapitel II dargelegt wurde, diese Annahme nicht zutreffend. Den Schultheißen könnte man vielleicht als Parzellationsunternehmer und herrschaftlichen Verwalter bezeichnen⁵²).

Die ersten interessanten Notizen über Schultheißen finden wir in den Urkunden von Paradyż. Der in Gościchowo angesiedelte Franko soll Ansiedler herschaffen, verliert aber seinen Posten aus Mangel an Kapital (193). Woran hinderte ihn dieser Geldmangel? Rummler vermutet, daß er den für das Schultheißenamt verlangten Preis nicht zahlen konnte. Richtiger ist die Meinung Schmidts, welcher auf die bedeutenden Auslagen hinweist, die eine Reise zwecks Einholung der Ansiedler, deren Verpflegung, Schaffung des Inventars und der Werkzeuge verursachte, da dies alles in der Praxis vom „Besetzer“ bestritten werden mußte⁵³). Im folgenden sollte die gleiche Siedlung von Wilhelm dem Müller durchgeführt werden; aber auch er „brachte dies nicht zustande und hatte keine Leute zum Ansiedeln“ (198). Dies zweifache Mißgeschick improvisierter „Besetzer“ an der Westgrenze Großpolens ist sehr lehrreich. Die Herbeischaffung von Ausländern zur Landarbeit war bei den mangelhaft entwickelten Verkehrsmitteln viel zu kostspielig, um in einem Verhältnis zu den Einnahmen zu stehen, welche der Schultheiß aus der Siedlung beziehen sollte. Darum übergab man die Ausführung großer Siedlungspläne kapitalkräftigen Gemeinschaften, wie den Zisterziensern oder Templern. Sogar bei der mit Hilfe der Zisterzienser durchgeführten Ansiedlung nahm der „Besetzer“ einen Kompagnon „ut . . . eum in locacione hereditatis eiusdem iuaret“ (1149).

Die zahlreichen Schultheißen aus den benachbarten Städten zeigen auch nicht die Merkmale von Einwandererführern. Die geschäftstüchtigen Bürger haben eben schnell die Vorteile erkannt, welche eine Reform der Agrarverhältnisse zur Befriedigung der im Lande empfundenen Bedürfnisse

⁵⁰) Die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Großpolens im 13. und 14. Jahrh., Posen 1891—1892.

⁵¹) St. Sochaniewicz, Wójtostwa i soltystwa pod względem prawnym i ekonomicznym w ziemi lwowskiej (Studja nad historją prawa polskiego VII), Lwów 1921 (Die Vogtenämter und Schultheißenämter im Lemberger Land in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht — Studien zur polnischen Rechtsgeschichte VII).

⁵²) Warschauer fühlt das sehr gut heraus (Korrespondenzbl. d. Gesamtver. etc. 1905), S. 2. „Fast ganz unbekannt ist uns noch die Organisation der Wanderungen. Hat tatsächlich eine Art Unternehmertum dabei mitgewirkt? Spielt der locator (oder possessor) auch schon bei den Wanderungen oder erst bei den Ansiedlungen eine Rolle?“

⁵³) Rummler, II, 6. Schmidt, S. 95.

und im Sinne der allgemein-europäischen Bestrebung nach Zinswirtschaft ihnen bringen konnte. Mit diesem Problem der spekulativen Bedeutung der Siedlung hängt die Frage nach der vom Schultheißen am Anfang gezahlten Summe zusammen. In manchen Fällen hört man nichts von einem Kauf des Schultheißenamtes⁵⁴⁾, in anderen wird der Kauf erwähnt, aber verschiedene Preise angegeben⁵⁵⁾. Ein regelmäßiger Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Zustand des Dorfes und dem Preis für das Schultheißenamt ist schwer festzustellen, obwohl er unzweifelhaft bestanden hat. Nicht ohne Einfluß darauf war natürlich das persönliche Verhältnis zwischen dem Grundherrn und dem Schultheißen, da das Schultheißenamt auch die Belohnung für gewisse Dienste sein konnte⁵⁶⁾.

Neben den Bürgern kamen rasch auch Inländer in den Schultheißenstand, und zwar namentlich Diener und Hofleute des Grundherrn, sowie solche, welche bei der Verwaltung der Güter beschäftigt waren⁵⁷⁾. Bald kamen auch Untertanen, also Bauern, zu Schultheißenämtern (Ul. 17, 892, 2041). Unter den Besitzern der Schultheißenämter finden wir auch Leute ritterlicher Abstammung. Es gibt einen interessanten Fall, daß ein Gutsbesitzer sein Gut für ein Schultheißenamt eintauscht (720), sowie einen anderen, wo der Gutsbesitzer sein Dorf dem neubesiedelten bischöflichen Dorfe anschließt und dort Schultheiß wird, wobei er sich aber die Möglichkeit vorbehält, den Vertrag wieder aufzulösen (Ul. 11).

Die soziale Zusammensetzung des Schultheißenstandes war also sehr verschieden. Die Schultheißenämter galten als gute Einnahmequelle. Sichtlich wohlhabend ist der Schultheiß Konrad von Lubnice, welcher sein eigenes Siegel benützt und das Kloster beschenkt „de proprio labore meo“ (454). Die Schultheißenämter sind Handelsobjekte, und zwar sowohl deren ganze wie auch teilweise Einnahmen⁵⁸⁾. Die Schultheißen besitzen oft mehrere Schultheißenämter⁵⁹⁾. Öfter noch kommt es aber vor, daß mehrere Personen zusammen ein Schultheißenamt besitzen, sei es als Mitglieder einer Familie, sei es in Geschäftsgemeinschaft⁶⁰⁾. Den Grund hierzu kann man in dem dazu notwendigen größeren Kapital und später im Familienzuwachs finden. Hier nimmt auch der Prozeß seinen Anfang, welcher zur

⁵⁴⁾ 416, 448, 547, 672, 699, 727, 848.

⁵⁵⁾ 419, 506, 682, 690, 728, 757, 799, 824, 844, 845, 924, 934, 950, 1070, 1124, Vis. 290, Vis. 379, Vis. 288, Vis. 294, Vis. 411, Vis. 246, Vis. 409.

⁵⁶⁾ Der vom Schultheißen erlegte Kaufpreis bildet eine sehr interessante Analogie zum Freikauf, für welchen die Bauern in Westeuropa bessere rechtliche Verhältnisse erlangten (affranchissement). Von dem Mangel an Bargeld bei dem verschuldeten Grundherren spricht die interessante Urkunde Nr. 1070.

⁵⁷⁾ Der Beschließer, der Verwalter, 690, 813, 913, 1089, Vis. 418, Vis. 379. Die Ausdrücke „servitor“, „fidelis“, die aus den Feudalverhältnissen stammen, können in Fällen, wo sie nicht frühere Zustände bezeichnen, auf den im Schultheißenamt enthaltenen feudalen Charakter anspielen (Handelsman, Z metodyki etc., S. 58 — Zur Methodik etc.).

⁵⁸⁾ 626, 691, 1149, 2041.

⁵⁹⁾ 511, 757, 848, 864, Vis. 505.

⁶⁰⁾ 506, 642, 643, 682, 690, 762, 2041, 980, 1029, 1070, 1077, 1136, Vis. 288.

Verbröckelung des Besitzes führte und eine Ansammlung von Besitz unmöglich machte⁶¹⁾. Die Synode in Kalisz im Jahre 1357 verbot die Aufteilung der Schultheißenämter wegen der für die Grundherren daraus entstehenden Ungelegenheiten (1349).

Das alles charakterisiert die Schultheißenämter als profitable Posten und unterstreicht nicht deren Bedeutung für Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit, sondern den administrativen und fiskalen Charakter.

Die Analogie zwischen unserem Schultheißen und dem Wirtschaftsbeamten in Westeuropa ist offensichtlich⁶²⁾. Die Schwächung des Großgrundbesitzes verursachte, daß die „majores“ und „villici“ auf den Hofgütern dieselben erblich übernahmen, sich dieselben sogar manchmal eigenmächtig aneignend. Ebenso wurden die gutsherrlichen Monopole (Mühle, Bäckerei, Schmiede) bald an verschiedene Leute verpachtet, welche sie dann als erbliche Lehen erhielten. Man könnte meinen, daß der sozialwirtschaftliche Typus des Schultheißen zu deutschem Recht eben diesen emanzipierten westeuropäischen „villicus“ darstellt, welchen unser Großgrundbesitz zu einer Zeit bei sich einfuhrte, als ihm Landwirtschaft auf eigene Rechnung unwillkommen wurde. Als der Großgrundbesitz sich wieder stark der Eigenwirtschaft zuwandte, war ihm der Schultheiß dabei im Wege und wurde als mutmaßliche Konkurrenz zuerst beiseite geschoben (das Gesetz „de sculteto inutili et rebelli“⁶³⁾).

Ein Hauptbestandteil der Einnahmen des Schultheißen ist der Zins. So stellt sich uns nämlich sein Besitz „freier“⁶⁴⁾ Hufen dar. Es wird aber auch manchmal ausdrücklich erwähnt, daß der Schultheiß einige Hufe „pro allodio“, d. i. zur eigenen Bebauung erhalten soll. Namentlich bei den Stadtschultheißen (siehe oben) ist das der Fall. Die Aufteilung des Bodens wird auf zweierlei Art bewerkstelligt: entweder erhält der Schultheiß einen gewissen Teil der besiedelten Hufen oder eine gewisse festgesetzte Anzahl. Die erste Art hat unzweifelhaft mehr „Kolonisations“-Charakter, da der Besitz des Schultheißen von der Anzahl der beigegebenen Ansiedler abhängt. Bei der zweiten wird ihm sein Anteil unabhängig von der Größe der Siedlung gesichert. Man könnte meinen, daß die erste Art bei neu geschaffenen Ansiedlungen, die zweite bei „umgesiedelten“ in Anwendung kam. Die beiden Arten fließen jedoch sehr ineinander.

Beide Arten sind gleicherweise im ganzen Zeitabschnitt zu finden, erst zum Schluß wird die zweite häufiger. Selten jedoch wird der Schultheiß auf beide Arten gleichzeitig ausgestattet.

Wir geben im folgenden die Zahlen der großpolnischen Schultheißen unseres Zeitabschnittes an:

⁶¹⁾ Rutkowski, Skup solectw w Polsce w XVI wieku (Der Aufkauf der Schultheißenämter in Polen im 16. Jahrh.) S. 11.

⁶²⁾ Inama-Sternegg, S. 167—173, Kulischer, S. 96—98.

⁶³⁾ Rutkowski, Skup solectw etc., S. 20 (Der Aufkauf der Schultheißenämter etc.).

⁶⁴⁾ 667, 1291. „septimum mansum cum omni iure et dominio, ut nos in nostris exercere consuevimus...“ siehe auch 419.

Grundbesitz der Schultheißen (Wiesen und Weiden ausgenommen):

Jahr	Urkunde	Die wievielte Hufe	Wieviel Hufe einzeln	Der wievielte „hortus“	Wieviel „horti“ einzeln	Bemerkungen
1234	170	3. oder 4.				
1243 (Stadt)	240	7.	5	beliebig		
1248	274	6.				
1251 (Stadt)	296	8.				Die Urkunde sagt „sextam decimam“
1253 (Stadt)	316	6.				
1253 (Stadt)	322	6.	5			
1253 (Stadt)	321	5.				
1264	412	6. oder 7.				
1265	416	6.				
1266	419	6.				
1267	2056	6.	4			
1272	448	6.				
1273	453	7.	2			
1276	461	3.	8	3.		
1280	498	7.				
1282	506?		2		2	
1286	563		4		4	
1290	642	6. und 7.				
1291	667	7.			2	
1291	672	6.				
1292	682	6.				
1292	684	Was über 40 Huf. ist	4			
1292	690	6. und 7.	1		8	
1293	Ul. 11		6		6	
1293	699	6. und 7.				
1294	720		6			
1294	Vis. 421		6			
1294	728	7.				
1294	729	6. und 7.				
1296	755	7.				
1297	762	7.				

Jahr	Urkunde	Die wieviele Hufe	Wieviel Hufe einzeln	Der wieviele „hortus“	Wieviel „horti“ einzeln	Bemerkungen
1298	789	7.				
1298	Vis. 426		4	de ortis ius Novi	vero sicut Fori requirit	
1298	Ul. 17		4			
1299 (Stadt)	810	7.		3.		
1299	813	7.				
1299	2062				2	
1301	844		2		2	
1301	845		6		4 sortes	
1302	848	7.				
1302	Vis. 494		6			
1303	Vis. 422		3			
1304	Vis. 290		3			
1305	892		4			
vor 1307	2037-2041	7.				
1307	913		2			
1309	924		2			
1310	934		4		4	
1310	935	7.				
1311	2042	6.				
1311	950		3		2	
1311	2042	6.				
1283—1312	Vis. 416		4		1	
1315	980		6			
1322	Vis. 512	7.				
1322	1029	6.				
1323	Vis. 418		2	3.		
1323	Vis. 379	7.			1	
1325	Vis. 288		3			
1326	1070	V. Ub. 22 Hu- fen d. 6. u. 7.	3		2	
1327	1077		3			
1329	1104		2 ³ / ₄		2	
1329	Vis. 411		2			
1330	1108	10.				
1330	Vis. 434	8.		3.		
1331	Vis. 409		2			
1333	1124		4		2	

Aus den Berechtigungen des Schultheißen kann man oft die geplante Anwesenheit einer gewissen Anzahl Handwerker herauslesen. Außer Dörfern, in denen der Schultheiß weitgehende gewerbliche Berechtigungen erhält, gibt es auch solche, in denen das Handwerk schwach (Schenke, Mühle) oder gar nicht vertreten ist⁶⁵⁾. In den Urkunden, in welchen gewerbliche Berechtigungen erteilt werden, wird die Schenke 48mal, die Fleischerei 38-, die Bäckerei 35-, die Mühle 34-, die Schusterei 23-, die Schmiede 15-, andere Handwerksbetriebe nur einigemal erwähnt. Die Bedeutung dieses dörflichen Gewerbes erscheint also schon in den Siedlungsurkunden als sehr beschränkt. Dazu kommt noch, daß hier das Illusorische der Siedlungspläne sehr deutlich zur Geltung kommen mußte. Eine Schätzung der wirklichen Anzahl der gewerbetreibenden Bevölkerung ist auf Grund unserer Urkunden nicht möglich.

Neben den Bauern gab es in den deutschrechtlichen Dörfern auch Häusler. Von diesem auf kleinen Äckern sitzenden Proletariat hören wir ganz wenig in den Urkunden.

Man ist der Meinung, daß die Häusler sich aus Handwerkern zusammensetzten, welchen ihr Handwerk nicht zum Lebensunterhalt reichte und welche gezwungen waren, bei reicheren Bauern und später in den Gutshöfen Feldarbeit zu tun. Außerdem ist es möglich, daß es Kleinbauern gab, die man im voraus zu Hilfskräften bestimmte⁶⁶⁾.

Es scheint, daß das Vorhandensein von Häuslern in verschiedenen Fällen schon im Siedlungsplan vorgesehen war und nicht erst als Resultat eines Mißerfolges in der Handwerkeransiedlung anzusehen ist. Manchmal erlauben die Urkunden, unabhängig von der begrenzten Anzahl der Handwerker, dem Schultheiß die Ansiedlung von Häuslern und überlassen ihm einen Teil des Zinses (jede dritte „zagroda“— 810, Vis. 434, Vis. 290, Vis. 418) oder soviel als möglich (240, 547). Oder der Schultheiß erhält eine bestimmte Anzahl der Kleingüter (z. B. acht 690, sechs Ul. 11). Im allgemeinen überwiegen kleine Anzahlen, welche nicht im Mißverhältnis zu der Anzahl der Handwerker stehen (meist zwei).

Eine Ansiedlung von Häuslern konnte erwünscht sein: 1. in großen Dörfern, 2. in der Nähe von Gutshöfen und 3. in der Nähe von Städten. Dort konnten die Häusler als Arbeiter zu verschiedenen landwirtschaftlichen, häuslichen oder gewerblichen Arbeiten in Dorf und Stadt herangezogen werden.

Sehr interessant ist die im Jahre 1294 erfolgte Siedlung zu deutschem Recht im alten Kalisz (in antiqua civitate Kalis 723), die aus lauter Häuslern bestand. Aus der Urkunde geht hervor, daß diese Häusler schon dort ansässig waren und in schlechten Verhältnissen waren, so daß der Herzog die Vermessung ihrer Kleingüter in ganze deutsche (6 Ruten breit und

⁶⁵⁾ 416, 448, 453, 2062, 547, 727, Vis. 426, Vis. 416, Vis. 418, Vis. 261, Vis. 411, Vis. 415, Vis. 434, 892, 904, 913, 924, 2042, Ul. 17.

⁶⁶⁾ Rutkowski, Zarys historii gospodarzejj etc., S. 51, 48 (Abriß der Wirtschaftsgeschichte etc.).

30 lang) gestattete und einen jährlichen Zins von 8 Skott erhob (4 am St. Martinstage, 2 zu Weihnachten und 2 zu Johanni). Richten nach deutschem Recht sollte der Verwalter. Vielleicht arbeiteten diese Häusler auch noch auf dem herzoglichen Gut. Ebenso wurde in Rajsko bei Kalisz im Jahre 1298 ein aus Häuslern bestehendes Dorf zu deutschem Recht angesiedelt. Das ganze Dorf sollte jährlich 4 Mark zahlen (799).

Diese Urkunden sind echt.

Eine andere, aber zweifelhafte Urkunde vom Jahre 1299 spricht von einer Siedlung bei der alten Burg von Kalisz, welche ebenfalls nur aus Häuslern besteht. Als Besitzer wird Jaško, der Wojski von Kalisz, genannt. Der Schultheiß soll auch nur Kleingüter erhalten. Der jährliche Zins beträgt $\frac{1}{2}$ Vierdung und „tres pullos ductivos“. Vielleicht sind dies die gleichen Kleingüter, von denen Jaško, der Untertruchseß der Herzogin, im Jahre 1286 vom Herzog Przemysl bei Kalisz 21 erhalten hat (553, 2062).

Auch anderswo hören wir bei Städtesiedlungen von mehreren „hortos ante civitatem“ (321, 461, 511, 863⁶⁷), 864, 1123).

Natürlich sind damit auch manchmal wirkliche Gemüsegärten, wie auf dem Lande gemeint (563). In Słupca erhält der Schultheiß außer dem sechsten „hortus“ auch die Erlaubnis zur Siedlung von solchen auf seinen Hufen (757). In Sródka (bei Posen), welche in den Urkunden als Stadt bezeichnet wird, war, ähnlich wie im alten Kalisz, der Verwalter des Bischofs als Schultheiß, die Bevölkerung saß auf Kleingütern und zahlte ihre Abgaben in Geld, Geflügel, Eiern und Schafen. Sie beschäftigte sich also außer mit Gewerbe und Handel auch mit Landwirtschaft (1089).

Die Kleinbauern verschmolzen dabei mit der kleinstädtischen Bevölkerung⁶⁸).

Im allgemeinen haben sich die Kleinbauern, mit Ausnahme der nächsten Umgebung der Städte, nicht weiter entwickelt. In einem Falle — wieder bei Kalisz — haben die Bauern acht Kleingüter unter sich parzelliert (2063); diese Bauern stammten aber aus einem Dorfe, das wahrscheinlich auch nur aus Kleingütern bestand (799, 2067).

⁶⁷) 863, 1303. „duos mansos liberos, ante civitatem iacentes eundo de civitate in dextera manu, cum omnibus ortulanis in eodem agro locatis et locandis . . .“

⁶⁸) Köttschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte b. z. 17. Jahrh., S. 131: „Die Aufteilung einer städtischen Flur nach Besitzstücken unterscheidet sich von der dörflichen zumeist durch eine viel stärkere Bodenparzellierung“.

VI.

Die Siedlungspolitik.¹⁾

Wir haben nun die charakteristischen Merkmale des „deutschen Rechts“ in Großpolen auf vier Gebieten betrachtet. Nun bleibt uns nur noch übrig, die chronologische und territoriale Entwicklung mit Rücksicht auf die leitenden Kräfte darzustellen. Zur richtigen Bewertung der Verhältnisse ist deren statische Darstellung unerlässlich; das volle Verständnis der ganzen Bewegung kann man aber nur aus der Berücksichtigung der Dynamik des „deutschen Rechts“ in diesem Zeitabschnitt gewinnen: seines Ausgangspunktes, der Wege, auf denen es eindringt, seiner Abzweigungen, seiner Spannungskraft in Zeit und Raum²⁾.

Hier tauchen wieder ernste Vorbehalte in Hinsicht auf das zur Verfügung stehende Material auf. Schon im ersten Kapitel sprachen wir davon, daß das Material kritisch nicht bearbeitet ist, was aber, mit Ausnahme der demographischen Probleme, im Hinblick auf ihren Charakter von Massenerscheinungen nicht allzu wichtig ist. Hier, wo es sich um Feststellung einzelner Tatsachen handelt, um eine Entwicklungskette daraus zu formen, wird dieser Mangel unangenehm fühlbar. Weiter: wir wissen gar nicht, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die existierenden Urkunden zu den verlorenen oder noch nicht aufgefundenen Urkunden stehen. Die verlorenen oder noch nicht gefundenen Urkunden können das Bild dieser Entwicklung total verändern. Wir müssen daher im voraus annehmen, daß solch eine chronologische und territoriale Darstellung nur annähernd ein Bild von der „Annahme des deutschen Rechts“ geben kann.

Die Initiative zu dieser ganzen Bewegung ist beim Großgrundbesitz aller Art zu suchen: herzoglichem, kirchlichem und weltlichem. Der Großgrundbesitz strebte schon früh, schon im 12. Jahrh., nach zweierlei: nach Bebauung und Besiedlung der Wälder und nach Um-

¹⁾ Dies Kapitel bringt die ergänzenden Bemerkungen zu dem beigefügten chronologischen Verzeichnis der großpolnischen Siedlungen von 1210—1333 (Anhang 2).

²⁾ Die territoriale Verteilung der deutschrechtlichen Siedlungen in Großpolen im 13. und 14. Jahrhundert stellt Schmidt auf einer Mappe dar; er berücksichtigt aber die Dörfer im Kreise Kalisz, dem späteren russischen Teilungsgebiet, nicht.

änderung der bäuerlichen Abgaben in Zinsabgaben. Diese Bestrebungen verursachten zwei so entgegengesetzte Erscheinungen, wie die Übertragung des Vertragsrechts der „hospites“ auf die auf der Scholle festsetzende Bevölkerung und die Existenz einer Klasse von Waldbrennern, die Nomaden waren. Das Bevölkerungsmoment war hier von großer Wichtigkeit. Die politische Lage erlaubte nicht, den Bedarf an Bevölkerung durch Kriegsgefangene zu decken, wie dies noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. der Fall war. Die Nachfrage nach Bevölkerung war daher groß, aber nicht überall, sondern je nach der Gegend. Während in besiedelten Gegenden sogar eine gewisse Bevölkerungsdichte vorkommen konnte, welche noch durch die unrationelle Bodenverteilung (Schachbrett) verstärkt wurde, gab es andererseits nicht genug Leute, um die großen Wälder zu kolonisieren. Man wollte aber gerade jetzt die alten, als Stammes- und Landesgrenzen dienenden, aus strategischen Gründen erhaltenen Wälder roden. Die althergebrachte Rodungsweise der „Streuner“ führte nur zur Verwüstung großer Flächen und unterstützte die ohnedies unangenehme Unstetigkeit der Siedlung.

Dieser Zusammenhang zwischen dem Streben nach Besiedlung der Wälder und dem Verlangen nach rationeller Regelung der Abgaben, um die Siedlung zu stabilisieren und die Einkünfte des Großgrundbesitzes zu erhöhen, bestand bei uns, ebenso wie in Westeuropa. Auch dort wird gleichzeitig mit der Befreiung der Bauern vom 11. bis zum 14. Jahrh. die „große Kolonisation der Wälder“ durchgeführt, und zwar in Frankreich, Spanien, England, Deutschland und den Niederlanden³⁾. Die Entwicklung der Städte und der Geldwirtschaft, die vertragliche Regelung der Verhältnisse der Bauern, die Vergrößerung des Ackerbodens, diese Erscheinungen treten, allerdings nicht überall gleichzeitig und gleich intensiv, in dieser Zeit in all diesen Ländern auf.

Da die Länder Osteuropas weniger Bevölkerung und mehr unbesiedelte Flächen aufwiesen, lag der Gedanke nahe, die Besiedlung mit Hilfe von Ansiedlern aus dem Westen durchzuführen. In den slavischen Ländern zwischen Elbe und Oder wurden daher Deutsche in verlassenem und unbevölkerten Gegenden angesiedelt. In Böhmen tat man dasselbe bei Rodung der das Königreich umgebenden Bergwälder. In Ungarn siedelten die Könige im 12. und 13. Jahrh. Deutsche in den Waldgegenden von Zips und Siebenbürgen an⁴⁾.

Auch in Polen gibt es in allen Provinzen zu Anfang des 13. Jahrh. eine Reihe solch interessanter Kolonisationspläne, deren Zusammenhang untereinander noch nicht vollständig erforscht ist⁵⁾. Am frühesten hören

³⁾ Kowalewsky, II, 275—285, P. Boissonade, *Le travail dans l'Europe chrétienne au moyen âge*, Paris 1921, S. 279—295.

⁴⁾ A. Bachmann, *Geschichte Böhmens*, Gotha 1899, I, 475—478, A. v. Timon, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, Berlin 1904, S. 235, 242.

⁵⁾ Daß die Auswanderung der Bevölkerung aus Deutschland nicht aus sich selbst bewerkstelligt werden konnte und daß die Herzöge eine gewisse Kolonisationspolitik führten, welche dem Westen politische (oder in Handel?) Entschädigungen

wir davon in Schlesien. Heinrich der Bärtige will an den Flüssen *B o b e r* und *Q u e i ß* kolonisieren; Bischof Laurentius besiedelt die Gegenden von *N e i ß e* und *O t t m a c h a u*. Im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrh. siedelt das Kloster in Lubens in den Wäldern bei *G o l d b e r g* Deutsche an. In einer Urkunde vom Jahre 1227 spricht man von der „Besiedlung der Wälder“ von *K r o s s e n* bis *O t t m a c h a u*, also im ganzen linksseitigen Schlesien. Ähnliche Siedlungspläne werden für das *L e b u s e r L a n d* gemacht, dieser wenig erforschten, interessanten Provinz, welche als erstes der polnischen Länder eine Beute der Markgrafen wurde. Zur Zeit des Bischofs Laurentius von Lebus, welcher ein Zisterzienser aus Lubens war (1207—1233), erhalten die Zisterzienser in Lubens und die Zisterzienserinnen in Trebnitz von Heinrich dem Bärtigen dort je 200 Hufe, die Domherren von Naumburg 200 Hufe, die Templer 300 Hufe (1224, 1226, 1229). Ein Jahrzehnt später will comes Mroczko innerhalb der Grenzen von Sulęcín „Theutonicos locare“, und schenkt dann diese Ländereien den Templern (1241, 1244)⁶). Ähnliche Erscheinungen können wir in Kleinpolen feststellen. Im Jahre 1227 bestätigt der Papst dem Bischof von Krakau die Freiheiten, welche Herzog Lestko demselben in den Kastellaneien von *K i e l c e* und *T a r g* zwecks Ansiedlung von Deutschen gewährt hat. Im Jahre 1234 beabsichtigt comes Teodor eine Ansiedlung von Deutschen im großen Stile in den Wäldern am *D u n a j e c*, nach dem Beispiel der in den schlesischen Wäldern angesiedelten Deutschen⁷).

An diesen Plänen beteiligt sich auch Großpolen — und das sind die Anfänge der „Kolonisation“ in unserem Lande⁸).

Um die Bedeutung dieser fast gleichzeitigen Kolonisationspläne zu ermessen, muß man vorerst fragen: sind diese Deutschen gekommen? Von Schlesien kann man es sicher behaupten, obwohl auch hier in jedem Falle ihre Zahl vorsichtig einzuschätzen ist. Ebenso sicher wissen wir aber auch, daß die Pläne des Krakauer Bischofs und des comes Teodor nicht zur Ausführung gelangten⁹). Auch im Lebuser Lande wurde nur wenig von den Plänen realisiert. Anscheinend waren diese zur Waldrodung bestimmten Deutschen nicht so leicht zu beschaffen. Dann müßte man auch noch die stellenweise durchgeführte, im Programm weniger effektvolle, aber letzten Endes erfolgreiche Kolonisation mit Inländern in Betracht ziehen, welche in Schlesien und vielleicht auch an der preußischen und podlachischen Grenze stattfand¹⁰).

gewährte, betont Zakrzewski in seinen „Zagadnienia historyczne“, Lwów-Warszawa 1908, S. 243—244 (Historische Probleme).

⁶) Schlesien: V. Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedlung in Schlesien, Breslau 1913, S. 79 (Darst. u. Qu. z. schles. Gesch. 17).

Lebus: Wohlbrück, Geschichte des ehem. Bistums Lebus, Berlin 1829, I, 16, 17, 115, 67, 69.

⁷) K. K. K. 17, K. Małop. 15.

⁸) 66, 118, 144, 178, 193, 198, 376, 381, 387, 439, 473.

⁹) Potkański, Pisma pośmiertne 153—154, 321 (Nachgelassene Schriften).

¹⁰) Siehe Liber fundationis von Heinrichau sowie O. Górka, Studja nad dziejami Śląska, Lwów 1911, 198, 212 (Studien zur Geschichte Schlesiens).

In Großpolen war der größte — was Pläne anbelangt — Kolonisator der Herzog Wladyslaw Odonic; er führte aber seine Pläne nicht selbst aus, sondern benützte als Vermittler — wahrscheinlich unter schlesischem Einfluß — die Zisterzienser. Auf der Versammlung in Borzykowo (1210), wo die Immunitätsprivilegien ihren Anfang nahmen, gab er den Zisterziensern aus Pforta, dem Mutterkloster von Lubens, Land in der Kastellanei Przemęt, um dort ein Kloster und deutsche Dörfer anzulegen. Die Stiftung kam nicht zustande. Die Schenkung von Ceków war ebenfalls für einen Zisterzienser, den preußischen Bischof Christian, bestimmt. Die beiden nächsten Schenkungen des Herzogs waren wieder für die Zisterzienser. Mit ihrer Hilfe sollten die Wälder bei Nakło (1225) und bei Wielen (1233) besiedelt werden, und zwar sollten in den letzteren die Zisterzienser aus Lubens (und Heinrichau) 3000 Hufe erhalten. Diese Schenkungen hatten nicht den gewünschten Erfolg, denn die deutschen Ansiedler kamen eben so wenig¹¹⁾ wie in die kleinpolnischen Wälder bei Kielce und am Dunajec. Der Mißerfolg dieser ersten Pläne bildet daher eine interessante Analogie zu den anderen Siedlungsplänen. Ihre Erforschung, und zwar im Zusammenhange mit der Siedlungspolitik von Lubens in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. und später (Falsifikate), wäre sehr erwünscht.

Sehr interessant ist die Stiftung des Klosters Paradyż durch comes Bronisz. Eine chronologisch richtige Anordnung der Urkunden (siehe Anmerkungen zu S. 121) zeigt uns, daß Bronisz die Kirche in Gościchowo gestiftet hat und gleichzeitig mit Hilfe eigener Unternehmer Deutsche herbeischaffen wollte. Aus Mangel an Kapital und an Ansiedlern konnte dieser Plan nicht ausgeführt werden; danach nahmen die von Bronisz nach Gościchowo gerufenen Zisterzienser aus Lehnin in Brandenburg die Sache in die Hand. Wahrscheinlich ähnlich erging es comes Teodor, welcher zuerst eine Privatkirche in Ludzimierz stiftete und deutsche Ansiedler suchte, dann aber die Sorge um Besiedlung des Ödlandes den Zisterziensern überließ¹²⁾. Die vom Großgrundbesitz in unbesiedelten Gegenden gestifteten Kirchen spielen eine große Rolle in dessen Siedlungspolitik¹³⁾; dieselbe Erscheinung wiederholt sich im Zeitalter unserer Kolonisation in dem Bestreben, Pfarrkirchen zu errichten¹⁴⁾.

Wir machten auf diese ersten Versuche einer Waldkolonisation aufmerksam, da dieselben mit den gleichzeitigen Bestrebungen in anderen Provinzen und in Europa überhaupt zusammenhängen, und da ihre Ausführung nur in ganz bescheidenen Ausmaßen oder auch gar nicht gelungen ist. Zur ersten Gruppe gehören die Stiftungen der vier Zisterzienserklöster an den Westgrenzen Großpolens (Paradyż, Obra, Zembrsko, Wielen). Der

¹¹⁾ Schmidt, Geschichte des Deutschtums, 78. — v. Nießen, Geschichte der Neumark, 65 und 382.

¹²⁾ Zakrzewski, Dzieje klasztoru Cystersów w Szczyrzycu (Rozprawy Akademji 41), S. 5—6, 22 (Geschichte des Zisterzienserklosters in Szczyrzyc — Abhandlungen der Akademie), K. Mał. I, 15, 16.

¹³⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA., I, 1, S. 115.

¹⁴⁾ 412, 419, 453, 667, 672, 778, 757, 864, 896.

Mißerfolg, welchen man bei der Herbeischaffung von deutschen Ansiedlern erlitten hat, bewirkte, daß die Siedlungspläne in vernünftige Grenzen zurückgesteckt wurden und daß man nun in erster Linie an eine Regelung der dörflichen Abgaben nach westlichem Muster — oder die „Übertragung zu deutschem Recht“ — dachte. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ist dies das dominierende Moment.

Seine chronologische Entwicklung ist aus dem beigefügten Verzeichnis zu ersehen. Hier werden wir nur einige allgemeine Bemerkungen machen.

Laut beigefügtem Verzeichnis fallen auf die erste Hälfte des 13. Jahrh. 19 Nummern, auf die zweite Hälfte 94 und auf das 14. Jahrh. 51. Am schnellsten ist also das Tempo in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Daran sind wahrscheinlich auch die Kriegswirren vom Anfang des 14. Jahrh. schuld, denn nach deren Beendigung, unter Kasimir dem Großen, wird die Bewegung wieder stärker.

Von den im Verzeichnis aufgezählten Stücken fallen auf geistliche Besitzer 89, auf private (Ritter usw.) 42, Herzöge 17, Städte 2, unbekannte 14¹⁵⁾.

Unter den Klöstern sind es vor allem die Zisterzienser, welche von Anfang an sich lebhaft an der Siedlungsbewegung beteiligen. Ihrem Charakter als Bebauer des Ödlandes nach sind sie damit verbunden, obwohl es sich manchmal nicht mit ihren Vorschriften über persönliche Feldarbeit in Einklang bringen läßt. Eine andere Stellung nahm hier Lubens ein. Von den acht großpolnischen Klöstern entstehen sechs im 13. Jahrh., davon vier in den Wäldern an der Obra. Später, als andere Siedlungen sich mehren, wird die Rolle der Zisterzienser immer kleiner. Sie sind aber am stärksten an der wirklichen Herbeiziehung von Bauern aus Deutschland beteiligt, obwohl das zahlenmäßige Resultat ziemlich bescheiden ist.

Außerdem betätigen sich auch die kapitalstarken Tempeler (1232, 1251, 1291), namentlich in den Grenzgebieten Großpolens, Pommerns und des Lebuser Landes. Früh hören wir auch von den Johannitern (1237, 1268). Von den alten inländischen Klöstern treten ziemlich früh der Chorherrenorden in Trzemeszno (vor 1239), wahrscheinlich unter Tremessen Einfluß des Breslauer Klosters, und der Orden vom Heiligen Grabe in Gnesen (1290, 1311) auf. Der Anteil der Benediktiner ist klein (Mogilno 1311, — Urkunde Nr. 719 für Lubin gefälscht).

Die Bistümer Posen und Gnesen (auch Breslau und Lebus) nehmen lebhaften Anteil an dieser Bewegung. Schon im Jahre 1234 bzw. 1246 erwirkten sie Immunitätsprivilegien mit der Klausel vom deutschen Recht. Von Einfluß darauf waren: die allgemeinen politischen Bestrebungen der Bistümer, die Sorge um gute Bewirtschaftung der Güter und der Charakter der Bistümer und Kapitel (Präbende), welcher nicht die bei den

¹⁵⁾ Es ist hier zu berücksichtigen, daß im Verzeichnis neben einzelnen Dörfern auch Privilegien für mehrere Dörfer zusammen enthalten sind, namentlich bei kirchlichen Instituten, so daß die Zahl der Positionen nicht mit der Zahl der Dörfer identisch ist.

Zisterziensern übliche Feldarbeit gestattete. Von beiden Bistümern besitzen wir eine Menge Siedlungsverträge. Ganz außerordentlich regsam waren die Erzbischöfe Jakob (1283—1312) und Janislaw (1317—1341). Grundlos ist der Vorwurf Schmidts, daß Erzbischof Jakob inkonsequent war, wenn er vor der römischen Kurie gegen die Deutschen auftrat und aus finanziellen Gründen seine Dörfer „iure Theutonico“ ansiedelte (S. 136). Ich bin der Ansicht, daß wir hier gerade ein gutes Beispiel haben, daß zwischen der Annahme des „deutschen Rechts“ und einer Begünstigung der Deutschen nicht unbedingt ein Zusammenhang bestehen muß¹⁰⁾. Die Tätigkeit der Erzbischöfe unseres Zeitabschnittes wurde noch in verstärktem Maße durch die Agrarpolitik des Erzbischofs Jaroslaw (1342 bis 1376) fortgesetzt.

Der Anteil der weltlichen Großgrundbesitzer war ziemlich bedeutend. Schon an den ersten Siedlungs- (Bronisz 1230) und Reformplänen (Klemens 1238—39) sind sie beteiligt.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. kommt es immer öfter vor, daß verschiedene Würdenträger der Provinz ihre Dörfer reformieren, was wahrscheinlich mit der durch die Immunitätsbewegung verursachten Verkleinerung ihrer bisherigen Einnahmen zusammenhängt (1268, 1278, 1284 (mehrere), 1288, 1293, 1294, 1296, 1299, 1302). Daneben sind aber auch einfache Gutsbesitzer vertreten, sowie Bürger, deren Bedeutung für die Schultheißenämter oben dargelegt wurde.

Wie verhielt sich der Herzog zu dieser Bewegung, welche alle sozialen Klassen umfaßte? Wir bemerkten schon, daß die Einführung der Immunität und des deutschen Rechts die ganze staatliche und fiskale Verfassung umgestaltete; daher mußte der Herzog bemüht sein, die Einkünfte aus seinen eigenen Gütern, welche einen Hauptteil der fiskalen Einkünfte bildeten, zu erhöhen. Die Herzöge sind auch in dieser Hinsicht tätig und reformieren ihre Dörfer auf westliche Art, welche größere Geldeinnahmen garantiert. Namentlich Przemysl I., Boleslaw der Fromme und Przemysl II. (1253, 1264, 1265, 1266, 1272, 1273, 1280, 1284, 1290, 1291, 1292, 1294, 1298) sind zu nennen; später flaut diese Tätigkeit ab. Eine notwendige Ergänzung der herzoglichen Wirtschaft bildet die auf unserer Tabelle nicht veranschaulichte, aber sehr bedeutende Ansiedlung von Städten. Die königliche Stadt sollte an Stelle der geschwächten und beiseitegeschobenen Burg einen Stützpunkt der neuen Macht bilden. Daher ist der mit weitgehendem Einfluß und Rechten ausgestattete Vogt ein erblicher Beamter des Herzogs, dessen pflichtgemäße Treue für den Herzog z. B. im Lied vom verräterischen Vogt Albert so ausdrücklich unterstrichen wird. Vier großpolnische Städte erhalten vom Herzog spezielle polizeiliche und gerichtliche Berechtigungen (777, 820, 858). In diesem ganzen Zeitabschnitt siedeln die Herzöge eifrig Städte an (vor 1243 Gnesen, Powidz

¹⁰⁾ Das beweisen auch die Namen der Schultheiße des Erzbischofs Jakob (aus Großpolen und anderen Provinzen): Nikolaus Kleryk und Peter, Baldwin, Simon, Trzebielaw, Lagwa, Urban, Jaśko Wyszynk (?).

1243, Posen 1253, Śrem 1253, Klecko 1255 (?), Pobiedziska 1258 (?), Kcynia 1262, Rogoźno 1280, Kalisz, Pyzdry usw.). Manchmal erhielt die Stadt bei der Siedlung einen Teil der in der Umgebung liegenden Güter des Herzogs, welcher hierdurch die Zentren seiner künftigen Macht zu stärken suchte.

Die Siedlungspolitik der großpolnischen und auch der anderen polnischen Herzöge des 13. Jahrh. in Dorf und Stadt führte in ihren Hauptlinien zu der groß angelegten Innenpolitik Kasimirs des Großen.

In den bisherigen Darstellungen der Kolonisation wurde vor allem die Immigration fremder Bevölkerung berücksichtigt, also das 13. Jahrh., wo diese Immigration so bedeutend sein sollte. Unsere Forschungen waren, wie dies am Anfang gesagt wurde und wie es mit den tatsächlich herrschenden Verhältnissen übereinstimmt, vor allem der Umänderung der sozialwirtschaftlichen Verhältnisse gewidmet. Wir müssen daher das 13. Jahrh. als erste, lebhaftere, aber anfängliche Epoche ansehen, welcher die zweite, außerhalb unserer Arbeit liegende Epoche Kasimirs des Großen folgt. Damals zeigte diese Bewegung ihre höchste Blüte, diese Bewegung, welche man am besten einen großen Anpassungsprozeß der staatlichen und wirtschaftlichen Verfassung Polens an diejenige des Westens nennen kann, — eine Umbildung des Staates und eine große Agrarreform —

„melioratio et reformatio terre nostre“ (419).

Anhang.

1. Kritische Bemerkungen zu einigen Urkunden.

Wir beschränken uns hier nur auf einige kritisch-diplomatische Bemerkungen über die Urkunden, deren Echtheit wegen ihres wirtschaftlichen Inhalts von besonderer Bedeutung ist.

KW. 11. Diese Urkunde ist, wie W. Kętrzyński in seinen „Studja nad dokumentami XII. wieku“ (Studien über Urkunden des 12. Jahrh.) behauptet, im 13. Jahrh. gefälscht. Der Inhalt ist einer Urkunde Humbalds v. J. 1146 und einer Bulle Eugens III. v. J. 1147 entnommen, außerdem wurde aber, was sehr interessant ist, aus anderen Quellen geschöpft. Bei der Beschreibung des Besitztums des Klosters von Trzemeszno benützte man anscheinend ältere und authentische Aufzeichnungen aus dem 12. Jahrh.¹⁾

Man spricht darin von der Schenkung der Marienkapelle bei Łęczycza mit ihren Besitztümern und Einkünften, welche im Gegensatz zu der allgemein gehaltenen Notiz Humbalds genau aufgezählt sind. Kętrzyński ist der Ansicht, daß die in der Urkunde aufgezählten Einkünfte der Kapelle nichts Verdächtiges enthalten. Es heißt: „... capellam sancte Marie apud Lanciam in monte sitam, cum villa ipsius montis et villa in Lubnice cum hominibus załodnici et villa Ostrov, insuper molendinum per medium et foralia et theloneum post quinque fora; omnes vero thabernas in castro preter decimam ebdomadam, examina vomerum, aque et caldarii, atque manuale ferrum, et capam in Cracovia ad magnum salem decimamque urnam celarii nostri in Sarnov, pro remedio anime nostre nostrorumque parentum dicte ecclesie iure hereditario ac perpetuo contulimus possidenda“.

Für das Alter dieser Notiz zeugt die Erwähnung der Ordalien bei den Einkünften der Marienkapelle. Im 13. Jahrh. werden, wie es damals üblich war, die Ordalien oft als Teil der patrimonialen Gerichtsbarkeit erwähnt. Hier handelt es sich aber anscheinend um die Einkünfte aus

¹⁾ Malecki, W kwestji falszerstwa dokumentów — Kwartalnik Historyczny 1904, S. 473—480 (Über die Urkundenfälschungen — Historische Vierteljahrsschrift) ist anderer Ansicht.

den Ordalien. Man entrichtete dabei gewisse Gebühren, und zwar vor allem der Kirche, welche dabei assistierte, den Gottesdienst zelebrierte, Platz und Werkzeuge mit Weihwasser sprengte. Seit der Synode im Lateran im Jahre 1215 zieht sich die Kirche davon zurück, was deutlich aus dem Gewohnheitsrecht zu ersehen ist.

Die Aufzählung der Ordalien neben den Einkünften der Marienkapelle spricht für das Alter und die Echtheit dieser Aufzeichnung und beweist gleichzeitig, daß man zur Eisenprobe *Pflugscharen* verwendete.

KW. 126, 127, 128, 129.

Über die Stiftung des Klosters Paradyż gibt es vier Urkunden, welche im Großpolnischen Codex mit dem Datum 1230 versehen sind. Zwei davon sind in Abschrift im Liber privilegiorum von Paradyż in Rogalin zu finden (KW. 126, 127), zwei andere (KW. 128, 129) im Original, die eine sogar in doppelter Ausführung, in der Raczyńskibibliothek in Posen²⁾.

St. Krzyżanowski³⁾ behauptet „nach Einsichtnahme in eine der Originalurkunden Bronisz's“, daß man sie im Jahre 1232 ausgestellt hat.

Zachorowski⁴⁾ ist anderer Meinung und behauptet, daß er aus der Photographie des einzigen Originals des Stifters, comes Bronisz, das Datum 1230 herauslas.

Die Feststellung des Datums dieser Urkunden ermöglicht einen richtigen Einblick in eines der ersten Siedlungsunternehmen in Großpolen.

Die Urkunde des comes Bronisz (KW. 128) ist in zierlicher Diplomschrift, mit langen Buchstabenlängen geschrieben. Das Datum ist wie folgt angegeben:

„anno ab incarnatione domini M^o CC^o XXX^o IIII^o kalendas februarij epacta vicesima sexta indictione quinta“.

Zachorowski gibt ebenfalls dieses Datum an, aber wie folgt:

„anno ab incarnatione domini M^o CC^o XXX. IIII^o kalendas Februarii“.

Das Ringelchen bei XXX ist hier ausgelassen; das Ringelchen bei IIII wurde rechts neben dem letzten Strich angebracht, während es im Original in der Mitte über den zwei letzten Strichen steht, etwas über den ganz dünnen Strichen, mit denen dieselben geschmückt sind. Wahrscheinlich geschah das aus technischen Gründen beim Druck, denn im Text gibt Zachorowski richtig an, daß der Ring über den zwei letzten Strichen steht. Außerdem sind hier Indictio und Epacta ausgelassen, welche in der Urkunde von der gleichen Hand geschrieben wurden.

Dieser Fehler veranlaßt den Verfasser, das Datum nicht richtig auszudeuten. Zachorowski folgert: da „kalendas“ dasteht, muß man die Ziffer III hierauf beziehen, andernfalls würde es „kalendis“ heißen. Das Datum 1232 könnte man nur dadurch erhalten, daß man die IIII in zwei Zweier zerlegt. Wirklich findet man über den ersten zwei Strichen feine

²⁾ A 1, A 2, A 3.

³⁾ Sprawozdania Akademji, 1907, Nr. 7, S. 7 (Berichte der Akademie).

⁴⁾ Studja do dziejów wieku XIII, S. 63 (Studien zur Geschichte des 13. Jahrh.).

Striche, über den letzten einen kleinen Ring, aber über ganz schwachen Strichen. Zachorowski ist der Ansicht, daß der Schreiber, um zwei Zweier zu schreiben, über jeden einen Ring gesetzt hätte. Außerdem ist das Datum „II Kal.“ sehr selten, meist wird „pridie Kal.“ geschrieben. Das Datum muß also als 1230 gelesen werden.

Eine solche Lösung ist nicht zufriedenstellend. Zachorowski hat nicht berücksichtigt, daß das Datum außer durch die Jahreszahl auch noch durch Indictio und Epacta festgesetzt wird. Dadurch wird das Datum verwickelt. Im ersten Augenblick möchte man 1234 lesen, obwohl das „Kalendas“ nicht dazu paßt. Trotzdem wurde das Datum so gelesen, denn auf der Rückseite der Urkunde steht eine spätere Bemerkung: „privilegium bronis palatini de omnibus hereditatibus ipsius 1234“.

Aber Epacta 26 und Indictio 5 fallen auf das Jahr 1232^o). Das Datum der Urkunde lautete vielleicht so: „anno gracie M^o CC^o XXX^o II^o II. Kal. Februarii, Epacta XXVI, Indictione V“. Die erhaltene Originalurkunde war nämlich nicht die erste Urkunde. Die erste Urkunde von Bronisz enthielt nur die Schenkung von Gościchowo an den Abt Heinrich von Lehnin in Brandenburg, um ein Kloster, „Paradisus S. Marie“ genannt, zu gründen. Diese Urkunde besitzen wir nur mehr in Abschrift (KW. 126), und die enthält folgendes, in Worten geschriebenes Datum: „anno gracie millesimo ducentesimo tricesimo, quarto Kalendas Februarii, Epacta XXVI, Indictione V“. Wahrscheinlich war in der ersten Originalurkunde das Datum in Ziffern angegeben (31. Januar 1232), aber so, daß man später 1230 las, wahrscheinlich wegen der ungewöhnlichen Bezeichnung „II. Kal.“ statt „pridie Kal.“. Außerdem waren Epacta und Indictio angegeben, welche man beim Abschreiben, trotzdem das Jahresdatum mißverstanden wurde, richtig wiedergab. Als man dann eine ausführliche Urkunde ausstellte, welche die Schenkung mehrerer Dörfer nach dem Tode des Stifters und dessen Frau umfaßt, entnahm man der ersten Urkunde das Datum und schrieb das Jahr wieder falsch ab, während man Epacta und Indictio unverändert ließ. Man könnte daraus folgern, daß die Originalurkunde nicht die erste ist, sondern später ausgefertigt wurde, aber keine Fälschung, nur eine verspätete Reinschrift darstellt, welche man mit dem bis heute erhaltenen Siegel des comes beglaubigte.

Die dritte, von Paul, Bischof von Posen, ausgestellte Urkunde (KW. 129) enthält die Schenkung des Zehnten an die neue Stiftung. Sie trägt dasselbe Jahres- und Tagesdatum: „anno gracie M^o CC^o XXX. III^o kalendas februarij epacta XXVI, indictione quinta“, also 1230, aber mit unrichtiger Epacta und Indictio. Doch macht auch diese Urkunde, die in zwei gleichen Abschriften mit Siegeln des Bischofs und des Kapitels erhalten ist, den Eindruck, als ob sie später ausgefertigt wurde und ebenfalls das Datum der ersten, nicht erhaltenen Schenkungsurkunde von Gościchowo benutzte.

^o) Wierzbowski, Vademecum, S. 115.

Aus demselben schrieb man wieder Epacta und Indictio ab, die uns das eigentliche Stiftungsjahr 1232 anzeigen.

Die vierte Urkunde, die ebenfalls von Bischof Paul stammt und nur in der Abschrift bekannt ist (KW. 127), hat folgendes Datum: „Acta sunt hec anno Verbi incarnati millesimo ducentesimo tricesimo“. Wir haben keinen Grund, an diesem Datum zu zweifeln, namentlich da auch der Inhalt damit übereinstimmt. Von der Klosterstiftung hören wir hier noch nichts, die Schenkung des Zehnten ist für die Privatkirche des comes bestimmt, was mit dem damals gehegten Plan einer auf eigene Faust geleiteten Kolonisation zusammenhängt (193, 198, 323).

KW. 506.

Diese in den Inscript. Costens. i. J. 1570, fol. 502 enthaltene Urkunde scheint verdächtig zu sein (Schmidt, S. 101 „sehr zweifelhaft“).

Ausgestellt ist sie von Bogumił, „haeres de Górká“. An der Echtheit wird gezweifelt, weil in der Urkunde viele Einzelheiten aufgezählt sind, welche in anderen Urkunden nicht vorkommen. Sonderbar ist die Befreiung „ab omni servicio ducali“, die von einer Privatperson verliehen wird.

Die Lieferung eines Pferdes durch den Schultheißen im Kriegsfall ist sehr genau besprochen. Sodann werden Vorschriften über die Ausmaße des Bodens gemacht, welche sonst nirgends zu finden sind. Außerdem weist der von der Bevölkerung verlangte Frondienst auf spätere Zeiten hin.

Dieser außerordentliche Inhalt unterstützt die Vermutung, daß wir es mit einer späteren Fälschung zu tun haben.

KW. 118, 147, 158, 170, 178.

Über die Schenkungen des Herzogs Wladislaw Odonie in den Wäldern von Nakło und Wieleń für das Kloster in Lubens gibt es verdächtig viele Urkunden.

Filehne
Leubus

Die oben angegebenen hält Piekosiński für echt, alle anderen für falsch (KW. 116, 121, 152, 153, 155, 156, 157, 165, 218, 219, 220).

Odonie herrschte im nördlichen Großpolen, in Ujście und Nakło von 1223—1228. Aus dieser Zeit stammt der erste Plan einer Kolonisation der Wälder bei Nakło. Das Original der Schenkung ist nicht erhalten. Wir besitzen nur eine Urkunde des Erzbischofs Vinzentius vom November 1225, aus welcher hervorgeht, daß es sich um die Besiedlung eines Ödlandes handelte, „welches seit Menschengedenken nicht bebaut war“. Die Schenkung war für das Kloster in Lubens und „das neue Kloster, welches in den Ländereien des Notars Nikolaus entstehen soll“ (Heinrichau) bestimmt. Dies letztere könnte verdächtig sein, denn das Kloster in Heinrichau entstand erst 1227. Die Mönche kamen zwar erst am 28. Mai 1227 nach Heinrichau, aber die Stiftung des Klosters wurde schon im Jahre 1222 beschlossen, und der Bischof von Posen, Paul, welcher dabei zugegen war, konnte die Nachricht hierüber nach Großpolen bringen⁹⁾.

Usch

Leubus

⁹⁾ Lib. fund. Heinr., S. 5 und 9.

Die päpstliche Bestätigung vom Jahre 1233 erwähnt nur die 3000 großen Hufe in den Wäldern bei Wieleń (158).

Seit 1231 herrschte Odonic wiederum in Großpolen. Da nahm er auch den Gedanken einer Kolonisation der Gegend an der Netze wieder auf. Im Jahre 1233 gab er in der Kastellanei Wieleń dem Kloster in Lubens 3000 solche Hufe, wie sie in Goldberg in Schlesien (Kolonien der Zisterzienser aus Lubens sind (147)⁷). Es gibt auch eine Urkunde des Bischofs Paul vom Jahre 1234, welche den von diesem Neuland zu zahlenden Zehnten vermindert (170) sowie eine päpstliche Bestätigung vom Jahre 1235 (178).

Diese großen Ländereien blieben jedoch öde. Weder bei Nakło noch bei Wieleń sind die Siedlungspläne verwirklicht worden.

Man sollte diese Urkunden zusammen mit allen anderen Produkten der berühmten Fälschfabrik von Lubens untersuchen, um deren Entstehungszeit festzustellen und dadurch den Charakter dieser Aspirationen aufzuklären. Wenn man so viele Fälschungen herstellte, mußte es eine Zeit gegeben haben, wo die Verwirklichung dieser Privilegien möglich erschien.

KW. 361.

Mit dieser Nummer wurden die Beschlüsse der Synode in Łęczyca im Jahre 1257 herausgegeben. Darunter befindet sich der Beschluß, daß man zu Leitern der Parochialschulen keine Deutschen ernennen darf, welche der polnischen Sprache nicht mächtig sind. Dieser Beschluß wurde bis jetzt als Beginn eines gegen die Deutschen gerichteten Nationalhasses angesehen und gleichzeitig als Beweis für die schon in der Hälfte des 13. Jahrh. entsprechend zahlreiche deutsche Einwanderung. Die neuen Forschungen von Abraham⁸) haben ergeben, daß diese Vorschrift erst im Jahre 1287 erlassen wurde, und zwar als Ergänzung einer ähnlichen, auf die Dom- und Klosterschulen bezüglichen Entschliebung der Synode vom Jahre 1285. In diesen Statuten vom Jahre 1285 sind sehr viele Beschlüsse enthalten gegen die Exklusivität der deutschen Klöster, gegen die Vergabung von seelsorgerischen Benefizien an Ausländer und der Landessprache Unkundige, gegen die Deutschen, die sich als Lehrer in die Dom- und Klosterschulen drängten. Diese Vorschriften galten für das ganze Polen, waren aber speziell gegen Schlesien gerichtet, da sie unter dem Eindruck des Kampfes entstanden, den Herzog Heinrich Probus und der Breslauer Bischof miteinander führten und in welchem die deutsche Geistlichkeit auf seiten des Herzogs stand. Bei der Beurteilung dieser Vorschriften darf man dies nicht vergessen.

⁷) Zachorowski scheint die Echtheit dieser Urkunde zu bezweifeln, Studja, S. 60. (Studien.)

⁸) Studja krytyczne do dziejów średniowiecznych synodów prowincjonalnych Kościoła Polskiego, Kraków 1917, S. 54 (Kritische Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Provinzialsynoden der polnischen Kirche).

2. Verzeichnis der zu deutschem Recht angesiedelten Dörfer in Großpolen (1210—1333)⁹⁾.

(Charakter der Urkunde: E=Erlaubnis zur Siedlung; K=Siedlungskontrakt; A=andere.)

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1210	Przemęt (Kreis Bomst)	E (66)	Zisterzienser in Pforta
1217	Ceków (Kreis Kalisz)	E (77)	Christian, Bischof von Preußen
1225	Wälder bei Nakel	A (118, 158)	Zisterzienser in Leubus und Heinrichau
1231	Murzynowo (Kreis Schwerin)	E(424,592,606)	Bistum Breslau
vor 1232	Gościchowo (Kreis Meseritz)	A (193, 198)	Comes Bronisz
1232	Kwarczany, Koźmin (Kreis Bomst)	E (141, 142)	Templer
1233	Wälder bei Filehne	A (178) E (147, 170)	Zisterzienser in Leubus
1233	Panigródz (Kreis Wongrowitz)	E (149, 521)	¹⁰⁾ Zisterzienser in Łekno
1234	Dörfer des Erzbistums Gnesen	E (174)	Erzbistum Gnesen
vor 1236	Sierakowo (Kreis Rawitsch)	A (307, 196)	Zisterzienser in Heinrichau
1237	Korytowo (Neumark)	E (202)	Johanniter
1238	Chociule (bei Schwiebus)	A (212)	Zisterzienserinnen in Trebnitz
1238/39	Łubnice (Kreis Ostrowo)	E (214)	Klemens, Kastellan von
	Konarzewo (Kreis Krotoschin)	(223)	Krakau
vor 1239	Wielatowo (Kreis Mogilno)	E (260)	Chorherrenorden in Tremessen
1246	Dörfer des Bistums Posen	E (251)	Bistum Posen
1247	Gościchowo (Kreis Meseritz)	K (259)	Zisterzienser in Paradies
1250	Ołobok, Ochędzin, Mieszyn (Kreis Wieluń), Skromlin	E (281)	Zisterzienserinnen in Łubnice
1250	Wola Łądzka (bei Łąd)	E (289, 331)	Zisterzienser in Łąd
1250	Dobiegniewo, Osieczno (Neumark)	E (284)	Zisterzienserinnen in Owinsk
1251	Wielkawieś (Kreis Meseritz), Templowo, Cmielno, Kolczyno, Korn, Witankowo, Orla, Cienietniki	A (294)	Templer
1252	Klosterdörfer	E (303)	Zisterzienserinnen in Owinsk
1253	Klosterdörfer	E (311)	Zisterzienserinnen in Ołobok
1253	Rataje, Piotrowo, Żegrze, Staralęka, Ninkowo, Spytkowo, Wierz- bice, Jeżyce, Pęcław, Niestatkowo, Piątkowo, Szydłowo, Winiary, Bogu- cice, Unoftowice (Kreis Posen)	K (321)	Stadt Posen

⁹⁾ Bei der Zusammenstellung des obigen Verzeichnisses wurde der genauen Schreibweise des Namens und der Lage der Dörfer keine besondere Beachtung geschenkt.

¹⁰⁾ Später ein Städtchen.

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1257	Smardzewo, Siedlec (Kreis Bomst)	E (347)	Zisterzienser in Obra
1257	Klosterdörfer	E (350, 351)	Zisterzienser in Paradies
1259	Maszkowo (Kreis Schwerin)	E (375, 376)	Zisterzienser in Dobrilugk
1259	Dörfer	E (381)	Zisterzienser in Dobrilugk
1260	Zembrsko (Kreis Schwerin)	E (387)	Zisterzienser in Dobrilugk
1262	Dörfer des Erzbistums	E (396)	Erzbistum Gnesen
1262	Mykanów, Rybno, Pławno (?)	E (394)	Franziskanerinnen in Zawichost
1264	Pniewo (Kreis Wieluń) (?)	K (412)	Boleslaw, Herzog von Großpolen
1265	Tyniec, Kobylniki (Kreis Kalisz)	K (416)	Boleslaw, Herzog von Großpolen
1266	Jerzeń, Jerzykowo, Siemianowo (Kreis Schroda)	K (419)	Boleslaw, Herzog von Großpolen
1266	Zduny (Kreis Krotoschin), Dziadkowo	E (606, 424)	Bistum Breslau
vor 1268	Rembielice (Kreis Wieluń), Kokanin (Kreis Kaltsz)	E (436)	Boleslaw, Herzog von Großpolen
1268	Siedlec (Kreis Schroda)	E (433)	Johanniter in Posen
1268	Saczyn (Kreis Kalisz)	E (435) A (722) K (729)	Nikolaus, Unterkämmerer von Posen
1272	Próchnowo (Kreis Kolmar)	E (447)	Heinrich Strohbieter
1272	Borzykowo (Kreis Wreschen)	K (448)	Boleslaw, Herzog von Großpolen
1273	Przyczyna (Kreis Fraustadt)	K (453)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1278	Klosterdörfer	E (473)	Zisterzienser in Paradies [für Filehne]
1278	Gostyń, Brzezie und andere Dörfer (Kreis Gostyń)	E (474)	Nikolaus, Hofrichter
1278	Sezaniec (Kreis Meseritz)	A (483, 709)	Comes Wojciech
vor 1280	Piotrowo (Kreis Samter)	A (493)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1280	Opatów, Łęka, Opatowska, Słupia (Kreis Kempen)	E (492)	Prämonstratenser in Breslau
1280	Klosterdörfer	E (496)	Zisterzienserinnen in Owinsk
1280	Obra, Ujazd, Jażyniec (Kreis Bomst)	E (497)	Zisterzienser in Obra

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1280	Dobrzec Wielki i Mały, Olsze (Kreis Kalisz)	K (498)	Przemysl, Herzog in Großpolen
1282	Donatowo (Kreis Kosten), Grzymisław (Kreis Schrimm), Roszczki (Kreis Samter), Białokosz (Kreis Birnbaum), Sokolniki	E (504)	Dominikanerinnen in Posen
1282	Górka (Kreis Kosten)	K (506) zweifelhaft	Bogumił aus Górka
1282	Die Umgebung von Kalisz im Radius von 2 Meilen. Tłocinia, Borkowo, Rusowo, Majkowo, Piwonice	K (511)	
1282	Rgielsko, Durowo, Kopaszyn, Złocinia (Kreis Wongrowitz)	K (Ul. 9)	Zisterzienser in Łekno
1284	Polanowo (Kreis Witkowo)	E (532) K (563) (Vis. 505)	Erzbistum Gnesen
1284	Trąbczyn (Kreis Słupia)	E (535)	Nikolaus, Schatzmeister von Łąd
1284	Polanowo (siehe 1284?)	E (535)	Bogusław, Kastellan in Usch
1284	Dörfer	E (546)	Tomisław, Kastellan in Gnesen
1284	Górczyn (bei Posen)	K (547)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1284	Dörfer	E (549)	Stephan, Kastellan in Krobia
1284	Winiary (bei Gnesen)	E (550)	Franziskanerinnen in Gnesen
1286	Giecz (Kreis Schroda)	E (568)	Tilo, herzogl. Protonotar
vor 1287	Sokolniki (Kreis Schroda)	A (563) (Vis. 505)	Erzbistum Gnesen
1287	Kielkowo (Kreis Bomst)	E (582)	Zisterzienser in Obra
1287	Dörfer des Bistums	E (585)	Bistum Lebus
vor 1288	Cieśle (bei Pyzdry)	A (624)	
1288	Jaktorowo (Kreis Kolmar)	E (621)	Bogusław, Kastellan in Usch
vor 1288	Twardowo (Kreis Pleschen)	A (630)	
1288	Lipiagóra (bei Łąd)	E (629)	Zisterzienser in Łąd
1289	Łagiewniki, Węgielniki (Kreis Gnesen)	E (639)	Peter Winiarczyk, Bürger von Gnesen
1289	Tumnice, Kobierno (Kreis Krotoschin), Prusinowo (Kreis Jarotschin)	E (641)	Comes Peter Prusinowski
1290	Kamień	K (642)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1290	Domachowo, Zimnowo (Ziemlin?) (Kreis Gostyń)	E (643) K (Ul. 11)	Bistum Posen

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1290	Cantrino (?)	E (661)	Orden vom Heiligen Grabe (in Gnesen)
vor 1291	Waręgowice, Wardeżyn (Kreis Konin) (?)	A (664)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1291	Radlin (Kreis Jarotschin)	K (667)	Comes Jan aus Galewo
1291	Wrąbczyn (Kreis Słupia)	K (672)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1291	Dörfer (bei Czaplinek)	A (679)	Templer
vor 1292	Blizanów (Kreis Kalisz)	A (690)	Sixtus und Wierzbęta
vor 1292	Tykadłów (Kreis Kalisz)	A (691)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1292	Dzierżysław (Kreis Słupia)	E (680)	Jakob, Sohn des Dzierżysław
1292	Zarmino, Nochowo, Drzonek (Kreis Schroda)	K (682)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1292	Janów Młyn	E (Krzyż. III)	Wojciech, Sohn des Janko
1292	Kleszczewo (Kreis Schroda)	K (690)	Sixtus und Wierzbęta
vor 1293	Kręsko (Kreis Bomst)	A (710)	Wojciech, Kastellan in Bentschen
1293	Jaroszyn (Kreis Słupia)	E (695)	Zisterzienser in Ląd
1293	Dobrosłowo (Kreis Słupia)	K (699)	Naceslaus, heres de D.
1293	Koszuty (Kreis Słupia)	E (Ul. 12) A (747, 776)	Comes Gerward
vor 1294	Gałczewo (Kreis Wreschen)	A (721)	Bistum Posen
vor 1294	Winiary (Kreis Kalisz)	A (722)	
vor 1294	Cienia (Kreis Kalisz)	A (722)	
1294	Sierzchów (Kreis Kalisz)	E (714)	Kirche des hl. Wojciech in Kalisz
1294	Dörfer	E (718)	Comes Mirosław
1294	Krobia (Kreis Gostyn)	K (720)	Söhne des Unięta
1294	Alt-Kalisz	K (723)	Przemysl, Herzog von Großpolen
1294	Bukownica (Kreis Schildberg)	K (727, Vis. 421)	Erzbistum Gnesen
1294	Gałczewo (siehe vor 1294) (Kreis Wreschen)	K (728)	Nikolaus, Wojewode von Gnesen und Kalisz
1294	Sojaków (Saczyn siehe 1268)	K (729)	Sędziwój, Unterkämmerer von Kalisz
1295	Obora, Woźniki, Żerniki, Łaszcze (Kreis Gnesen)	E (736)	Franziskanerinnen in Gnesen

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1296	Klosterdörfer	E (743)	Dominikanerinnen in Posen
1296	Gościejewo, Olszyna (Kreis Obornik)	E (746)	Nikolaus, Wojewode von Pommern
1296	Broniki (Kreis Schmiegel)?	E (753)	Zisterzienser in Ląd
1296	Morownica (Kreis Kosten)	K (755)	Bistum Posen
1296	Wszelewo, Bednarzewo, Jankowo (Kreis Słupia)	K (757)	Bistum Posen
um 1297	Komorniki (Kreis Posen)	K (2037)	Bistum Posen
1297	Lubnica (Kreis Schmiegel)	K (762)	Bistum Posen
1298	Kostrzyn, Stawiany (Kreis Wongrowitz), Siedlec, Grotkowo (Kreis Witkowo)	E (783)	Franziskanerinnen in Gnesen
1298	Ząbrsko (Kreis Grätz)	K (789)	Bistum Posen
1298	Rajsko (Kreis Kalisz)	K (799)	Wladislaw, Herzog von Großpolen
1298	Liszków (Kreis Krotoschin)	K (Ul. 17) (Vis. 426)	Erzbistum Gnesen
1299	Alt-Kalisz	K (2062)	Jaško, Wojski von Kalisz
1299	Stępowo	E (804)	Dominikanerinnen in Posen
1299	Słupia (Kreis Jarotschin)	E (807)	Nikolaus, Wojewode von Kalisz
1299	Radostowo (Kreis Wieluń)	K (813)	Ubyslaw
1299	Winnagóra, Kościanki (Kreis Schroda)	K (824)	Bistum Posen
1301	Krtusów (Kreis Kalisz)	K (844)	Vitus, Sohn des Starczyn
1301	Jankowo (Kreis Pleschen)	K (845)	Pfarrer von Grätz
1302	Požegowo, Krošno (Kreis Schrimm)	K (848)	Nikolaus, Wojewode von Kalisz
1302	Czerlejko (Kreis Schroda)	K (Vis. 494)	Erzbistum Gnesen
1303	Szamarzewo (Kreis Wreschen)	A (870)	
1303	Kaczanowo (Kreis Wreschen), Kobylniki	A (871)	Bistum Posen
1303	Alt-Kobylin, Rzemiechowo, Starkowiec, Falinieze (Kreis Krotoschin)	K (863, 864)	Nikolaus, Wojewode von Kalisz
1303	Ilmie (Kreis Kalisz)	K (Vis. 422)	Erzbistum Gnesen
1304	Sulinowo (Kreis Wongrowitz)	K (Vis. 290)	Erzbistum Gnesen
vor 1305	Chycina (Kreis Meseritz)	A (892)	
vor 1305	Kursko (Kreis Meseritz)	A (892)	
1305	Małe Pieski (Kreis Meseritz) siehe i. J. 1257 im KW	K (892)	Bartholomäus mit 3 Brüdern
1306	Rataje, Tulej, Pietrzykowo (Kreis Słupia)	E (904)	Stadt Pyzdry (Peisern)

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1307	Unięcice	A (910)	Bistum Posen
1307	Kaława (Kreis Meseritz)	A (911)	
1307	Psarski (Kreis Schrimm)	K (913)	Przybyslaw, Sohn des Borek
1308	Hermanshof bei Punitz	A (917)	Zisterzienser in Paradies
1309	Heinrichsdorf bei Punitz	K (924)	Comes Dzierżko
1309	Bagusławki (Kreis Gostyn)	A (927)	Heinrich, Herzog von Großpolen und Glogau
1309	Popówek (Kreis Pleschen)	A (929)	Bistum Posen
1310	Kolaczkowo (Kreis Wreschen)	A (933)	
1310	Wszembórz (Kreis Wreschen)	A (933)	
1310	Bukownica (Kreis Gostyn)	K (934)	Laurentius mit seinen Brüdern
1310	Kielczewo (Kreis Kosten)	K (935)	Bistum Posen
1311	Olsze (Kreis Mogilno)	A (941)	Benediktiner in Mogilno
1311	Zdziechowa (Kreis Gnesen)	K (950)	Orden vom Heiligen Grabe in Gnesen
1311	Kotunia (Kreis Stupia)	K (2042 schon 757)	Bistum Posen
1283-1312	Biskupice Ołoboczne (Kreis Adelnau)	A (Vis. 416)	Erzbistum Gnesen
1314	Dąbrowa (Kreis Bomst)	A (968)	
1314	Colosino?	A (972)	
1315	Kosowo (Kreis Gostyn)	A (974)	
1316	Kicin (Kreis Posen)	A (980)	Pfarrei Posen
1316	Daszewice (Kreis Posen), Szewce, Czołowo (Kreis Schrimm), Sławsko, Bienkowo, Spytkowo . .	E (982)	Magister Nikolaus aus Posen, Arzt
1319	Garby (Kreis Schroda)	A (1014)	Matthias aus Swierczyn
vor 1320	Sobiewice (?) (siehe 351)	A (1019)	Zisterzienser in Paradies
1322	Gołkowo, Dziedzice (Kreis Stupia) .	K (1029)	Bistum Posen
1322	Ostrowite Kapitulne (Kreis Stupia) .	K (Vis. 512)	Erzbistum Gnesen
1323	Grębień (Kreis Wieluń)	K (Vis. 379)	Sieciech de Swiba
1323	Biskupice Smolczane (Kreis Kalisz) .	K (Vis. 418)	Erzbistum Gnesen
1325	Biskupin (Kreis Znin)	K (Vis. 288)	Erzbistum Gnesen
1326	Boguszyniec (Kreis Koło)	K (Vis. 261)	Erzbistum Gnesen
1326	Lubcz (Kreis Mogilno)	K (Vis. 294)	Erzbistum Gnesen
1326	Pietrowo (Kreis Kalisz?)	K (1070)	Pfarrei des hl. Laurentius bei Kalisz
1328	Dörfer des Bistums	E (1088)	Bistum Lebus
1328	Trojanów (Kreis Kalisz)	K (Vis. 415)	Erzbistum Gnesen

Jahr	Ort	Urkunde	Besitzer
1329	Szulec, Malonowo (Kreis Kalisz)	K (Vis. 411)	Erzbistum Gnesen
1329	Paczkowo (Kreis Schroda)	K (1104)	Pfarrei Posen
1330	Kokoszki (Kreis Kalisz)	K (Vis. 434)	Erzbistum Gnesen
1330	Cotuń (Kreis Znin)	K (1108)	Erzbistum Gnesen
1331	Trzęsów (Kreis Kalisz)	K (Vis. 409)	Erzbistum Gnesen
1333	Janikowo (Kreis Schubin)	K (1124)	Laurentius Zaremba



Verzeichnis der hauptsächlichsten im Text vorkommenden Ortsnamen.¹⁾

- | | |
|--|---|
| <p>Adelnau — Odolanów (Kr. Adelnau)
 Altkirch — Krośno (Kr. Schrimm)
 Birnbaum — Międzychód (Kr. Birnbaum)
 Blesen — Bledzew (Kr. Schwerin)
 Blütenau — Kwieciszewo (Kr. Mogilno)
 Boguslawki — Bogusławki (Kr. Gostyn)
 Bomst — Babimost (Kr. Bomst)
 Coton — Cotuń (Kr. Znin)
 Döbern — Dobrzeń (Kr. Oppeln)
 Dobrilugk — Dobryląg (Lausitz)
 Exin — Kcynia (Kr. Schubin)
 Filehne — Wielen (Kr. Filehne)
 Fraustadt — Wschowa (Kr. Fraustadt)
 Galenzewo — Gałęzewo (Kr. Wreschen)
 Gluschin — Głuszyna (Kr. Posen-Ost)
 Gorka — Górka (Kr. Kosten)
 Gorki — Górki (Kr. Strelno)
 Gostichowo — Gościchowo (Kr. Meseritz)
 Gostyn — Gostyń (Kr. Gostyn)
 Grätz — Grodzisk (Kr. Grätz)
 Großlinde — Chrzastów (Kr. Schrimm)
 Gurtschin — Górczyn (Kr. Posen-St.)
 Henrici villa — Heinrichsdorf b. Punitz
 Hundsfeld — Psiepole (Kr. Breslau-St.)
 Jarotschin — Jarocin (Kr. Jarotschin)
 Jersitz — Jeżyce (Kr. Posen-Ost)
 Jerzen — Jerzeń (Kr. Schroda)
 Karthaus — Kartuzy (Kr. Karthaus)
 Kempen — Kępno (Kr. Kempen)
 Kielczewo — Kielczewo (Kr. Kosten)
 Kletzko — Klecko (Kr. Gnesen)
 Kolackowo — Kołaczkowo (Kr. Wreschen)
 Kolmar — Chodzież (Kr. Kolmar)
 Kosten — Kościan (Kr. Kosten)
 Kostschin — Kostrzyn (Kr. Schroda)
 Krakau — Kraków (Kr. Krakau)
 Krotoschin — Krotoszyn (Kr. Krotoschin)
 Lekno — Lekno (Kr. Wongrowitz)
 Lemberg — Lwów (Kr. Lemberg)
 Leng — Leg (Kr. Strelno)
 Lenk — Leg (Kr. Schrimm)
 Leubus — Lubiąż (Kr. Wohlau)
 Lubnica — Lubnice (Kr. Ostrowo)
 Meseritz — Międzyrzecz (Kr. Meseritz)</p> | <p>Moschin — Mosina (Kr. Schrimm)
 Nakel — Nakło (Kr. Witkowo)
 Nochau — Nochowo (Kr. Schrimm)
 Obornik — Oborniki (Kr. Obornik)
 Olobok — Ołobok (Kr. Ostrowo)
 Ostrowo — Ostrów (Kr. Ostrowo)
 Owinsk — Owińska (Kr. Posen-Ost)
 Paradies — Paradyż (Kr. Meseritz)
 Patschkowo — Paczkowo (Kr. Schroda)
 Peisern — Pyzdry (Kr. Słupca)
 Peterawe — Piotrowo (Kr. Samter)
 Pieske — Pieski (Kr. Meseritz)
 Pleschen — Pleszew (Kr. Pleschen)
 Posen — Poznań (Kr. Posen)
 Pozegowo — Pożegowo (Kr. Schrimm)
 Priment — Przemęt (Kr. Bomst)
 Pritschen — Pszczyna (Kr. Fraustadt)
 Pudewitz — Pobiedziska (Kr. Posen-Ost)
 Punitz — Poniec (Kr. Gostyn)
 Rawitsch — Rawicz (Kr. Rawitsch)
 Rogasen — Rogoźno (Kr. Obornik)
 Samter — Szamotuły (Kr. Samter)
 Schildberg — Ostrzeszów (Kr. Schildberg)
 Schmiegel — Śmigiel (Kr. Schmiegel)
 Schrimm — Srem (Kr. Schrimm)
 Schroda — Środa (Kr. Schroda)
 Schubin — Szubin (Kr. Schubin)
 Schwerin — Skwirzyna (Kr. Schwerin)
 Strelno — Strzelno (Kr. Strelno)
 Sullenschin — Sulęcın (Kr. Karthaus)
 Trebnitz — Trzebnica (Kr. Trebnitz)
 Tremessen — Trzemeszno (Kr. Mogilno)
 Ulmenhof — Umółtowo (Kr. Posen-Ost)
 Usch — Ujście (Kr. Kolmar)
 Venetia — Wenecja (später Kobylin)
 (Kr. Krotoschin)
 Weide — Widawa (Schlesien)
 Wilhelmsgrund — Sierakowo (Kr. Rawitsch)
 Wilhelmshorst — Kleszczewo (Kr. Schroda)
 Wongrowitz — Wągrówiec (Kr. Wongrowitz)
 Wreschen — Września (Kr. Wreschen)
 Zdziechowo — Zdziechowa (Kr. Gnesen)
 Znin — Znin (Kr. Znin)</p> |
|--|---|

¹⁾ Es sind nur solche Namen aufgeführt, wo die deutsche und die polnische Bezeichnung von einander abweichen.



2.3/3 150



BIBLIOTEKA GŁÓWNA

253119/1